Zeitschrift: Thurgauer Beiträge zur Geschichte

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau

Band: 134 (1997)

Artikel: Militärunternehmer aus dem Thurgau gegen Ende des 15. Jahrhunderts

Autor: Bosshard, Ralph

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-585416

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ralph Bosshard

Militärunternehmer aus dem Thurgau gegen Ende des 15. Jahrhunderts

«Von der gelegenheit des Thurgöuws ouch etwas von ard und sitten der selbigen völker»

«Der gemein man ist nit allein zuo der arbeit gericht, sonder ouch zuom krieg so geflissen und fertig, dass sie gemeinklich in allen kriegen der Helvetzier ir anzal für ander aussbietend, und sind die ersten im harnisch, ob sie gleich bei weitem die letzsten in der besoldung sind. An söllichem guoten willen den sie zuom krieg habend ist das spruchwort erwachsen:

Boch, Turgöuw, boch,

(Vadian I, S. 1-3)

Schaff ich nünt, so zeer ich doch.»

Die vorliegende Untersuchung wurde im Dezember 1996 von der Philosophischen Fakultät I der Universität Zürich, Abt. Mittelalterliche Geschichte (Prof. Dr. Bernhard Stettler), als Lizentiatsarbeit angenommen.

Inhaltsverzeichnis

11		Einleitung	36		urgauer unter den eidgenös- schen Söldnern in fremden Kriegs-
11	1	Begriffe		die	ensten
11	1.1	Herrschaft und Herrschafts-			
		organisation im Spätmittelalter	36	1	Die Burgunderkriege
12	1.2	Krieg und Fehde	36	1.1	Vorgeschichte
			36	1.1.1	Die Entwicklung des Zwischen-
13	2	Fragestellung und Gliederung			reiches Burgund
			36	1.1.2	Die «Ewige Richtung»
14	3	Quellenlage und Forschungs-	37	1.2	Der Krieg gegen die Eidgenossen
		stand	38	1.3	Der Zug nach Nancy
			39	1.4	Die Nachfolgekämpfe um Burgund
17	I H	errschaft und Kriegswesen	40	1.4.1	Die Haltung der Eidgenössischen Orte
			42	1.4.2	Eidgenössische Freiknechte in
17	1	Die Eidgenossen und der			Burgund
		Thurgau	43	1.4.3	«Offizielle» Söldnerzüge
17	1.1	Territoriale Entwicklung	44	1.4.4	«Schweizer» auf beiden Seiten
18	1.2	Der Aufbau der eidgenössischen	45	1.5	Nachspiel
		Landeshoheit	46	1.6	Fazit
20	1.3	Mannschaftsrecht und Landgeschrei			
21	1.4	Die Militärhoheit in der Praxis	47	2	Der Mötteli-Handel
23	1.5	Fazit			
			49	3	Der «Rofereiter-Krieg»
24	2	Das Haus Habsburg im Westen	49	3.1	Vorgeschichte
			51	3.2	Eidgenössische Reisläufer
26	3	Solddienst und Söldner	51	3.2.1	Das Zürcher Kontingent
26	3.1	Der Begriff des Söldners in der	52	3.2.2	Freiknechte
		Forschungsgeschichte	52	3.3	Der Kriegsverlauf
28	3.2	«Schweizer» und Landsknechte	53	3.4	Nachspiel
30	3.3	Die Bedeutung des Kriegsdienstes	54	3.5	Fazit
		für den Adel			
31	3.4	Die militärische Ausbildung	55	4	Der Reichsheerzug nach
33	3.5	Hauptleute, Condottieri und			Brügge 1488
		Kapitulationen	55	4.1	Die Gefangennahme König
34	3.6	Beute und Lösegeld			Maximilians in Brügge
35	3.7	Fazit	55	4.2	Die Reaktion Kaiser Friedrichs III.
			56	4.3	Eidgenössische Söldner in den
					Niederlanden
			58	4.4	Nachspiel
			58	4.5	Fazit

59	5	Der Italienzug Maximilians	97		Anhang
59	5.1	Vorgeschichte			
59	5.2	Werbungen in der Eidgenossen-	98	1	Stammtafeln
		schaft	98	1.1	Die Familie von Hohen-Landenberg
60	5.3	Die Bündnisverhandlungen mit den	99	1.2	Die Familie von Breiten-Landenberg
		Eidgenossen	100	1.3	Die Familie von Landenberg-
61	5.4	Militärische Unterstützung			Greifensee
62	5.5	Maximilian als Feldherr	101	1.4	Die Freiherren von Hohensax
63	5.6	Der Verlauf des Feldzuges	101	1.5	Die Gächuf von Sigmundsee
64	5.7	Fazit	102	1.6	Die Mötteli vom Rappenstein
			103	1.7	Die Familie von Bonstetten
65	III Ad	del und Militärunternehmer	104	1.8	Die Muntprat von Spiegelberg
			105	1.9	Die Grafen von Werdenberg-Sargans
65	1	Der Adel im Thurgau			
			106	2	Die Mannschaft aus den
66	2	Konrad Gächuf			thurgauischen Niedergerichts-
					bezirken der Abtei St. Gallen
72	3	Melchior von Hohen-Landenberg			
			109	3	Karten
75	4	Hans Lanz von Liebenfels	109	3.1	Die Landgrafschaft Thurgau
					nach 1460
82		Schlusswort	110	3.2	Die Hohen Gerichte
			111	3.3	Die Niedergerichte der Abtei
86		Bibliographie			St. Gallen im Thurgau
			112	3.4	Mannschaftslisten
86	1	Quellen	114	3.5	Die Mannschaft aus dem Thurgau
86	1.1	Ungedruckte Quellen			im Winterfeldzug von 1511
86	1.2	Gedruckte Quellen	115	3.6	Die Mannschaft aus dem Thurgau
86	1.2.1	Urkunden			im Feldzug von 1515 (Marignano)
88	1.2.2	Chroniken	116	3.7	Die Mannschaft aus den thurgaui-
89	1.2.3	Historische Lieder			schen Gerichten der Abtei St. Gallen
89	2	Darstellungen			
94	3	Nachschlagewerke			
95	4	Abkürzungen			

Einleitung

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurde im Gebiet der Eidgenossenschaft der Dienst für fremde Herren zu einem weitverbreiteten Phänomen: Adlige, Patrizier, Stadtbürger und Bauern stellten sich in verschiedenen Funktionen in den Dienst von Fürsten und Städten und erhielten als Gegenleistung Sold oder Pensionen ausbezahlt. Ein Aspekt davon ist das Entstehen des Militär-Unternehmertums. Die ältere schweizerische Historiographie stand diesem Phänomen zumeist verständnislos gegenüber. In der national-pädagogischen Geschichtsschreibung galten die Söldnerführer im Dienst fremder Herren beinahe als Vaterlandsverräter, der bürgerlichen Historiographie waren sie suspekt. Dieses Bild ist korrekturbedürftig. denn das Problem des spätmittelalterlichen Militär-Unternehmertums wird nur unter Einbezug der politischen, rechtlichen und sozialen Zusammenhänge verständlich. Söldnerwesen und Militärunternehmertum im Spätmittelalter sind ein äusserst vielschichtiges Thema.

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts begann sich eine Reihe thurgauischer Adliger und Ritter auf den Dienst als Kriegsleute und Söldnerführer zu spezialisieren. Ihr Tätigkeitsbereich blieb nicht auf den Thurgau beschränkt, sondern umfasste praktisch die ganze Ostschweiz. Hauptauftraggeber dieser Militärunternehmer war das Haus Habsburg, aber auch andere Fürsten – im Mötteli-Handel gar ein Stadtbürger - nahmen ihre Dienste in Anspruch. In den anderen eidgenössischen und zugewandten Orten gab es auch Militärunternehmer, die aber im Gegensatz zu ihren thurgauischen Konkurrenten meist hohe politische Ämter innehatten. Die Gruppe der thurgauischen Adligen bestand nicht nur aus Kriegsleuten, sondern umfasste auch Diplomaten und Finanzfachleute. Sie bildeten ein Beziehungsnetz, dessen Mitglieder zumeist miteinander verwandt waren. Obwohl sie das Solddienst-Geschäft quasi als Vollzeit-Beschäftigung betrieben, waren sie in «geschäftlicher» Hinsicht nur locker organisiert.

Es liegt auf der Hand, dass die vorliegende Arbeit zwangsläufig Fragen nach dem Verhältnis zwischen der Eidgenossenschaft und dem Haus Habsburg sowie zwischen Militärunternehmer und Obrigkeit aufwirft. Für ersteres ist kurz auf die Vorgeschichte der Burgunderkriege, besonders die «Ewige Richtung» von 1474 zu verweisen. Dabei ist immer im Auge zu behalten, dass die Eidgenossenschaft damals kein monolithischer Block, sondern ein kompliziertes Gebilde war, das aus miteinander verbündeten Städteund Länderorten mit eigenen und gemeinsamen Untertanengebieten sowie zugewandten Orten bestand. Auch im Haus Habsburg bestand nicht immer vollständige Einigkeit; so war beispielsweise das Verhältnis Erzherzog Sigmunds zu seinem Vetter Kaiser Friedrich oft gespannt.¹ Die Beziehungen der Eidgenossen zum Römischen Reich, insbesondere zu den anderen deutschsprachigen Gebieten des Reichs, spielen ebenfalls eine wichtige Rolle. Das Verhältnis der Militärunternehmer und Söldner zu ihrer Obrigkeit berührt unser heutiges Verständnis von «Staat» und «Verwaltung» und macht einige begriffliche Klärungen notwendig.

1 Begriffe

1.1 Herrschaft und Herrschaftsorganisation im Spätmittelalter

Der Staat im modernen Sinne war im 15. Jahrhundert erst im Entstehen begriffen. Die Triebfeder hierfür war das Bemühen von Herrschaftsträgern, die wichtigsten in ihrem Besitze befindlichen herrschaftlichen Rechte zusammenzufassen und zu vereinheitlichen. Man spricht gemeinhin von der «Verdichtung» der Herrschaft. Dies äusserte sich konkret in der Über-

¹ Vgl. dazu bei Hamann die Artikel über Sigmund «den Münzreichen». Kaiser Friedrich III. und Maximilian I.

nahme zentraler gerichtlicher, militärischer und wirtschaftlicher Aufgaben durch den Herrn mit dem Ziel, einen strafferen Zugriff auf ein Territorium und die darin lebenden Menschen zu erlangen. Dieser Prozess ging mit der Zurückdrängung anderer Inhaber herrschaftlicher Rechte einher.² Wenn man die Gesamtheit dieser Vorgänge betrachtet, wird klar, dass sich die Entstehung des modernen Staates nicht innerhalb weniger Jahrzehnte vollziehen konnte. Dieser Prozess zog sich vielmehr durch die ganze frühe Neuzeit hin. Der Prozess der «Herrschaftsverdichtung» war im untersuchten Zeitraum in den verschiedenen behandelten Territorien unterschiedlich weit gediehen.

Von zentraler Bedeutung für die Territorialherren war der Aufbau einer Organisation, welche den angestrebten Zugriff auf Land und Leute ermöglichte. Derartige Herrschaftsorganisationen stellen eine Vorstufe der modernen Verwaltung dar und waren im 15. Jahrhundert noch in hohem Masse personenabhängig: Die Amtleute eines Territorialherren dürfen als wichtigste Stützen landesherrlicher Macht angesehen werden. Der Personenkreis, welcher die politischen Tagesgeschäfte leitete, war in den eidgenössischen Orten zahlenmässig sehr beschränkt und nur locker organisiert. In den Städteorten umfasste er neben Schultheiss beziehungsweise Bürgermeister kaum mehr als die Mitglieder des kleinen Rates und die Zunftmeister, in den Länderorten dürfte er noch kleiner gewesen sein. Über eine ansatzweise institutionalisierte Herrschaftsorganisation verfügten nur einzelne Fürsten und geistliche Herren. Aus diesem Grunde soll im folgenden von Herrschaft und nicht von Staat und von Obrigkeit anstelle von Regierung die Rede sein. Obrigkeitliches Handeln war immer an Personen gebunden. Aus dem Wesen spätmittelalterlich-frühneuzeitlicher Herrschaft ergibt sich zwingend die Bedeutung der Personengeschichte.

Das Pensionenwesen kam in der Eidgenossenschaft in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts auf.

Die spätmittelalterliche «Pension» ist keineswegs mit der modernen Rente gleichzusetzen. Der spätmittelalterliche «Provisionär» oder «Diener von Haus aus» erhielt von seinem Dienstherrn dafür eine Pension ausbezahlt, dass er sich ständig bereithielt, für seinen Herrn Dienst zu leisten, welcher Art auch immer. Derartige Dienste stellten für die Provisionäre zumeist nur eine Art Nebenbeschäftigung dar. Auf diese Weise konnte sich ein Fürst Diener verpflichten, welche ansonsten in keinerlei Abhängigkeit von ihm standen.

1.2 Krieg und Fehde

Der «krieg» oder «landkrieg» wie er uns in den Quellen begegnet, entwickelte sich aus der «fehde». Der Begriff der Fehde beinhaltete im 15. Jahrhundert rechtlich begründete Gewaltanwendung zur Durchsetzung eines Rechtsanspruches. Fehde und Recht waren dabei zwei eng verbundene Begriffe. Im 15. Jahrhundert verlor die Fehde im Zuge der Landfriedensbewegung im Römischen Reich zunehmend ihren Alternativcharakter, das heisst es war dem «sächer»³ in einem Rechtsstreit nicht mehr ohne weiters überlassen, ob er einen Rechtsanspruch auf gerichtlichem oder gewaltsamem Wege durchsetzen wollte. Ziel einer Fehde war es nicht, den Gegner zu vernichten, sondern ihn zu zwingen, sich der eigenen Rechtsposition zu beugen. Als Mittel hierfür standen die materielle Schädigung – Raub und Brand – oder die Gefangennahme des Gegners zur Verfügung. Im 15. Jahrhundert herrschte gerade im Südwesten des

Vgl. Robinson, S. 21; zu Landesherrschaft und -hoheit allgemein HRG Bd. II, Sp. 1383–1394, sowie Mitteis/Lieberich, S. 161 ff.

^{3 «}sächer» ist ein Fachausdruck der mittelalterlichen Rechtssprache und bezeichnet denjenigen, der einen Rechtsanspruch an seine Gegenseite hat und deswegen einen Prozess oder eine Fehde führt. Siehe Lexer «secher», S. 174 und Grimm Bd. VIII, Sp. 1602 f.

Römischen Reiches zeitweise ein hitziges Fehdegeschehen, was zu einer enormen Verunsicherung führte. Ein Ende des Fehdewesens hat aber nicht die Landfriedensbewegung, sondern erst die Erstarkung der Territorialherrschaft und schliesslich der Absolutismus gebracht.⁴

Auch die Kriegführung an sich war kein Vorrecht der Obrigkeit. Die Adligen der damaligen Zeit, aber auch die freien Stadtbürger und Landleute aus den eidgenössischen Orten haben das Recht, Fehde oder Krieg zu führen, gegen den Willen der Obrigkeit für sich beansprucht. Es ist mehrfach bezeugt, dass freie Reisläufer eigenmächtig und teilweise gegen den Willen ihrer Herren Kriege begannen. Bereits der Sempacher-Brief von 1385 enthielt einen Passus, der besagte, dass nur die rechtmässige Obrigkeit einen Krieg ausrufen dürfe.5 Dass dies nicht immer eingehalten wurde, lässt sich an zahlreichen Beispielen zeigen. Der Krieg als eine zwischen Obrigkeiten ausgetragene Fehde unterschied sich noch nicht grundsätzlich von jener, auch wenn sich die Regeln und Praktiken, nach denen Krieg und Fehde geführt wurden, im 15. Jahrhundert langsam auseinanderentwickelten. Das Beispiel des «Alten Zürichkrieges» zeigt jedoch sehr deutlich, dass Kriegsereignisse und Fehdehandlungen oft nicht eindeutig zu trennen sind.6

Die thurgauischen Militärunternehmer verdankten ihre Existenz dem Umstand, dass es auch das «Militär» als staatliche Institution im Spätmittelalter noch nicht gab. Streitkräfte wurden je nach Bedarf aufgestellt und wieder entlassen. Stehende Heere im modernen Sinne, hierarchisch gegliedert, einheitlich ausgerüstet, verwaltet von Beamten und geführt von Generälen, entstanden erst im 17. Jahrhundert. In der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft befand sich das Militärwesen hingegen noch weitgehend in der Hand von Einzelpersonen, wenngleich die Obrigkeit auch hier in zunehmendem Masse Einfluss zu nehmen suchte.

Der «unstaatliche Krieger» war in der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft von jeher eine bekannte Figur; er betätigte sich vor allem in Fehden, eigenmächtigen Freizügen, sogenannten «friheiten», und im Kriegsdienst für fremde Herren, dem «reislauf». Grundlage für die Kriegszüge eidgenössischer Reisläufer waren Soldverträge, die in der Regel durch frei operierende Söldnerführer abgeschlossen wurden.⁷ In Kombination mit dem aufkommenden Pensionenwesen entstand so aus dem freien Kriegertum in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts das Militärunternehmertum. Manchmal beteiligte sich aber auch die Obrigkeit am Zustandekommen von Söldnerzügen zugunsten fremder Mächte. In diesem Fall wird im folgenden von «offiziellen» Söldnerzügen die Rede sein.

2 Fragestellung und Gliederung

Die vorliegende Arbeit ist in drei Teile gegliedert: In einem ersten, verwaltungs- und militärgeschichtlichen Teil sollen die rechtlichen, territorialen und organisatorischen Rahmenbedingungen, denen die untersuchten thurgauischen Adligen unterworfen waren, aufgezeigt werden. Gegenstand des zweiten, ereignisgeschichtlichen Teiles werden einige beispielhaft ausgewählte Konflikte sein, an denen sich die thurgauischen Militärunternehmer beteiligten. Im dritten, personengeschichtlichen Teil sollen drei der beteiligten Personen näher vorgestellt werden.

⁴ Vgl. Brunner III, S. 567–571; HRG I, Sp. 1083–1093; Mitteis/Lieberich, S. 183 ff. und S. 196 konzentrieren sich eher auf die normativen Aspekte des Fehdewesens.

⁵ EA I, Nr. 41.

⁶ Ich verweise hierfür auf die Dissertation von Erhard Kanter über den berüchtigten Fehdeunternehmer Hans von Rechberg.

⁷ Vgl. Sennhauser, S. 130–136.

Auch Philipp Robinson hat kritisiert, dass sich die bisherige verwaltungshistorische Forschung allzu oft auf die Darstellung verwaltungsorganisatorischer Strukturen und rechtlicher Rahmenbedingungen konzentriert hat. Die Durchsetzung herrschaftlicher Rechte und deren Ausübung kam dabei oft zu kurz.8 Die einseitige Betrachtung der normativen Quellen der verwaltungs- und rechtsgeschichtlichen Entwicklung im Spätmittelalter führte oft zu einer spätere Zustände vorwegnehmenden Betrachtungsweise. Besonders die ältere schweizerische Historiographie schloss von den überschaubareren Verhältnissen des 16. auf die verworrenen Zustände des 15. Jahrhunderts zurück und übersah dabei den Kampf, den die Obrigkeit zur Durchsetzung ihrer Ansprüche führen musste. Dies führte zu Unsicherheiten, wie zum Beispiel in bezug auf den Begriff des Mannschaftsrechts⁹, die ausgeräumt werden müssen.

Der Thurgau nahm innerhalb der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft eine Sonderstellung ein. Seit der Eroberung durch die Eidgenossen im Jahr 1460 war er deren Untertanenland. In verwaltungshistorischer Sichtweise muss er als unterentwickeltes Gebiet bezeichnet werden, denn wichtige herrschaftliche Rechte waren und blieben umstritten, ganz im Gegensatz zu dem, was uns die ältere Forschung glauben machen wollte. Insbesondere die Verfügungsgewalt über den wehrfähigen Teil der Bevölkerung in Krieg und Fehde war Gegenstand von Streitigkeiten. Die Frage, wer dieses Recht für sich beanspruchte und wer es effektiv wahrnehmen konnte, bedarf eingehender Untersuchungen. Ein Ziel dieser Arbeit ist es deshalb, die durch die im Thurgau regierenden Orte normativ festgelegten Regeln mit der Wirklichkeit zu vergleichen. Dabei gewinnt man die Erkenntnis, dass die von den Eidgenossen aufgestellten Regeln weniger als Gesetze im modernen Sinn denn als Ansprüche anzusehen sind. Die thurgauischen Militärunternehmer operierten somit in einer rechtlichen Grauzone. Dieser Zustand eröffnete ihnen Möglichkeiten, die anderswo nicht mehr vorhanden waren.

Die Funktionsweise spätmittelalterlicher Herrschaftsorganisation lässt sich sehr gut anhand der verschiedenen Söldnerzüge und Kriege, an welchen sich die untersuchten Thurgauer Militärunternehmer beteiligten, aufzeigen. In erster Linie interessiert hierbei, wie die Verbindungen zu ihren Auftraggebern gespielt haben, in welchem Verhältnis die Unternehmer zu diesen standen, unter was für Bedingungen sie dienten und welcher «Mechanik» die organisatorischen Vorgänge gehorchten. Daneben interessiert auch die Stellung, welche der einfache Reisläufer innehatte.

Der personengeschichtliche Teil dieser Arbeit soll insofern zu einem besseren Verständnis spätmittelalterlicher Herrschaft beitragen, als er sich mit dem Verhältnis der thurgauischen Militärunternehmer zur Obrigkeit und zu ihren jeweiligen Auftraggebern befasst. Der unterschiedlichen Herkunft – sowohl geographisch wie sozial – und den verschiedenartigen Karrieren der thurgauischen Militärunternehmer, denen allen irgendwann der Aufstieg in den Adels- oder Ritterstand gelang, entsprach die unterschiedliche Einstellung zur eidgenössischen Obrigkeit. Jedes der thurgauischen Adelsgeschlechter hatte seine eigene Aufstiegs- beziehungsweise Überlebensstrategie. Der Adel war im Thurgau gegen Ende des 15. Jahrhunderts eine sehr heterogene Gruppe.¹⁰

3 Quellenlage und Forschungsstand

Die weit auseinander liegenden Wirkungsstätten der von uns ausgewählten thurgauischen Adligen führte

Robinson, S. 23.

⁹ Auf das Mannschaftsrecht wird weiter unten noch ausführlich eingegangen werden.

¹⁰ Sablonier, Adel, S. 185 ff. geht auf die Veränderungen im Ostschweizer Adel nach 1300 ein.

natürlich dazu, dass auch die Quellen heute räumlich weit verstreut sind. Es kann mit ziemlicher Sicherheit davon ausgegangen werden, dass im Tirolischen Landesarchiv in Innsbruck und in den Archiven einiger ehemaliger Reichsstädte noch viele weitere Belege für die erwähnten Adligen vorhanden sind. Was den Thurgau selbst anbelangt, so muss erwähnt werden, dass das Staatsarchiv des Kantons Thurgau für die Zeit vor 1500 nur über wenige Akten verfügt. Dies ist damit zu erklären, dass der Aufbau der Herrschaftsoganisation im Thurgau erst zu Beginn des 16. Jahrhunderts erfolgt ist. Es ist zu befürchten, dass die hoheitlichen Akten für die Zeit davor weit verstreut worden oder überhaupt ganz verloren gegangen sind. Hingegen sind die thurgauischen Besitzungen der Abtei St. Gallen sehr gut dokumentiert. Aus diesem Grunde bietet sich der Vergleich mit diesen oft an.

In der schweizerischen Chronistik des ausgehenden 15. Jahrhunderts spielen das Reisläufertum und das Pensionenwesen eine bedeutende Rolle. Allerdings vertraten die meisten der damaligen Chronisten eine obrigkeitliche Sicht, wie beispielsweise Diebold Schilling und Johannes Knebel. Andere, wie zum Beispiel Valerius Anshelm und Vadian, die eine reformatorische beziehungsweise humanistische Sichtweise verbreiteten, moralisierten gegen das ihnen verhasste Pensionenwesen.¹¹

Der Thurgau spielt auch in der schweizerischen Historiographie bisher keine bedeutende Rolle. Man könnte zuweilen fast meinen, dass der Thurgau ausser den Jahren 1460 und 1499 keine eigene Geschichte habe. Sehr oft muss auf den Altmeister Johann Adam Pupikofer zurückgegriffen werden. Die neuesten umfassenderen Darstellungen zur Thurgauer Geschichte wurden um die Jahrhundertmitte von Ernst Leisi und Ernst Herdi veröffentlicht. Albert Schoop beschäftigte sich in seiner «Geschichte der Thurgauer Miliz» nur am Rande mit dem 15. und 16. Jahrhundert. Das wichtigste Werk zur thurgauischen Verwaltungsgeschichte ist nach wie vor der Aufsatz

Bruno Meyers über die Durchsetzung des eidgenössischen Rechts im Thurgau.

Zu anderen Aspekten dieser Arbeit ist hingegen ausreichend Material vorhanden. Vor allem über die Entstehung der Staatlichkeit ist in den letzten Jahrzehnten viel geschrieben worden. Eine umfassende Darstellung des heutigen Forschungsstandes bietet die «Deutsche Verwaltungsgeschichte» von Jeserich; sie beschränkt sich leider oft auf die theoretischen und normativen Aspekte. Eine richtungsweisende Arbeit zur Entstehung des St. Galler Klosterstaates hat Philip Robinson veröffentlicht. Im Zuge der verwaltungsgeschichtlichen Forschung der neueren Zeit sind einige interessante Quellenbestände ediert und veröffentlicht worden, so zum Beispiel Auszüge aus den sogenannten Kammerraitbüchern¹² des Innsbrucker Regiments durch Angelika Wiesflecker.

Auch das Militärwesen des ausgehenden 15. Jahrhunderts ist oft abgehandelt worden. 13 Eine ganz hervorragende, wenn auch weitgehend unbekannte Darstellung zum Thema Landsknechtwesen hat Martin Nell bereits im Jahre 1914 geschrieben. Er stützte sich weitgehend auf die zeitgenössische Chronistik, die er relativ breit und auch kritisch untersucht hat. Was das eidgenössische Militärwesen jener Zeit betrifft, so müssen Walter Schaufelbergers Darstellungen nach wie vor als die massgebenden betrachtet werden. Er hat die national-pädagogische Geschichtsschreibung nach dem Zweiten Weltkrieg gründlich revidiert. Schaufelberger und auch Sennhauser betonten - in Anlehnung an Wackernagel – sehr stark den volkskundlichen Aspekt des eidgenössischen Kriegertums im Spätmittelalter. Die

¹ Vgl. Feller/Bonjour I, S. 39 ff., 59 f., 200 ff. und 229 ff.

¹² Dabei handelt es sich um Rechnungsbücher bzw. Ausgabenverzeichnisse der Innsbrucker Kammer, der Finanzbehörde der Grafen von Tirol.

¹³ Vgl. Schmidtchen und Funcken; zur vielzitierten Spiessertaktik speziell auch Müller-Hickler.

erwähnten Darstellungen der national-pädagogischen Historiographie aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, wie beispielsweise die «Schweizer Kriegsgeschichte», sind in der Darstellung der Ereignisse relativ ausführlich, in ihren Interpretationen jedoch meistens überholt. Von den heutigen Militärhistorikern im deutschsprachigen Bereich, die eher den professionellen Aspekt in den Vordergrund stellen, sind vor allem Reinhard Baumann und Gerhard Kurzmann zu erwähnen.

Neuere personengeschichtliche Darstellungen sind rar, da die Personengeschichte in der neueren Historiographie keinen hohen Stellenwert mehr besitzt. Auf diesem Gebiet hat sich Friedrich Hegi grosse Verdienste erworben. Es ist als Glücksfall zu bezeichnen, dass sich Martin Bänziger ausführlich mit Ulrich von Sax beschäftigt hat. Auf eine breite Behandlung Ulrichs von Sax, der als einer der bedeutendsten Söldnerführer jener Zeit in der ganzen Eidgenossenschaft bezeichnet werden darf, wird in der vorliegenden Arbeit deshalb verzichtet.

I Herrschaft und Kriegswesen

1 Die Eidgenossen und der Thurgau

1.1 Territoriale Entwicklung

Die Landgrafschaft Thurgau des späten 15. Jahrhunderts entsprach in territorialer Hinsicht bereits weitgehend dem heutigen Kanton Thurgau.14 Die Würde des Landgrafen war ursprünglich von den Herzögen von Schwaben verliehen worden und befand sich seit 1094 erblich in den Händen der Grafen von Kyburg. Als die Kyburger 1264 ausstarben, kam der Thurgau durch Erbgang an die Habsburger. Die Landgrafen aus dem Haus Kyburg beziehungsweise Habsburg waren in der Regel gleichzeitig auch Inhaber des thurgauischen Landgerichts.¹⁵ Die Habsburger erwarben wenige Jahre später riesige Ländereien in Österreich und verlegten ihren Sitz in den Osten. Fortan amteten im Thurgau habsburgische Landvögte an Stelle des Landgrafen. Die Landvögte wurden in der Regel aus dem lokalen Adel ernannt.16

Die Entstehung der Zürcher Landschaft, des St. Galler Klostergebietes und der Grafschaft Toggenburg gingen territorial auf Kosten des Thurgaus. Besonders das rasant aufstrebende Zürich und – etwas später – der Abt von St. Gallen machten sich im 15. Jahrhundert daran, eine moderne Territorialherrschaft aufzubauen. Entflechtung und Fixierung der oft verworrenen Rechtsverhältnisse in ihren Gebieten und die klare Grenzziehung zu anderen Gebieten waren auch hier zentrale Anliegen der Obrigkeit. Im Jahre 1424 kaufte die Stadt Zürich dem Haus Habsburg die Grafschaft Kyburg ab. Dazu kamen in den Jahren 1434 die Herrschaft Andelfingen sowie 1464 Stammheim.¹⁷ Damit war die territoriale Einheit dieser Gebiete mit dem Thurgau verlorengegangen. Bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts herrschten hier zum Teil unklare Rechtsverhältnisse. Die Grenzen des Thurgaus zum Gebiet der Abtei St. Gallen wurden erst nach dem Schwabenkrieg festgelegt. 18

Der Schatten des Jahres 1415 lastet auch auf der Thurgauer Geschichte. Als Folge der Ereignisse auf dem Konzil von Konstanz rief König Sigmund den Reichskrieg gegen Herzog Friedrich IV. von Tirol aus. Die Landgrafschaft Thurgau zog Sigmund als erledigtes Reichslehen ein und liess sie durch den Burggrafen Friedrich von Nürnberg besetzen. Damit war der Thurgau reichsunmittelbar geworden. Im Jahre 1417 verpfändete Sigmund das thurgauische Landgericht, zusammen mit dem Wildbann im Thurgau und der Vogtei Frauenfeld, an die Stadt Konstanz. 19 Die Stadt Diessenhofen wurde freie Reichsstadt. Bereits 1418 versöhnte sich Sigmund wieder mit Friedrich IV. und gab ihm das Mannschaftsrecht im Thurgau zurück. Das Landgericht verblieb indessen bei Konstanz. 20

Im Jahre 1460 schienen sich die Ereignisse von 1415 beinahe zu wiederholen: Diesmal war es der junge Erzherzog Sigmund, der wegen des Bischofs von Brixen mit dem Papst in Streit geriet. Papst Pius II. belegte am 8. August 1460 Sigmund mit dem Kirchenbann und forderte die Eidgenossen auf, ihn unter Bruch des 50jährigen Friedens zu bekriegen und ihm den Thurgau zu entreissen. Es war dies eine willkommene Gelegenheit für die Eidgenossen, die seit langem begehrlich auf den Thurgau geschaut hatten. Eine Schar freier Knechte war bereits vor dem Ruf aus Rom «wild» ins Feld gezogen. Nun marschierten sie unter Führung ordentlicher Hauptleute und im obrigkeitlichen Sold in die Landgrafschaft ein. Sie fanden

¹⁴ Vgl. die Karte im Anhang.

¹⁵ Vgl. Feine, S. 70. Das Recht, die Blutgerichtsbarkeit auszuüben, wurde vom Römischen König verliehen.

¹⁶ Vgl. den Artikel von Leisi im HBLS VI, S. 752.

¹⁷ Vgl. HBLS I, S. 362; IV, S. 482; VI, S. 499.

¹⁸ Vgl. Robinson, S. 51 f.

¹⁹ Vgl. Feine, S. 70.

²⁰ Vgl. Pupikofer, Thurgau I, S. 791–800; Meyer, S. 143–145; HBLS VI, S. 752. Bereits hier zeigt sich die grosse Bedeutung, die dem Mannschaftsrecht offenbar für die Landeshoheit beigemessen wurde.

keinen grossen Widerstand vor. Der Thurgau wurde zur Gemeinen Herrschaft der Eidgenossen. Vorerst traten die eidgenössischen Orte in sämtliche hoheitlichen Rechte der Habsburger ein.²¹

Der Aufbau der eidgenössischen Landeshoheit

Relativ rasch nach dessen Eroberung gingen die Eidgenossen daran, im Thurgau eine eigene Herrschaftsorganisation einzurichten. Das Hauptproblem dabei bestand darin, dass seit 1417 das Landgericht und die Landvogtei nicht mehr in der selben Hand waren, denn ersteres blieb auch nach 1460 bei der Stadt Konstanz. Fortan regierte ein eidgenössischer Landvogt im Thurgau. Er hatte bis zum Jahre 1504 dort allerdings keinen Wohnsitz, sondern erschien lediglich zum Amtsantritt und zur Rechnungsablegung, wobei ersterer in der Regel mit der Abnahme des Huldigungseides verbunden war.22 In der Zwischenzeit wurde er von einem Landammann vertreten, der aus den Reihen der Frauenfelder Burger ernannt wurde. Der eidgenössische Landvogt hatte ziemlich umfassende Befugnisse, insbesondere auch die landgräflichen Rechte, das heisst die Lehenhoheit über die Reichslehen, das Geleitrecht, die Kastvogtei in den geistlichen Gebieten und das Aufgebot zur Landwehr inne.23 Das wesentliche Element der Landvogtei war die Schutzhoheit, die auch in jenen Gebieten bestand, in denen die Eidgenossen sonst keine hoheitlichen Rechte innehatten, wie beispielsweise in den Gebieten des Bischofs von Konstanz und des Abtes von St. Gallen. Diese beiden geistlichen Herren waren Reichsfürsten. Diese landgräflichen Befugnisse machten den rechtlichen Inhalt des Begriffs der Landgrafschaft aus. Die Anordnungen, welche die Eidgenossen nach 1460 erliessen, zielten auf die Wahrung des Landfriedens und die Verfügungsgewalt über die wehrfähige Mannschaft im Thurgau.

Während der territoriale Umfang der eidgenössischen Herrschaft nach 1460 mit einigen Einschränkungen klar umrissen war, gelang der eidgenössischen Obrigkeit der Zugriff auf die im Bereich der Landgrafschaft lebenden Menschen nur unvollständig. Der rechtliche Status der Landbevölkerung im Thurgau blieb uneinheitlich.

Als erstes ist dabei darauf hinzuweisen, dass Landesuntertänigkeit und Leibeigenschaft keineswegs zu verwechseln sind. Symbol für letztere waren die Abgabe des Fasnachtshuhnes, die Leistung des Frondienstes sowie Lass- und Fallpflicht, welche der Hörige seinem Leibherren schuldete. Die lehensrechtliche Abhängigkeit des Lehensmannes gegenüber dem Grundherren drückte sich durch den Grundzins aus, den er ihm zu entrichten hatte.²⁴ Da die eidgenössische Obrigkeit am Aufbau einer Landeshoheit interessiert war, hatte sie keine Veranlassung, in die leibherrlichen und lehensrechtlichen Verhältnisse im Thurgau einzugreifen. So blieben beispielsweise die Leibeigenen der Abtei St. Gallen in deren thurgauischen Niedergerichtsbezirken dieser auch weiterhin verbunden. Der Zugriff auf die Untertanen war im Thurgau also lockerer als beispielsweise im benachbarten St. Galler Klostergebiet, in welchem die Abgabe des Fasnachtshuhnes eines der wesentlichen Merkmale des einheitlichen Untertanenverbandes wurde. Philip Robinson hat darauf hingewiesen, dass

²¹ Vgl. Meyer, S. 144; Maurer, S. 24 f.; Pupikofer, Übergang, S. 75; Herdi, S. 125.

²² Vgl. Meyer, S. 144. Ab 1534 wohnte der Landvogt auf Schloss Frauenfeld, das bis dahin im Besitz Sigmunds von Hohen-Landenberg gewesen war. Dieser hatte es davor den Eidgenossen dauernd offen halten müssen. KDM TG I, S. 62–72.

²³ Vgl. Meyer, S. 147; Pupikofer, Thurgau II, S. 12–15; Maurer, S. 24; HBLS VI, S. 752; HRG II, Sp. 1501–1504. In den geistlichen Gebieten, besonders im Oberthurgau, hatten die Landvögte sonst keine hoheitlichen Rechte.

²⁴ Vgl. Robinson, S. 127–130, 139 für die Verhältnisse in den Gebieten der Abtei St. Gallen. Leisi, S. 79.

«die ab ungefähr 1500 verstärkten Bemühungen der Abtei, ihre Rechte an diesen Personen zu bestätigen [gemeint sind die Gotteshausleute im Thurgau] und die damit einhergehenden Abgaben systematisch einzuziehen, nicht nur als wirtschaftliche Massnahmen zu interpretieren sind». ²⁵ Ebenso blieb die Niedere Gerichtsbarkeit von den Eidgenossen weitestgehend unangetastet. Sie blieb bei den verschiedenen geistlichen und weltlichen Herren im Thurgau.

Das zweite gemeinsame Merkmal aller Untertanen im Thurgau war die Hohe Gerichtsbarkeit, welche beim thurgauischen Landgericht lag. Das Landgericht im Thurgau stellte eines jener Landgerichte dar, die «den Weg der Territorialisierung nicht zu Ende gegangen sind». 26 In territorialer Hinsicht war es grundsätzlich für die ganze Landgrafschaft zuständig, befasste sich aber auch mit Klagen gegen Auswärtige. Dieser territorienübergreifende Charakter des thurgauischen Landgerichts ging auch aus der Tatsache hervor, dass die Gerichtssitzungen vor 1417 überwiegend vor Winterthur und danach an der Reichsstrasse vor Konstanz stattfanden. Ab 1469 wurden die Gerichtssitzungen kraft kaiserlicher Privilegien in der Konstanzer Ratsstube abgehalten; die Städte Winterthur und Konstanz durften jeweils auch die Schöffen stellen. In sachlicher Hinsicht beschäftigte es sich über seine eigentliche Zuständigkeit in Grundstückssachen, Streitigkeiten um freies Eigen, Acht und Anleite hinaus auch mit Landfriedensbrüchen. Der Landrichter wurde ursprünglich vom Landgrafen, ab 1417 vom König bestellt und mit dem Blutbann beliehen, womit er Träger der Hohen Gerichtsbarkeit wurde.27

Das thurgauische Landgericht bot also nebst der Möglichkeit, eine Territorialherrschaft aufzubauen, auch die Chance, auf die benachbarten Gebiete Einfluss zu nehmen. Es kann daher nicht erstaunen, dass die Eidgenossen sich bemühten, es in ihren Besitz zu bringen.²⁸

Zum wichtigsten Instrument der eidgenössischen Obrigkeit für den Zugriff auf die Menschen in der Landgrafschaft wurde der Huldigungseid. Dieser war zumindest theoretisch alle zwei Jahre von allen männlichen Bewohnern der Landgrafschaft im Alter von über 14 Jahren abzulegen. Um die geforderte Eidleistung entbrannte nach 1470 jedoch ein jahrelanger Streit. Der Abt des Klosters Reichenau, der Bischof von Konstanz sowie der Abt und die Stadt St. Gallen widersetzten sich dagegen, dass ihre Untertanen im Thurgau dem eidgenössischen Landvogt zu schwören hatten. Einige Adlige im Oberthurgau verweigerten überdies den Huldigungseid mit dem Argument, dass sie aufgrund ihrer Burg- und Schirmrechte mit den eidgenössischen Orten als deren Bundesgenossen und nicht als Untertanen zu betrachten seien.29

Eine Lösung dieses Streites zeichnete sich erst in den 1480er Jahren ab: Zunächst brachen die Eidgenossen den Widerstand der Abtei Reichenau. Die Untertanen des Gotteshauses St. Gallen waren von der Huldigungspflicht gegenüber dem eidgenössischen

²⁵ Robinson, S. 131.

²⁶ Feine, S. 66. Es gab eine Reihe derartiger Gerichte am Oberrhein und am Bodensee, so zum Beispiel in der Grafschaft Heiligenberg, im Hegau, im Klettgau und im Breisgau sowie in Stühlingen. Bei diesen handelte es sich noch um Gerichte mit einer praktischen Bedeutung, im Gegensatz zu den Landgerichten im Elsass, Frickgau, Sisgau, Zürichgau, Buchsgau, Aargau und der Freigrafschaft Burgund. Vgl. auch HRG II, Sp. 1495 f., 1499; Mitteis/Lieberich S. 158 f.

²⁷ Vgl. Feine, S. 70 f.

²⁸ Vgl. Pupikofer, Thurgau II, S. 69–73; Meyer, S. 143–148; Herdi, S. 128 f. Im Jahre 1480 beschloss die Tagsatzung, das Landgericht an sich zu ziehen. Im darauf folgenden Streit, in welchen auch Kaiser Friedrich III. eingeschaltet wurde, drangen die Eidgenossen mit ihrem Ansinnen nicht durch. Hingegen brachten sie es zuwege, dass eine Appellation fortan nur noch an den eidgenössischen Landvogt erfolgen durfte. Nach 1499 richteten die Eidgenossen ein Landgericht in Frauenfeld ein, dessen Inhaber der Landvogt war.

²⁹ Vgl. Pupikofer, Thurgau II, S. 21 f.

Landvogt im Thurgau ausgenommen.³⁰ Bei der Erneuerung des eidgenössischen Burgrechtes mit dem Bischof von Konstanz wurde 1494 vereinbart, dass seine thurgauischen Untertanen dem eidgenössischen Landvogt zu schwören hätten. Die mit Zürich im Burgrecht stehenden Herrschaften Bürglen und Weinfelden legten den Huldigungseid gegenüber den Vertretern Zürichs ab. Die bischöflich-konstanzischen Städte Arbon und Bischofszell legten gegenüber dem Landvogt zwar keinen Eid ab, galten hingegen als sogenannte «offene Häuser» der regierenden Orte, welche das Besetzungs- und Mannschaftsrecht für sich reklamierten. Die im Thurgau wohnhaften Adligen vermochten sich bis 1521 erfolgreich der Eidleistung zu widersetzen!³¹

Die Huldigungseide von 1460, 1465 und 1479 hat Bruno Meyer in seiner Untersuchung über die «Durchsetzung eidgenössischen Rechtes im Thurgau» untersucht.³²

1.3 Mannschaftsrecht und Landgeschrei

In der schweizerischen Historiographie wird der Begriff des Mannschaftsrechts ausgiebig verwendet, ohne dass dessen Inhalt klar erläutert würde. Dabei wird der Eindruck vermittelt, als handle es sich hierbei um eine alt bekannte Verpflichtung der Untertanen gegenüber der Obrigkeit, als hätten die alten Eidgenossen bereits ein allgemeine Wehrpflicht gekannt. Dem ist nicht so. Die Verpflichtung zum Kriegsdienst war für die Masse der Thurgauer Bevölkerung etwas Neues.

Für die Zeit vor 1460 ist die militärische Dienstpflicht der Landbewohner schlecht erforscht. Grundlage für die Verpflichtung zu militärischer Dienstleistung war das sogenannte Mannschaftsrecht, das heisst das Recht, die waffenfähige Bevölkerung für Krieg und Fehde aufbieten zu dürfen. Die militärische Dienstpflicht war Teil der feudalen Verpflichtungen des Vasallen gegenüber seinem Lehensherrn. Es bezog sich auf Adlige und Freie, was bedeutet, dass es im Thurgau ausser für der Freiherrenstand nur noch für die Ministerialen auf dem Land und die Burger von Städten praktische Bedeutung hatte.33 Die Bürger von Frauenfeld waren der Herrschaft Österreich jeweils für einen Tag reispflichtig. So blieb es auch, als 1417 die Vogtei Frauenfeld an Konstanz überging. Der entsprechende Vertrag enthält einen Artikel, gemäss welchem die Frauenfelder Mannschaft nur einen halben Tagesmarsch von zuhause entfernt eingesetzt werden durfte, damit sie abends wieder heimkehren konnte.34 Pupikofer schreibt, die Frauenfelder Mannschaft sei des öfteren bei adligen Fehden aufgeboten worden.35 Über die übrigen Städte im Thurgau ist diesbezüglich nichts bekannt.

Wie im benachbarten St. Galler Klostergebiet, enthielt auch der Huldigungseid der Thurgauer Bestimmungen mit militärischem Charakter. Diese belegen sehr deutlich den Anspruch der Obrigkeit, über das militärische Potential der Landgrafschaft verfügen zu können. Der Huldigungseid von 1460 enthielt die Bestimmung, dass jeder Thurgauer über 14 Jahren bei Bedarf der Stadt Frauenfeld zuzuziehen habe: «und bi dem selben aid die von Frowenvelt und die landgraffschafft helffen retten und zuozüchen wa es

³⁰ Vgl. für das St. Galler Klostergebiet Robinson, S. 131. Die Gotteshausleute leisteten den Huldigungseid nicht jedes Jahr, hingegen musste die Landsatzung jährlich beschworen werden. Die Untertanen der Abtei St. Gallen waren den Eidgenossen kraft des Bündnisses des Klosters mit den eidgenössischen Schutzmächten verbunden.

³¹ Vgl. Meyer, S. 147; Pupikofer, Thurgau II, S. 20 ff.

³² Vgl Meyer, S. 144 ff. Der Huldigungseid von 1460 in den EA II, S. 311; von 1479 in den EA III/1, S. 25 f.

³³ Vgl. Schröder/Künssberg, S. 560 und 645; HRG II, Sp. 8 f. (Heer); II, Sp. 1730–1738 (Lehenswesen); III, Sp. 600–605 (Reichsheerwesen).

³⁴ Vgl. Schoop, S. 13, Anm. 2; Pupikofer, Thurgau I, S. 779.

³⁵ Pupikofer, Frauenfeld, S. 126.

ye not tuot».³⁶ Mit dem Huldigungseid führten die Eidgenossen sozusagen durch die Hintertüre eine Art von Wehrpflicht ein, welche über die unmittelbare Landesverteidigung hinaus ging und die zuvor für die Mehrheit der Thurgauer nicht bestanden hatte.

Im Jahre 1465 wurde neu das sogenannte Landgeschrei geregelt. Das Landgeschrei beinhaltete verschiedene Aspekte. Allgemein diente es zur kollektiven Abwehr und Ahndung von Rechtsbrüchen durch die Bewohner eines Gebietes, die zugleich Mitglieder einer Rechtsgemeinschaft waren. Militärisch bedeutete es die Pflicht zur Mithilfe bei der unmittelbaren Landesverteidigung. Auf dem Gebiet des Landfriedens beinhaltete es das Gebot zur Nacheile und zur Unterdrückung von Fehdehandlungen und Verbrechen. Im rechtlichen Sinne verpflichtete es die Beteiligten, bei Streitigkeiten Friede zu bieten. Gegen die Neuregelung des Landgeschreis erhob sich Widerstand von seiten des Lokaladels und der Abtei Reichenau. Schliesslich setzten sich die Eidgenossen in diesem Punkt jedoch durch. Mit dem Landgeschrei errichteten die Eidgenossen im Thurgau einen erhöhten Rechtsfrieden. Es diente den Eidgenossen als Werkzeug, um eine eigene Strafgerichtsbarkeit einzuführen. Ebenfalls im Jahre 1465 kam für die Landbevölkerung neu die Pflicht zur Selbstbewaffnung hinzu.37

Der Anspruch der Obrigkeit auf die Verfügungsgewalt über das militärische Potential in ihrem Herrschaftsgebiet manifestierte sich auch in den Bestimmungen gegen das «reislaufen», wie sie beispielsweise der Huldigungseid der St. Galler Gotteshausleute enthielt. Diese vermochten jedoch viele Männer aus den Gebieten des Abts nicht davon abhalten, «in die reis» zu laufen und damit meineidig zu werden! Philip Robinson überliefert uns eine Klage des Abts aus dem Jahre 1517, dass bei den Reisläufern der Eid keine Wirkung zeige und dass «si aber oft hinwegziehen, darvon si mainaid geacht mögen werden und doch nit allweg darumb gesucht noch gestraft» würden.³⁸

Gerade das Problem der fremden Dienste zeigt sehr deutlich die Kluft zwischen obrigkeitlichem Anspruch und praktischer Herrschaftsdurchsetzung und wird dadurch zu einem wichtigen Aspekt bei der Entstehung von Staatlichkeit im eidgenössischen Raum.

1.4 Die Militärhoheit in der Praxis

Die Verfügungsgewalt über die Mannschaft war also keineswegs so unbestritten, wie die Huldigungseide glauben machen könnten. Vielmehr stritten sich die verschiedenen Gerichtsherren mit der eidgenössischen Obrigkeit darum. Emil Dürr irrte sich, als er behauptete, dass das Mannschaftsrecht zur Zeit der Burgunderkriege nirgends mehr ernsthaft in Frage gestellt worden sei.³⁹ Die Quellen sprechen jedenfalls eine andere Sprache.

Am 24. April 1476, also noch während der Burgunderkriege, sah sich die Tagsatzung genötigt, einen Grundsatzentscheid betreffend die militärische Hilfspflicht der Thurgauer zu treffen. Die Abgeordneten verhandelten über «einige Edle und Unedle» aus dem Thurgau, die Bürger von Wil oder St. Gallen und offenbar der Meinung waren, sie müssten nicht mit den Eidgenossen reisen. Die Verordneten entschieden nun, unter Wahrung der Rechte von Stadt und Abt von St. Gallen, dass alle, die im Thurgau wohnen und den Schutz der Eidgenossen geniessen würden, mit diesen zu reisen hätten.⁴⁰ Die waffenfähigen Thurgauer mussten also nicht nur bei der unmittelbaren Verteidigung der Landgrafschaft helfen, sondern darüber hinaus auch eidgenössischen Aufgeboten Folge leisten.

³⁶ EA II, S. 311. Vgl. Meyer, S. 144.

³⁷ Vgl. Meyer, S. 144; Maurer, S. 25; Pupikofer, Kriegsgeschichte, S. 24. Zum Begriff «Landgeschrei» oder auch «Gerüft» HRG I, Sp 1584–1587.

³⁸ Robinson, S. 134 f.

³⁹ Dürr, S. 347.

⁴⁰ EA II, Nr. 837v.

Die von Jean Kolb veröffentlichten Mannschaftslisten (Reisrödel) der Landgrafschaft Thurgau für die Jahre 1511 bis 1522 legen jedoch den Schluss nahe, dass es den Eidgenossen auch nach diesem Grundsatzentscheid nicht gelungen ist, sich gegenüber allen Gerichtsherren durchzusetzen. In diesen Mannschaftslisten wurde die unter der Fahne der Landgrafschaft ausrückende Mannschaft des Thurgaus nach Herrschaften bzw. Dörfern getrennt aufgeführt. Es fällt dabei auf, dass viele dieser Dörfer und Herrschaften für die Auszüge jener Jahre keine Mannschaft stellten. Ihr Fehlen in den Reisrödeln lässt sich nicht ausschliesslich mit der schmalen Quellenbasis oder mit fallweisen Ausnahmeregelungen erklären. Es ist vielmehr zu vermuten, dass die ansässigen Gerichtsherren die waffenfähigen Männer in ihren Besitzungen selbst aufboten. Die Adligen sind in diesen Verzeichnissen separat aufgeführt; dies und das Fehlen fast sämtlicher Adelssitze in den Reisrödeln lässt darauf schliessen, dass die thurgauischen Adligen zumindest in der unmittelbaren Umgebung ihrer Burgen Männer rekrutierten.

Ein sehr schönes Beispiel, das gleich mehrere Aspekte der Landeshoheit enthält, ist der Verkauf der Vogtei zu Nieder- und Obersommeri an Hans Lanz im Jahre 1472. Bischof Hermann von Konstanz übergab ihm diese mit Gerichten, «Zwingen und Bännen» und unter Verzicht auf alle Lehensrechte und des Mannschaftsrechts. Besonders letzteres wirft einige Fragen auf, die mangels erhaltener Reisrödel nicht eindeutig zu klären sind. Verzichtete Bischof Hermann hier formell auf ein Recht, das er in der Praxis längst nicht mehr hatte wahrnehmen können, weil es mittlerweile die Eidgenossen taten? Oder verzichtete er zugunsten von Hans Lanz auf das Mannschaftsrecht?⁴¹ Sommeri kam 1474 an die Abtei St. Gallen und blieb deren Besitz bis 1798. In den Burgunderkriegen zog die Mannschaft mit dem Kontingent des Abts aus. Sommeri taucht auch in den Reisrödeln der Landgrafschaft zum Winter-Feldzug von 1511 auf, hingegen nicht in jenen zum Marignano-Zug von 1515!⁴²

In seinen Malefizgerichten im Oberthurgau, das heisst in Sommeri (mit Hemmerswil), Sitterdorf, Hüttischwil, Romanshorn, Kesswil, Herrenhof sowie im sogenannten «Berggericht», hatte der Abt von St. Gallen das Mannschaftsrecht inne.⁴³ Für eine ganze Reihe weiterer äbtischer Herrschaften im Thurgau fehlen uns Hinweise, wer in ihnen die Mannschaft aufbot: Dies gilt insbesondere für die Herrschaften Hauptwil, Blidegg, Zihlschlacht, Roggwil, Zuben, Kümmertshausen, Hagenwil und Hefenhofen.

Gerade Zihlschlacht, Hauptwil und Blidegg sind interessante Fälle: Die Burg Blidegg war ein Lehen des Bischofs von Konstanz. Die Riff genannt Welter von Blidegg waren als konstanzische Dienstleute hingegen mit dem Abt von St. Gallen verburgrechtet und hatten in Zihlschlacht und Hauptwil die Niedere Gerichtsbarkeit inne. Sowohl Zihlschlacht als auch Hauptwil tauchen in den Mannschaftslisten der Abtei St. Gallen aber nicht auf und fehlen später auch in den Reisrödeln der Landgrafschaft Thurgau. Es dürfte sich tatsächlich so verhalten haben, wie Pupikofer vermutete, nämlich dass sich die Mannschaft aus diesen drei Dörfern unter den Welter von Blidegg dem Kontingent des Abtes anschloss.44 Ähnliche Fälle liegen möglicherweise auch bei Roggwil, ein Pfand in den Händen der Mötteli von Rappenstein, und bei Hagenwil und Hefenhofen vor, welche ab 1470 an die Peyer von Hagenwil verliehen waren.⁴⁵ Von Küm-

⁴¹ Vgl. Leisi, S. 82.

⁴² Vgl. Kolb, S. 25 und 26-31.

⁴³ Vgl. Robinson, S. 104 und 108. Für diese Gerichte gibt es auch Reisrödel im Stiftsarchiv St. Gallen (Militärrödel Rubr. 42, Fasz. 32 und Bde. 110, 116 und 127).

⁴⁴ Pupikofer, Thurgau II, S. 38; vgl. HBLS II, S. 274; IV, S. 90 und VII, S. 659.

⁴⁵ Vgl. Pupikofer, Übergang, S.65; HBLS IV, S.52 f. und S.107 f. Sie werden manchmal auch als Paygrer von Hagenwil erwähnt.

mertshausen wissen wir immerhin, dass im Jahre 1468 die dort versammelte Mannschaft auf einer «gemeinde» unter der Aufsicht von Abt Ulrich Rösch die Adligen Rudolf von Steinach und Burkhard Schenk von Kastel zu ihren Scharmeistern wählte.⁴⁶

Es ist also davon auszugehen, dass der Abt von St. Gallen in seinen thurgauischen Niedergerichtsbezirken durchaus den Zugriff auf die wehrfähige Mannschaft hatte; bei einigen direkt, bei anderen über adlige Zwischenglieder.

Weniger gut gelang dies hingegen dem Bischof von Konstanz in seinen thurgauischen Besitzungen. Die meisten davon tauchen zu Beginn des 16. Jahrhunderts in den thurgauischen Reisrödeln auf. Die Städte Arbon (mit Horn) und Bischofszell (mit Heidelberg und Hohentannen) galten als offene Häuser für die Eidgenossen. Sie führten ein eigenes Feldzeichen und organisierten sich wahrscheinlich auch selbst. ⁴⁷ Gerade das Beispiel der Herrschaft Blidegg zeigt aber, dass weniger davon gesprochen werden kann, dass die Eidgenossen dem Bischof den Zugriff auf die Mannschaft verweigerten, sondern, dass er einfach zusehen musste, wie andere «seine» Mannschaft in den Krieg führten.

Die Städte Frauenfeld und Diessenhofen führten ebenfalls ein eigenes Feldzeichen. Die Mannschaft aus ihrer unmittelbaren Umgebung schloss sich jeweils dem Kontingent der Stadt an.⁴⁸

Interessant an den Reisrödeln ist aber auch, dass die Mannschaft nicht immer nach den ursprünglichen Verwaltungseinheiten, das heisst Kirchspielen oder Niedergerichtsbezirken, sondern oft nach Dörfern getrennt aufgeführt ist. Dies ist beispielsweise der Fall für das Dorf Bichelsee und die Kirchgemeinde Au (die «Ow Barchy»)⁴⁹, die beide ursprünglich zum Kloster Fischingen gehört hatten. Ähnliches gilt aber auch für viele der Adelssitze im Thurgau, wie zum Beispiel für Lommis, das zur Burg Spiegelberg gehört hatte, oder für Matzingen und Stettfurt, die Teil der Herrschaft Sonnenberg gewesen waren. Es gibt frei-

lich auch Fälle, in denen es bei der alten Organisation geblieben ist, wie die Herrschaft Eppishausen oder den Eichrain («Achran»). Möglicherweise vollzog sich im Thurgau eine ähnliche Entwicklung wie in der sogenannten «Alten Landschaft» der Abtei St. Gallen, in der sich die Gotteshausleute zunehmend mit ihren Dorfgemeinden identifizierten und der Obrigkeit in diesen Strukturen entgegenzutreten begannen.⁵⁰

1.5 Fazit

Aus verwaltungsgeschichtlichem Blickwinkel betrachtet, stellte der Thurgau im ganzen 15. Jahrhundert ein sozusagen «unterentwickeltes» Gebiet mit verwirrenden Rechtsverhältnissen dar. Die niedere Gerichtsbarkeit, die hohe Gerichtsbarkeit und die landgräflichen Rechte lagen in verschiedenen Händen. Das Hauptinteresse der Eidgenossen richtete sich auf die Einführung einer Strafgerichtsbarkeit und die Verfügungsgewalt über das militärische Potential der Landgrafschaft. Beides zielte auf die Handhabung der Schutzhoheit über den Thurgau. Die Eidgenossen traten somit faktisch als Ordnungsmacht auf und mussten versuchen, diese Stellung rechtlich zu legitimieren. Die fehlende Einheit von Landvogtei und Landgericht wirkte sich erschwerend auf den Aufbau einer Landeshoheit aus. Der Anspruch der Obrigkeit, im modernen Rechtsstaat einzige legitime Ordnungsmacht in ihrem Herrschaftsgebiet zu sein, ist uns heute selbstverständlich. Im 15. Jahrhundert war dies noch nicht der Fall.

⁴⁶ Vgl. Pupikofer, Thurgau II, S. 23. Die Schenken von Kastel (oder auch Castell) waren ebenfalls bischöflich-konstanzische Ministeriale. HBLS II, S. 511.

⁴⁷ Vgl. Pupikofer, Kriegsgeschichte, S. 28.

⁴⁸ Vgl. Pupikofer, Frauenfeld, S. 128.

^{49 «}Barchy» = Parochia = Kirchgemeinde.

⁵⁰ Vgl. Robinson, S. 112.

Der Aufbau einer eidgenössischen Landeshoheit im Thurgau, besonders die Handhabung des Landfriedens, machte rasch einmal eine klare Abgrenzung zu den Nachbarterritorien notwendig. Diese erfolgte im Grenzgebiet zu Zürich und zur Abtei St. Gallen unmittelbar nach dem Schwabenkrieg. Der Schwabenkrieg brachte auch eine Klärung der Rechte, welche dem Bischof und der Stadt Konstanz im Thurgau noch verblieben waren.

Mit dem Einzug der eidgenössischen Herrschaftsorganisation begann die Schlussphase der ehemals selbständigen Stellung des Adels im Thurgau. Es dauerte allerdings bis ins beginnende 16. Jahrhundert, bis es den regierenden Orten im Thurgau gelang, den lokalen Adel in seinen Rechten zu beschneiden, viel länger als in ihren eigenen Gebieten. Dem Versuch der «Herrschaftsverdichtung» stand neben dem Adel auch das aufkommende Selbstbewusstsein der Landbevölkerung entgegen. Die Rechte der Abtei St. Gallen konnten die Eidgenossen auch nach 1500 nicht weiter einschränken. Den Versuchen der Gerichtsherren im Thurgau, sich ungestörten Zugriff auf die wehrfähige Mannschaft zu verschaffen, erwuchs somit von mehreren Seiten Widerstand. Letzten Endes ist dies niemandem gelungen. Dies wirkte sich auf das Entstehen des freien Reisläufertums und des mit ihm verbundenen Militärunternehmertums fördernd aus.

2 Das Haus Habsburg im Westen

Selbst nach den Verlusten der Jahre 1415 und 1460 besass das Haus Habsburg im Südwesten des Römischen Reiches – auch gemessen am Gesamtbestand – immer noch bedeutende Ländereien. Seit 1446 regierte Erzherzog Sigmund, der sich dank der Hilfe der tirolischen Landstände aus der Vormundschaft seines Vetters König Friedrichs III. hatte lösen können, über die Grafschaft Tirol. Im Jahre 1450 übergab ihm

Herzog Albrecht VI. noch die Markgrafschaft Burgau, Freiburg im Üchtland, den Thurgau, den Hegau sowie alle schwäbischen Städte und Herrschaften. Sigmund war damit zum Herr über die gesamten habsburgischen *Vorlande* geworden. Aber bereits im Jahr 1460 verlor er – wie wir gesehen haben – den Thurgau.

Um die Jahrhundertmitte stand Sigmund an der Spitze einer wirtschaftlich sehr ertragreichen Ländergruppe. Besonders der Bergbau, namentlich die Salinen in Hall und die Silberminen in Schwaz, warf hohe Erträge ab. In seinen Ländern machte sich Sigmund auch daran, eine effiziente Herrschaftsorganisation einzurichten. Darüber hinaus trieb er den Strassenbau voran, regelte den Bergbau und schuf ein neues Münzwesen. Am Hofe Sigmunds rissen jedoch bald einmal Günstlingswirtschaft und Verschwendungssucht ein, welche Sigmund in Konflikt mit den tirolischen Landständen und anderen Mitgliedern des Hauses Habsburg brachten. In den Jahren 1450 bis 1456 waren es die Gebrüder Gradner, die Sigmund schliesslich unter dem Druck der Stände entliess und die danach mit Gewalt vertrieben werden mussten.51 In den 1480er Jahren waren es die sogenannten «bösen Räte», die 1487 vertrieben wurden. Unter ihnen befanden sich auch einige namhafte Adlige aus dem eidgenössischen Raum, wie Graf Georg von Werdenberg-Sargans und Graf Oswald von Tierstein.52

Die Zahlungen Erzherzog Sigmunds an verschiedene Persönlichkeiten aus dem Gebiet der Eidgenossenschaft nahmen nach der «Erbvereinigung» von

⁵¹ Vgl. Hamann, S.418–420 über Sigmund «den Münzreichen».

⁵² Vgl. Hegi, Räte, S.50, Anm. 2. Graf Oswald stritt jedoch seine Beteiligung am Innsbrucker Regiment ab und liess 1488 erklären «das min herr graff Oswald in siner gnaden regiment oder geordnet rat in dem innern land nie gewesen ist dann allein in den kriegsloeffen gegen den Venedigern». Graf Oswald war 1480 als Rat aufgenommen worden.

1477 ihren Anfang. Noch bei Abschluss der «Ewigen Richtung» 1474 war bestimmt worden, dass in den eidgenössischen Orten niemand ohne Einwilligung der Obrigkeit Pensionen annehmen dürfe. Mit Zahlungen an Magistratspersonen selbst machte sich Sigmund den Weg frei, um auch mit anderen wichtigen Leuten ins Geschäft zu kommen. Als Vermittler derartiger Provisionen fungierte meist Hans Lanz von Liebenfels, später Heinrich Lüti aus Schaffhausen. Das «Innsbrucker Regiment» führte genau Buch über die eidgenössischen Pensionen-Bezüger und verlangte Quittungen. 54

Nach der Vertreibung der «bösen Räte» und nachdem darüber hinaus bekannt geworden war, dass Sigmund im Begriff gewesen war, praktisch die gesamten Vorlande an die Herzöge von Bayern zu verpfänden, stellte Kaiser Friedrich Sigmund unter die Aufsicht loyaler Amtleute. Im Jahre 1490 schliesslich übernahm Maximilian, der seit 1486 Römischer König war, die Ländereien Sigmunds.55

Maximilian begann sofort damit, die Herrschaftsorganisation Tirols und der Vorlande nach burgundischem Vorbild zu reformieren. Er zog Finanzfachleute wie Bontemps aus Burgund, Hacquenay aus Köln und den Augsburger Unternehmer Georg Gossembrot hinzu, welche die Ämterkontrolle und die doppelte Buchführung einführten. Darüber hinaus wurde die Zusammenarbeit mit den grösseren und kleineren Financiers aus dem schwäbischen Raum – unter anderen die Fugger – verstärkt. Mit diesen Vorgängen ging auch hier die straffere Erfassung der abgabenpflichtigen Bevölkerung und das konsequente Einziehen der Steuern einher, wodurch die Einnahmen beträchtlich gesteigert werden konnten. Das Gesamtsystem dieser Finanzverwaltung wurde als «niederländische Regierung» bezeichnet.56

In den Jahren 1501 bis 1503 war das gesamte Finanzwesen Maximilians an den Augsburger Kaufmann Georg Gossembrot verpachtet. Er bestritt die Auslagen Maximilians aus der eigenen Tasche und trieb das Geld anschliessend selbständig in Form von Steuern in den Ländern Maximilians wieder ein!⁵⁷

Nach dem Tod Friedrichs III. fasste Maximilian die einzelnen habsburgischen Länder zu Ländergruppen zusammen: Die Vorlande wurden mit Tirol zur oberösterreichischen Ländergruppe vereinigt, deren Hauptsitz Innsbruck wurde. Ensisheim, das zuvor eine zentrale Funktion in den Vorlanden innegehabt hatte, wurde zur Aussenstelle. Der Grossteil der die Eidgenossenschaft betreffenden Vorgänge wurde von Innsbruck aus abgewickelt.

In der Innsbrucker «Kammer», deren Sitz der Neuhof – das «Goldene Dachl» – war, wurden die Finanzen verwaltet; hier wurden auch die sognannten «Kammerraitbücher» geführt, die eine der wichtigsten Quellen für die verwaltungsgeschichtliche Forschung Tirols darstellen. Die Kammer wurde besonders im Zuge der Vorbereitungen für Maximilians Italienzug zu einer wichtigen Schaltstelle und blieb auch nach 1496 eine Behörde mit grosser Bedeutung für den gesamten habsburgischen Bereich.

Maximilian sah sich auch genötigt, die Ausgaben drastisch zu reduzieren. Die aufwendige Hofhaltung und die vielen Pensionäre Erzherzog Sigmunds verschlangen Unsummen. Waren unter Sigmund noch bis zu 180 Personen bei Hof beschäftigt gewesen, so reduzierte Maximilian ihre Anzahl zunächst auf etwa 100, nach 1511 auf 70 bis 85 Personen. Er ent-

Der Begriff kam eigentlich erst unter Maximilian auf: oberste Behörde für Politik und Gerichtswesen. Wiesflecker, Kammerraitbücher, S. 16.

⁵⁴ Vgl. Hegi, Provisionäre, S. 278 f. Solche Listen existieren noch für die Jahre 1477–79, 1481–82 und 1488. Die schweizerischen Pensionäre hatten eine Heidenangst deswegen und baten darum, dass diese kompromittierenden Schriftstücke sorgfältigst aufgehoben würden.

⁵⁵ Vgl. über Maximilian Egg/Pfaundler, S. 14.

⁵⁶ Hier und im folgenden: Wiesflecker, Kammerraitbücher, S. 16–22.

⁵⁷ Vgl. HBLS III, S. 609. Gossembrot war mit Melchior von Hohen-Landenberg verschwägert!

liess auch viele der Pensionäre aus seinem Dienst, wodurch weitere Einsparungen möglich wurden. Betrugen die Gesamtausgaben, die allerdings stark schwankend waren, 1493 noch 28 500 Gulden, so gingen sie bis ins Jahr 1500 auf 11 500 Gulden zurück. 58

Die Entlöhnung von Amtleuten und anderen fürstlichen Mandatsträgern richtete sich weniger nach ihrer Funktion und Bedeutung innerhalb der Herrschaftsorganisation, als nach ihrem Geburtsstand. Die Zahlungen sollten theoretisch zu Quatemberzeiten, das bedeutet viermal pro Jahr, erfolgen. Geldknappheit führte jedoch oft zu Verschiebungen, so dass die Zahlungen in unregelmässigen Zeitabständen erfolgten. Kleinere Lohnbezüger erhielten ihr Geld früher und regelmässiger als grosse. Es gab verschiedene Kategorien von Löhnen: Der «Amtmann» erhielt seinen «Sold»; Diener bei Hofe erhielten «Dienstgeld» oder, wenn sie während der Abwesenheit des Fürsten nicht gebraucht wurden, «Wartgeld». Die «Provisioner» oder «Pensionäre» erhielten in Friedenszeiten ihre «Provision», ebenso Lieferanten für Pferde. Die verschiedenen Lohnkategorien sind in den Büchern allerdings nicht immer sauber getrennt. Die Höhe der Provisionen war schwankend: Der Zürcher Bürgermeister Hans Waldmann erhielt von Erzherzog Sigmund für das Jahr 1487 beispielsweise 150 Gulden, Ritter Heinrich Göldli 100 Gulden; die beiden dürfen als Spitzenverdiener bezeichnet werden. Der Stadtschreiber von Zürich, Ludwig Ammann, erhielt dagegen nur 12 Gulden. Für die anderen Bezüger aus Zürich dürfen Beträge von 20 bis 50 Gulden als typisch angesehen werden. 59 Für die Regierungsjahre Maximilians sind ähnliche Beträge anzunehmen. Die Dienstgelder scheinen dagegen höher gewesen zu sein: Hier dürften Summen von 100 Gulden die Regel gewesen sein.60

3 Solddienst und Söldner

3.1 Der Begriff des Söldners in der Forschungsgeschichte

Der Inhalt des Begriffs «Söldner» ist in der Literatur in hohem Masse vom jeweiligen Zeitgeist bestimmt. Die Forschung des ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts hat den Begriff mit einer sehr negativen Bedeutung belegt. Dies ist einesteils sicherlich durch die Zeitumstände bedingt, glaubte man doch mit der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht die Söldnerheere des Ancien Régime überwunden zu haben. Andererseits ist dies bestimmt eine Folge der Quellenlage: Überliefert sind uns vor allem die Klagen der Behörden über die freien Knechte. Ausserdem schrieben viele Chronisten aus einer obrigkeitlichen Sicht heraus. Auch Schaufelberger zeichnete ein negatives Bild vom «unstaatlichen Krieger». 61 Baumann hat sicher Recht, wenn er zu Beginn seiner Arbeit darauf hinweist, dass der Söldnerbegriff des 15. und 16. Jahrhunderts ein anderer ist als der moderne. 62 Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass im 15. Jahrhundert die Grenzen zwischen Krieg und Fehde noch fliessend und keineswegs das Vorrecht des eben erst entstehenden Staates waren.

Der Begriff des Söldners wird gemeinhin von seiner Bezahlung, dem Sold hergeleitet, der seinerseits wieder auf den «solidus», eine Goldmünze, zurückgeht. Der Söldner wäre demnach im Gegensatz zum Angehörigen des Feudalaufgebotes und zum reispflichtigen Stadtbürger zu sehen. Besonders bei den reichen Bürgergeschlechtern der Städte war es beliebt, sich der Reispflicht zu entziehen, indem man

⁵⁸ Wiesflecker, Kammerraitbücher, S. 75-77.

⁵⁹ Vgl. Hegi, Provisionäre, S. 280 ff. (Zusammenstellung für 1488).

⁶⁰ Vgl. Wiesflecker, Kammerraitbücher, Tab. 17.1–17.5.

⁶¹ Vgl. Schaufelberger, Schweizer, S. 146 ff. («Feldsucht»).

⁶² Vgl. Baumann, Söldnerwesen, S. 1 ff.; Kurzmann, S. 63.

einen bezahlten Ersatzmann stellte.63 Die Verpflichtungen gegenüber dem Reich und verbündeten Städten, die zahlreichen Fehden gegen Adlige sowie das Raubritter- und Wegelagererwesen zwangen die Reichsstädte zu einem praktisch dauernden militärischen Engagement.⁶⁴ Aber auch bei den Eidgenossen finden wir seit der Mitte des 15. Jahrhunderts in zunehmendem Masse Söldner als bezahlte Ersatzleute.65 Dies zeigen auch die Reisrödel des Abtes von St. Gallen: in den Kontingenten der Herrschaften Sommeri und Hagenwil von 1468 bis 1513 finden sich immer wieder Fremde, zumeist aus anderen äbtischen Herrschaften der näheren Umgebung, so zum Beispiel Hemmerswil, Mühlebach, Herrenhof und wahrscheinlich auch Buch bei Happerswil.66 Sie dürften Lücken in den geforderten Kontingenten aufgefüllt haben. Die selben Rödel zeigen auch, dass es immer wieder die selben Leute waren, die sowohl an Söldner- als auch an den ordentlichen Auszügen teilnahmen. Dies gilt in besonderem Masse für die Kader, «rottmeister» und «lüttiner» (Leutnant).

Ein anderes Erklärungsmuster führt den Begriff des Söldners auf die «selde», das heisst einen kleinen Bauernhof, der zu klein war, um seinen Inhaber zu ernähren, zurück. Der Söldner wäre demnach ein Kleinbauer, der auf einen Nebenverdienst angewiesen ist. ⁶⁷ Dass diese Herleitung kaum richtig sein kann, zeigt allein der Umstand, dass das Wort «Söldner» fremden Ursprungs ist und auch in spätmittelalterlichen Quellen mit fremdsprachigen Endungen als «soldier» oder «soldenier» auftaucht. ⁶⁸

In sachlicher Hinsicht trifft diese Herleitung das Problem vielleicht dennoch sehr gut. Der Nebenverdienstcharakter des Reislaufens geht jedenfalls aus einer Akte des Staatsarchives Zürich sehr schön hervor: Der Rat von Zürich liess 1488 all jene bestrafen, die «wider miner heren verpott in die reis zum römschen kung geloffen sind», und liess sie schwören, «fürer in dhein reisen zekomen noch zelöffen on miner heren gunst willen und orloben».⁶⁹

Die Liste der unerwünschten Reisläufer umfasst immerhin um die 150 Namen. Von diesen Reisläufern sagte einer aus:

«Heini Kafler seit Hensly Knitely von Torlikon [Thalheim] habe mit im geret sy wellen den winter hinweg zühen und sich wintern und zuo ostagen wider heim zühen. Uff dz zuge er hinweg und blibe Knitely daheim.»⁷⁰

Die beiden Delinquenten betrachteten den Solddienst offenbar als günstige Gelegenheit, im Winter zusätzlich etwas Geld zu verdienen. Dass viele der Reisläufer diesen Nebenverdienst auch nötig hatten, zeigt uns eine Klage des Vogts von Rheineck an die Tagsatzung: Am 21. Januar 1493 meldete er, wenn er, wie beschlossen, jedem Rückkehrer fünf Gulden als Busse abnehme, müsste er viele vom Land vertreiben.⁷¹

Der Winter scheint eine beliebte Jahreszeit gewesen zu sein, um Kriegsdienst zu leisten. Walter Schaufelberger hat darauf hingewiesen, dass auch Freischarenzüge besonders oft im Winter stattfanden. Als Beispiel hierfür mögen die Raubzüge eidgenössischer Knechte nach Burgund im Winter 1474/75 dienen. Die Knechte taten dies in der Absicht «damit die zyt des winters vertribende».⁷²

⁶³ Vgl. bei Dürr, S. 339–347, das Kapitel zum Aufbau der Landeshoheit.

⁶⁴ Vgl. Baumann, Söldnerwesen, S. 3 und 32.

⁶⁵ Vgl. Schaufelberger, Schweizer, S. 71 f.

⁶⁶ Vgl. bei Leisi, Amriswil, S. 102–105, die Mannschaftslisten iener Zeit

⁶⁷ Vgl. Baumann, Söldnerwesen, S. 3; Lexer: «seldener» = (lediger) Arbeitsmann.

⁶⁸ Vgl. Grimm, Bd. X/1, Sp. 1446.

⁶⁹ StAZH A 166.1, Beziehungen zum Ausland, Reislaufen 1480–1524, Mappe 2: Akten Reislaufen 1488 (zum Römischen König), 17.5.1488.

⁷⁰ Ebd., Beiblatt.

⁷¹ EA III/1, Nr. 452 f.

⁷² Niclaus Rüsch, Burgunderkriege (Basler Chroniken III), S. 310 f., zit. nach Schaufelberger, Schweizer, S. 164.

Neben dem wirtschaftlichen Aspekt betont Schaufelberger allerdings vor allem den volkskundlichen: Er geht davon aus, dass die meisten dieser Unternehmungen von Volksfesten und dergleichem ausgingen und ihren Ursprung in karnevalistischen Lärm- und Stehlzügen hatten. Tär die zumeist jugendlichen Teilnehmer von übermütigen Plünderungszügen dürfte dies zutreffen. Für den als «gebröter knecht» im Dienste eines Hauptmannes stehenden Söldner dürfte hingegen der wirtschaftliche Gewinn ausschlaggebend gewesen sein, bestand doch auf dessen Feldzügen die Gelegenheit einer sich lohnenden Arbeit.

Es kann unter diesen Umständen kaum mehr erstaunen, dass die Knechte liefen, wohin sie wollten, und zurückkehrten, wann es ihnen passte. Baumann weist deshalb nur auf einen normalen Vorgang hin, wenn er sagt: «Solange die Kiste des Zahlmeisters gefüllt war, fochten die «montani bestiales» wie Löwen, fehlte aber das Geld, wechselten sie die Fronten oder zogen nach Hause.»⁷⁴

3.2 «Schweizer» und Landsknechte

Über Entstehung und Bedeutung des Begriffes «Landsknecht» ist in der Literatur eingehend diskutiert worden. Im Gegensatz zum eidgenössischen Reisläufer ist der «deutsche» Landsknecht im späten 15. Jahrhundert quellenmässig noch kaum fassbar. Offenbar war das Solddienst-Wesen im deutschsprachigen Raum ausserhalb der Eidgenossenschaft zu dieser Zeit erst im Entstehen begriffen. Der Begriff «Schweizer» wurde schon früh als Synonym für eidgenössische Reisläufer gebraucht.

In den Akten und Rödeln verwendeten die Kanzlei- und Feldschreiber der damaligen Zeit dagegen die Begriffe «Knechte», «Fussknechte», «Kriegsvolk» oder «Fussvolk» und unterschieden zwischen oberdeutschen und niederdeutschen Knechten. «Landsknecht» war keine offizielle Bezeichnung, sondern der Name, den die Söldner zu Fuss sich selbst gegeben hatten.⁷⁵ Dazu kommt, dass die Bezeichnung Landsknecht kein geschützter Begriff war; jeder konnte sich so nennen. In den Volksliedern ist die Unterscheidung aber bald einmal eindeutig: Als «Bruder Veit» bezeichneten die Schweizer die Landsknechte, die ihnen wiederum den Namen «Bruder Heini» gaben.⁷⁶

Gemäss Nell wurde der Begriff in den Quellen erstmals 1486 verwendet. Er definiert den Landsknecht als Fussknecht, der aus Oberdeutschland inklusive Tirol und Vorarlberg stammte, Langspiess, Hellebarde oder Bidenhänder trug und im taktischen Verband nach Vorbild der Schweizer kämpfte.⁷⁷ Seine Definition ist für das 15. Jahrhundert wahrscheinlich zu stark einschränkend. Das Landsknecht-Wesen war vermutlich noch zu wenig weit entwickelt, als dass man von einer einheitlichen Bewaffnung und Kampfweise ausgehen könnte. Es ist viel wahrscheinlicher, dass das Landsknecht-Wesen aus dem vorerst noch individuellen Kopieren der Eidgenossen entstanden ist. Darauf deutet auch eine Bemerkung Unrests, die Landsknechte hätten sich ihrem Wesen nach der Schweizer Art gehalten.78 Für das späte 15. Jahrhun-

⁷³ Vgl. Schaufelberger, Schweizer, S. 164 f.

⁷⁴ Baumann, Söldnerwesen, S. 22.

⁷⁵ Vgl. Grimm, Bd. VI, Sp. 137; Baumann, Landsknechte, S. 47.

⁷⁶ Vgl. Baumann, Söldnerwesen, S. 44. Der Unterschied kommt auch zum Ausdruck beim Begriff der «grossen Hansen», mit dem die eidgenössischen Reisläufer die oft adligen Inhaber einer höheren Stellung innerhalb eines Landsknecht-Fähnleins bezeichneten; vgl. Grimm, Bd. IV, Abt. 2, Sp. 456 f. und Idiotikon II, Sp. 1471.

⁷⁷ Nell, S. 145. Vgl. Baumann, Söldnerwesen, S. 43; ders., Landsknechte, S. 47; Kurzmann, S. 63; Erben, S. 55. Die Deutung des Begriffes als Lanz-Knecht ist sicherlich falsch, denn die Lanze war keine Waffe des Fussvolkes. Es wäre höchstens denkbar, dass damit der Knecht einer ritterlichen «Lanze» (auch «Gleve») gemeint war.

⁷⁸ Unrest zit. nach Nell, S. 255. Vgl. Baumann, Söldnerwesen, S. 47.

dert wird man den Landsknecht am besten als einen wie auch immer bewaffneten Fuss-Söldner aus den deutschsprachigen Gebieten des Reiches definieren. Diese These wird auch durch die sprachliche Ableitung des Begriffs als «vom Land geworbener Knecht» gestützt. Dabei ist der Begriff «Land» wahrscheinlich weder als Gegensatz zu den Bürgeraufgeboten der Städte noch als Gegensatz zu den eidgenössischen Reisläufern «aus dem Gebirge» zu sehen, sondern am ehesten als Erblande Maximilians aufzufassen.⁷⁹ Der Landsknecht ist als Gegenstück zu den Söldnern aus der Eidgenossenschaft, aus den Niederlanden und aus Böhmen anzusehen.

Gleichzeitig mit dem Entstehen der Landsknechte fand auch die Abgrenzung von den eidgenössischen Reisläufern statt. Bereits am 19. Februar 1486 beklagte sich die Tagsatzung über fremde Dienstleute, die sich in der Fremde als Eidgenossen ausgaben. Auch Jakob Unrest berichtete von einem ähnlichen Fall aus dem Ungarnkrieg 1487. Damals hätten sich 106 Söldner zu einem Raubzug aufgemacht, «am maisten dy sy Sweitzer nentn und doch wennig recht Sweitzer warn». Im Zusammenhang mit eidgenössischen Reisläufern sprach Unrest nur von den «untreuen Schweizern». Aber auch Unrest wusste offensichtlich, dass es eidgenössische Reisläufer gab und Fussknechte aus dem deutschsprachigen Teil des Reiches, die sich so gaben wie diese.

Noch besser kommt diese Abgrenzung in einer der frühesten aktenkundigen Bemerkungen über die Landsknechte zum Ausdruck: Im Jahre 1486 empörte sich die Tagsatzung über Ritter Konrad Gächuf, der «allerley smälicher worten wider unns Eydtgnossen bruche und rede das er die swäbschen oder ander lanndsknecht zuorusten und underrichten wolle das einer der unsern zweyer wärt sye».⁸²

Der Gedanke, schwäbische Landsknechte könnten eidgenössischen Knechten überlegen sein, muss für die eidgenössischen Ratsherren unerträglich gewesen sein. Da auch sie am Solddienst-Geschäft mit-

verdienten, konnte ihnen die unerwünschte Konkurrenz aus Schwaben nicht genehm sein. Und Gächufs Worte waren mehr als nur Prahlerei: Für den Fall, dass die eidgenössischen Vögte ihn von seinem Werbegebiet abschneiden, drohte Gächuf damit, dass er schwäbische Knechte in seinen Dienst nehme. Kein Wunder, dass die Tagsatzung derart scharf reagierte.⁸³

Für die Knechte muss es also lohnend gewesen sein, sich als Schweizer auszugeben, die eidgenössische Obrigkeit hingegen ging äusserst scharf dagegen vor. Das mag damit zusammenhängen, dass die Schweizer, wie Baumann sich ausdrückt, «Markenartikel im söldnerischen Warenangebot» darstellten: teuer, aber militärisch gut.⁸⁴ Und die eidgenössischen Ratsherren hatten alles Interesse daran, diese «Qualitätsware» zu schützen.

Beispiele für eine Zusammenarbeit von eidgenössischen Knechten und Landsknechten sind selten. Bekanntestes Beispiel ist der Augsburger Martin Schwarz. Ursprünglich Schuhmacher von Beruf, widmete er sich nachweislich seit 1474 dem Solddienst. In diesem Jahr stand er im kaiserlichen Heer vor Neuss, wo er sich die Ritterwürde erwarb. Er «hatt d'Eidgenossen werdt und lieb»⁸⁵ und tauchte in den Burgunderkriegen an der Seite der Berner in einigen Schlachten und Gefechten auf. Sein «venner» Hans Kutler und seine Leibwache von zehn Mann stammten ebenfalls aus Bern.⁸⁶ In den Jahren 1485 und

⁷⁹ Vgl. Grimm, Bd. Vl, Sp. 137–139.

⁸⁰ EA III/1, S. 228 f. Vgl. Nell, S. 169.

⁸¹ Unrest, S. 163.

⁸² StAZH B VIII 81, fol. 178, Ziff. 1; Regest in den EA III/1, Nr. 281a.

⁸³ Vgl. Schaufelberger, Schweizer, S. 47; für ihn sind Gächufs Worte nicht mehr als Prahlereien eines schweizerischen Condottiere. Im Gegensatz dazu Redlich I, S. 21.

⁸⁴ Baumann, Söldnerwesen, S. 21.

³⁵ Anshelm I, S. 283.

Vgl. Nell, S. 179; Schaufelberger, Schweizer, S. 158 und 170. Bei Pontarlier gehörte Martin Schwarz wahrscheinlich zu jenem Freiharst, der sich, anstatt auf Hilfe aus Bern zu warten,

1486 kämpfte er mit 200 Schweizern im Dienste des Grafen Engelbert von Nassau beziehungsweise Maximilians in den Niederlanden. 1487 liess er sich von Margarethe von York für die Yorksche Partei anwerben und ging mit einer gemischten Truppe von 1500 bis 2000 eidgenössischen und oberdeutschen Söldnern nach England, um in den Rosenkriegen zu kämpfen. Er kam am 6. Juni 1487 in der Schlacht von Stoke on Trent ums Leben.⁸⁷

Ein weiterer gemischter Haufen aus 300 Eidgenossen und Landsknechten taucht 1487 im Dienste Herzog Karls von Savoyen auf. Er stand unter dem Kommando des Hauptmanns Cuoni Lossner aus Solothurn; mit dabei war hier Hans Kutler, der Schwarz offensichtlich nicht nach England gefolgt war.88

Schon bald wichen diese seltenen Fälle von Zusammenarbeit von eidgenössischen Reisläufern und Landsknechten einem gnadenlosen Konkurrenzkampf. Man kann bereits für das ausgehende 15. Jahrhundert von den «deutschen Landsknechten» als Gegenstück zu den «Schweizern» sprechen. Für den deutschen Landsknecht war der Schweizer Söldner Vorbild und Konkurrent zugleich.

3.3 Die Bedeutung des Kriegsdienstes für den Adel

War der Solddienst für viele der einfachen Reisläufer ein Nebenverdienst, so stellte er für den Adel oft die einzige Möglichkeit einer standesgemässen Betätigung dar, besonders für wirtschaftlich schlecht gestellte Adelsgeschlechter. Als «Provisioner» oder «Diener von Haus aus» hielten sie sich gegen ein jährliches Entgeld bereit, für ihren Herrn Kriegsdienst zu leisten. Sie bestritten ihren Lebensunterhalt nicht mehr aus dem Ertrag eines Lehens, sondern aus den Zuwendungen von Fürsten oder Städten. Bei ihnen löste das Pensionenwesen praktisch das Feudalsystem ab.

Diese Adligen und Ritter dienten nach wie vor als Reiterkrieger – eben als Ritter –, oft zusammen mit städtischen Patriziern. Im Idealfall rückte ein derartiger Provisioner selbst voll gerüstet und begleitet von einigen weiteren Knechten zu Pferd ein, wobei letztere leichter gerüstet und bewaffnet waren als ihr Herr. Diese Gruppe, «Gleve» oder «Lanze» genannt, stellte traditionell die kleinste und oft auch einzige Einheit der ritterlichen Reiterei dar. Die von Städten und Adligen gleichermassen gestellten Fussknechte wurden für den Kampf in der Regel in eigenen Haufen zusammengefasst.⁸⁹

Viele Adlige und Ritter des späten 15. Jahrhunderts konnten sich die aufwendige und kostspielige Ausrüstung nicht mehr leisten und waren ebensowenig in der Lage, eine ganze Gleve ins Feld zu stellen. Sie dienten deshalb als sogenannte «Schwartzreiter» oder «Einspännige» in der leichten Reiterei, welche am Ende des 15. Jahrhunderts aufkam.⁹⁰

Eine Vorreiterrolle in der spätmittelalterlichen Heeresorganisation hatten die Burgunderherzöge inne. Herzog Karl der Kühne reglementierte unter anderem auch die Zusammensetzung einer Gleve und fasste sie in seinen «Ordonnanz-Kompanien» zusammen. Die burgundischen Ordonnanz-Kompanien dienten sowohl Maximilian als auch den französischen Königen als Vorbild für die Organisation ihrer eigenen Kavallerie.⁹¹

nachts aus dem Staube machte; vgl. S. 45. Auch Kutler war eine bestens bekannte Figur: Mitglied des Kleinen Rates von Bern 1465, Venner der Metzgerzunft, 1476 bei Grandson und Murten Stadtfähnrich, 1477 Seckelmeister Berns; er starb 1489. Vgl. HBLS IV, S. 572 f.

⁸⁷ Anshelm I, S. 284. Vgl. Nell, S. 178; von Mülinen, S. 121 f.; Baumann, Landsknechte, S. 166.

⁸⁸ Vgl. Baumann, Söldnerwesen, S. 73 f.; Nell, S. 194.

⁸⁹ Val. Funcken, S. 90-93; LMA IV, S. 1494.

⁹⁰ Vgl. Baumann, Söldnerwesen, S. 4.

⁹¹ Vgl. Wiesflecker, Maximilian V, S. 554 f.; Funcken, S. 184–190.

Ein Blick in die Stammtafeln vieler Ostschweizer Adelsgeschlechter zeigt aber auch, dass diese in Kriegen und Fehden einen enormen Blutzoll zu entrichten hatten. Ein sehr anschauliches Beispiel hierfür ist die Familie von Bonstetten aus dem Zürcher Oberland. Der Alte Zürichkrieg bedeutete für die Familie den wirtschaftlichen Ruin, und daran anschliessend geriet sie vom sich territorial entwickelnden Zürich in Bedrängnis. Der bekannte Söldnerführer Andreas Roll von Bonstetten – wir werden noch von ihm hören – hatte vier Brüder. Er selbst blieb als Ältester auf dem Familiensitz bei Uster. Sein Bruder Albrecht schlug die geistliche Laufbahn ein, studierte an diversen Hochschulen, stand mit vielen der Mächtigen der Zeit in Verbindung und wurde ein bedeutender Humanist. Die drei anderen Brüder fielen alle im Krieg: Jakob, als er mithalf, Rückburg gegen die Reichsstädte zu verteidigen, Johann im Gefecht bei Seckenheim und schliesslich Joachim als Johanniterritter auf Euböa.92

3.4 Die militärische Ausbildung

Die Frage, ob es im spätmittelalterlichen Wehrwesen der Eidgenossenschaft eine militärische Ausbildung gab, ist in der Literatur ausgiebig und kontrovers diskutiert worden. Die Quellenlage zu diesem Thema ist dürftig. Gerade für die ältere Forschung war es selbstverständlich, dass es eine organisierte und straff geführte Ausbildung gegeben hat. Delbrück widersprach dieser Annahme und schloss aus dem weitgehenden Fehlen von Quellen, dass eine militärische Ausbildung nicht stattgefunden habe.⁹³

Die Existenz von Fechtschulen, die in Luzern, Zürich, Bern und Basel nachgewiesen sind, zeigen, dass ein Unterricht im Waffengebrauch durchaus notwendig war.⁹⁴ Auch Müller-Hickler weist darauf hin, dass der Umgang mit dem langen Spiess neben Kraft auch eine Portion Geschicklichkeit erforderte.⁹⁵

Irgendwoher mussten sich die Knechte diese Fertigkeiten erworben haben. Bei den Schusswaffen – Armbrust und Büchse – muss ohnehin von einer Art Unterricht ausgegangen werden. Es stellt sich also weniger die Frage, ob es eine militärische Ausbildung gegeben, sondern eher wie und bei welchen Gelegenheiten eine solche stattgefunden hat.

Am plausibelsten ist Schaufelbergers Theorie, wonach in der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft der Sohn vom Vater, vom älteren Bruder oder in den «Knabenschaften» das Waffenhandwerk erlernte. So wie das Kriegswesen nicht ein Monopol der Obrigkeit war, so war eben auch die Ausbildung im Waffenhandwerk nicht ausschliesslich Sache der Obrigkeit. Übung und Weiterentwicklung der militärischen Fähigkeiten erfolgten anlässlich von Spielen und Wettkämpfen. Als erstes ist hierbei auf die in der damaligen Zeit recht häufigen Schützenfeste hinzuweisen, bei denen nicht nur das Schiessen, sondern auch andere sportliche Disziplinen geübt wurden. Schiessen,

Es sind einige wenige Fälle bekannt, in denen Fechtlehrer von der Obrigkeit angeworben wurden, um ihren Bürgern Waffenunterricht zu erteilen. In den Jahren 1477 und 1478 erlaubte der Rat von Nürnberg einigen «Schirmmeistern», eine Fechtschulung abzuhalten. Im Jahre 1479 stellte der Rat gar drei St. Galler an, die für 25 Gulden jährlich «150 bis in 200 man und gesellen die zu Nuremberg burger sind und uns von den obg[enanten] unsern herren

⁹² Vgl. Bonstetten, S. 2.

⁹³ Vgl. Schaufelberger, Schweizer, S. 43 f.; Delbrück, S. 610.

⁹⁴ Vgl. Schaufelberger, Schweizer, S. 51 f.

⁹⁵ Vgl. Müller-Hickler, S. 300.

⁹⁶ Vgl. Schaufelberger, Schweizer, S. 45 f.

⁹⁷ Vgl. Schaufelberger, Schweizer, S. 49; ders., Wettkampf, S. 119–121. Dass Schützenfeste durchaus einen hochpolitischen Charakter annehmen konnten, zeigte sich am Schützenfest in St. Gallen von 1485.

⁹⁸ Vgl. Schaufelberger, Schweizer, S. 51; ders., Wettkampf, S. 141.

von Nuremberg [...] angezaigt werden der geradigkait geschick und kunst die wir mit den spiessen kunnen getreulich redlich und erberglich leren und underweisen» sollten.⁹⁹ Interessant ist hierbei vor allem die Tatsache, dass der Umgang mit dem Spiess gelehrt werden sollte.

Besonders die bereits erwähnte Aussage Konrad Gächufs von 1486, «das er die swäbschen oder ander Lanndsknecht zuorusten und underrichten wolle das einer der unsern zweyer wärt sye» 100, hat in der Forschung grosse Aufmerksamkeit gefunden. Zweifellos hat die ältere Forschung, besonders Häne, dieses Zitat überinterpretiert.¹⁰¹ Hingegen kann kein Zweifel daran bestehen, dass Gächuf seine angeworbenen Knechte in irgendeiner Form weiter ausgebildet hat. Dass Konrad Gächuf 1485 mit einer Schar am Schützenfest in St. Gallen teilnahm und 1486 seinerseits ein solches in Kesswil veranstaltete, passt sehr gut in dieses Bild. 102 Er hatte natürlich alles Interesse daran, die militärischen Fähigkeiten der Gesellen in der Gegend, aus welcher er selbst seine Söldner warb, zu fördern. Wenn Gächuf also einen Knecht anwarb, dann durfte er durchaus davon ausgehen, dass dieser seine – selbst mitgebrachte – Waffe zu handhaben wusste. Als militärischer Praktiker wollte er sich aber vielleicht nicht unbedingt darauf verlassen.

Von Waffenübungen der Söldner wissen wir auch noch aus anderer Quelle. Am 30. Januar 1488 veranstalteten deutsche Landsknechte, welche sich unter dem Kommando des Grafen Heinrich von Zollern als Begleitung Maximilians in Brügge befanden, auf dem dortigen Burgplatz eine Waffenübung.¹⁰³ Derselbe Heinrich von Zollern erteilte auch in Gent flämischen Adligen Waffenunterricht.¹⁰⁴

Diese wenigen Quellenstellen, die von der älteren Forschung als Hinweise auf eine organisierte militärische Ausbildung interpretiert wurden, zeugen zumindest vom Bemühen der Obrigkeit, ihren Einfluss auch in diesem Bereich geltend zu machen. Es ist vermutlich nicht zufällig, dass am Ende des 15. Jahrhun-

derts von verschiedenen Autoren erste schriftliche Anleitungen über das Waffenhandwerk verfasst wurden.¹⁰⁵

Interessanterweise hat die gesamte bisherige Forschung die Bedeutung von Waffentänzen für die militärische Ausbildung völlig übersehen. Von einem derartigen Waffentanz erfahren wir im Zusammenhang mit dem Totschlag an einem Berner in Freiburg im Üchtland im Jahre 1446. 106 Dem Vorfall wäre wohl kaum grosse Bedeutung beigemessen worden, wenn er sich nicht in einer Zeit starker politischer Spannungen zwischen den Städten Bern und Freiburg ereignet hätte und wenn das Opfer nicht der bernische Henker («nachrichter») gewesen wäre. So kam es zu einer Untersuchung («nachgang»), an welcher – nur zwei Tage nach dem Vorfall – auch zwei Magistratspersonen aus Bern teilnahmen. 107

Ausgangspunkt des Aufruhrs war der Auftritt einer Schar von über zwanzig Bernern gewesen, die «zu fuss [...] mit einer pfiffen» von Bern her gekommen waren, in einem Wirtshaus in Freiburg. In diesem Wirtshaus muss eine sehr gespannte Stimmung

⁹⁹ Gümbel, S. 234.

¹⁰⁰ StAZH B VIII 81, fol.178, Ziff.1; Regest in den EA III/1, Nr.281a.

¹⁰¹ Vgl. Schaufelberger, Schweizer, S. 47; Häne, Wehr- und Kriegswesen, S. 8.

¹⁰² Vgl. Ehrenzeller, S. 90; Pupikofer, Thurgau II, S. 54; v. Müller V, S. 331.

¹⁰³ Vgl. Nell, S. 228–233; Kurzmann, S. 63. Diese Übung wurde von den Bewohnern von Brügge als Drohung aufgefasst und führte zum bekannten Aufstand und zur Gefangennahme Maximilians. Für die Niederländer waren derartige Übungen offenbar noch etwas Ungewohntes.

¹⁰⁴ Vgl. Müller-Hickler, S. 301.

¹⁰⁵ Vgl. Müller-Hickler, S.300 f. So die Vorschrift über die gevierte Ordnung von Seldeneck oder die Turnierordnung Maximilians.

¹⁰⁶ Geschichtsforscher 8 (1832), S. 105 ff.: Zeugenaussage des Ulrich Klotz von Ravensburg.

¹⁰⁷ Es handelte sich dabei um Peter von Hürenberg und Peter von Muleren. Vgl. HBLS IV, S. 310 und V, S. 206.

geherrscht haben, denn die Berner weigerten sich, ihre «armbrest und waar», die sie neben sich deponiert hatten, beiseite zu legen. Nach dem Essen wollten sie «für das hus und wölten einen tanz da han». Dass es sich dabei um keinen gewöhnlichen Tanz handeln konnte, beweist der Umstand, dass sie dazu ihre «werinen» benötigten. 108 Es ist eher zu vermuten, dass sie eine Art von Waffenspiel mit Scheingefechten veranstalten wollten - angesichts der gespannten Lage eine deutliche Provokation. Nicht einmal das Ratsmitglied Rodolphe de Vuippens und der «Venner in der Nüwenstatt» konnten verhindern, dass aus der Übung rasch Ernst wurde. In dem folgenden Kampf zwischen aufgebrachten Freiburger Gesellen und den Bernern wurde der Henker aus Bern getötet. 109

Die Parallele zu den erwähnten Landsknechten in Brügge ist unübersehbar: Genau wie in Brügge im Jahre 1488 wurde auch hier eine Waffenübung von der Bevölkerung als provozierend empfunden und hatte ungeahnte Folgen. Daraus wird ersichtlich, dass derartige Waffentänze nicht einfach als Spielerei oder Zeitvertreib angesehen wurden, sondern als sehr ernst zu nehmende Angelegenheit.

3.5 Hauptleute, Condottieri und Kapitulationen

Im Kriegswesen der Alten Eidgenossenschaft war der Hauptmann der älteste und wichtigste militärische Rang. Jeder Anführer eines eigenständigen Kontingentes, sei es einer kleinen Schar unter dem «fenly», sei es des grossen Auszuges unter dem «panner», führte diesen Titel. Wenn ein eidgenössischer Ort mit dem grossen Aufgebot und Standesbanner auszog, dann waren vielfach die höchsten politischen Amtleute zugleich als militärische Führer dabei.¹¹⁰

Ganz anders verhielt es sich mit den italienischen «Condottieri». In der italienischen Geschichte war

der Condottiere seit dem 14. Jahrhundert eine bekannte Figur, und das Söldnerwesen war erheblich weiter entwickelt als nördlich der Alpen. Viele der Condottieri gelangten aufgrund ihrer militärischen Stellung zu politischer Macht. Der Name Condottiere ist von der «Condotta» abgeleitet, also dem Solddienst-Vertrag, den der Condottiere direkt mit der kriegführenden Regierung oder mit dem Fürsten einging. Diese direkte Verbindung zur politisch führenden Instanz sieht Geoffrey Trease, der eine Reihe von Condottieri porträtiert und ihre Condotta-Verträge studiert, als wesentliches Merkmal für einen Condottiere an.111 Diese Verträge regelten jeweils Dienstdauer, Anstellungsbedingungen und Zahl und Art der Truppen, mit denen der Condottiere in den Dienst des Auftraggebers trat. Daneben enthielten sie oft einen Passus, der es dem jeweiligen Condottiere verbot, auch nach Ablauf des Dienstverhältnisses gegen seinen ehemaligen Auftraggeber zu kämpfen.

Auch die Anführer freier Reisläufer aus der Eidgenossenschaft waren, wie bereits erwähnt, sehr oft angesehene und einflussreiche Leute. Sie waren wie die italienischen Condottieri weder ausschliesslich Militärs noch Abenteurer oder gar Glücksritter. Das schweizerische Pendant zur Condotta bildete die sogenannte «Kapitulation». Das Wort bezeichnete ursprünglich jede Art von Vertrag mit verschiedenen Vertragspunkten. Das Wort verengte seine Bedeutung mit der Zeit aber immer mehr zum Sold-Vertrag.

Die Reisläufer waren ihrerseits auf Militärunternehmer angewiesen, denn nach den Landfriedens-Bestimmungen der «Reformatio Friderici» von 1442 musste jeder Kriegs-Knecht einen Auftraggeber haben, der für ihn die politische Verantwortung trug. Nur wer als «gebröter und gedingter knecht» im

¹⁰⁸ Vgl. Grimm, Bd. XI/1/1, Sp. 119: «waffentanz».

¹⁰⁹ Geschichtsforscher 8 (1832), S. 105 ff.

¹¹⁰ Val. Sennhauser, S. 34 f.

¹¹¹ Trease, S. 10.

Dienste eines Herrn oder einer Stadt stand, war berechtigt, an Kampf- oder Fehdehandlungen teilzunehmen, ansonsten sollte er «nyrgen frid trost noch geleit haben»¹¹². Damit wurde ein bedeutendes Stück Rechtssicherheit geschaffen. Der Militärunternehmer war also nicht nur in wirtschaftlicher, sondern auch in rechtlicher Hinsicht das Bindeglied zwischen dem Auftraggeber und den Kriegs-Knechten. Trat der Militärunternehmer in einem bewaffneten Konflikt rechtlich als «helfer und fründ» seines Auftraggebers in Erscheinung, so trat der geworbene Knecht als dessen «helfershelfer» auf, der in erster Linie dem Militärunternehmer als seinem Hauptmann verpflichtet war.¹¹³

3.6 Beute und Lösegeld

Neben Sold und Pension stellten Beute und Gefangene für den Militärunternehmer wie für den einfachen Knecht eine weitere Möglichkeit dar, sein Einkommen aufzubessern. Die Chancen, die sich boten, waren enorm gross. Mit Beute und Lösegeld liess sich zuweilen mehr Geld verdienen als durch das reguläre Einkommen. Die Plünderung selbst war ursprünglich Teil der vorgesehenen und erlaubten Fehdehandlungen.

Auch in den offiziellen Auszügen der Eidgenossen spielte die Beute eine wichtige Rolle. Im Sempacher-Brief war festgelegt worden, dass die Beute von den Knechten abzugeben und durch die Hauptleute gerecht zu verteilen sei. 114 Wenn diese Bestimmung wahrscheinlich auch toter Buchstabe geblieben ist, so dokumentiert sie doch den obrigkeitlichen Anspruch auch auf diesem Gebiet. Es gibt keinen Grund anzunehmen, dass das Beuten bei den Militärunternehmern anders gehandhabt wurde als bei den regulären Auszügen.

Die Eidgenossen waren jeweils sehr gründlich, wenn es darum ging, irgendwo «sackmann» zu

machen, wie man das Plündern auch nannte. Das begann damit, dass man im Feindesland das Vieh wegführte und das Korn abmähte. Besondere Bedeutung hatte jedoch die Fahrhabe der Bewohner: Haus- und Hofgerät fand so in grossen Mengen den Weg zu neuen Besitzern. Die eidgenössischen Knechte verschmähten nicht einmal Kinderwindeln, Frauenröcke oder Glasfenster, ja sogar Kirchenglocken kamen auf diese Weise ihren ursprünglichen Eigentümern abhanden.¹¹⁵

In den Lagern muss nach gewonnenen Schlachten oder geglückten Raubzügen geradezu ein Jahrmarkttreiben geherrscht haben. Wieviel auf diese Art und Weise zu verdienen war, zeigten die Forschungen von Schaufelberger: Ein Pferd brachte einem eidgenössischen Knecht vier Pfund Haller und einen Kessel, einem anderen einen Gulden ein. Unter den Knechten scheint es auch Leute mit sehr viel Geschäftssinn gegeben zu haben, die den «plunder» von ihren Kameraden aufkauften und weiterveräusserten. So verdiente beispielsweise ein Luzerner an fünf Silberplatten nicht weniger als 31½ Gulden! Und der Sigrist von Thun löste für den Helm eines Adligen gar 50 Gulden ein.¹¹⁶

Auch an Gefangenen konnten die Knechte Geld verdienen. Dass die Eidgenossen grundsätzlich keine Gefangenen gemacht haben sollen, hat Schaufelberger eindeutig als Geschichtslegende entlarvt. Die Verbote der Gefangennahme, die sich in den Kriegsord-

¹¹² RTA XVI; Nr. 209: Reformatio Friderici vom 14. 8.1442, Artikel 5.

^{113 «}helfer» und «helfershelfer» sind Termini technici der mittelalterlichen Rechtssprache und bezeichnen diejenigen Personen, die aufgrund personenrechtlicher Verpflichtungen als Mitstreiter des «sächers» in einer Fehde mitkämpften. Eine derartige personenrechtliche Beziehung stellte neben der Verwandtschaft die «fründschaft» dar. Vgl. Grimm, Bd. IV/2, Sp. 958 und 960.

¹¹⁴ EA I, Nr. 41.

¹¹⁵ Vgl. Schaufelberger, Schweizer, S. 172-174.

¹¹⁶ Ebd., S. 176 f.

nungen finden lassen, interpretierte er zum einen als taktische Massnahme, die verhindern sollte, dass sich die Kriegshaufen allzu früh auflösten, weil jedermann auf der Jagd nach Gefangenen war. Ähnliche Verbote gab es übrigens auch für das Plündern, welches für die Dauer der Schlacht verboten war.

Die Festlegung des Lösegeldes geschah bei den Eidgenossen oftmals mittels einer besonders perfiden Methode: Man liess den Gefangenen seinen Wert selbst einschätzen. Dieser hatte natürlich alles Interesse, das Lösegeld niedrig zu halten. Andererseits musste er sich hüten, seinen eigenen Wert zu niedrig anzusetzen, denn ein hohes Lösegeld war die beste Lebensversicherung für ihn. Der «Normalpreis» für gewöhnliche, nicht speziell begüterte Leute betrug in der Regel weniger als 50 Gulden; für reiche Leute konnte man durchaus 100 oder 200 Gulden einlösen.¹¹⁷

Der freie Reisläufer und sein Hauptmann hatten den Vorteil, durch keine Vorschriften gebunden zu sein und auch keinen Konkurrenten in Form der Obrigkeit zu haben. Es ist deshalb davon auszugehen, dass Beute und Lösegelder einen guten Teil seines Einkommens ausmachten. Für die Obrigkeit hingegen waren die Knechte, die mittels Vorzeigen des erbeuteten Geldes oder mit Worten andere zum Eintritt in den Solddienst bewegten, sicher ein Ärgernis.

3.7 Fazit

Die Kapitel über die militärische Ausbildung, das Entstehen des Landsknechtwesens und die früh beginnende Konkurrenz zu den eidgenössischen Reisläufern sowie über Sold und Beute zeugen eindrücklich von der Ungeordnetheit und Spontaneität des spätmittelalterlichen Kriegswesens. Die militärischen Kontingente der eidgenössischen Orte stellten ebensowenig geordnete und organisierte Truppenkörper dar wie die freien Söldnerhaufen. Für die

Obrigkeit stellte sich immer das Problem, ob und wie sie ihre Krieger unter Kontrolle halten konnte. Wenn dies nicht gelang, dann war es zumindest ihr Bestreben, aus den militärischen Ereignissen politisches Kapital zu schlagen. Von einer Vereinheitlichung oder gar «Verstaatlichung» des Kriegswesens war die Eidgenossenschaft des späten 15. Jahrhunderts aber noch weit entfernt.

Das Militärunternehmertum lag im Trend der Zeit. Andere Bereiche der neu entstehenden Herrschaftsorganisation vieler Herren funktionierten nach den selben Prinzipien. Provisionäre und Söldner stellten eine wichtige Ergänzung zum Feudalaufgebot dar und verdrängten dieses bald. Die Landfriedens-Bestimmungen, welche im 15. Jahrhundert neu aufkamen, förderten geradezu das Entstehen des Militärunternehmertums. Es waren die Hauptleute und Condottieri, welche die anarchistischen und zuweilen chaotischen Zustände in den Griff bekamen und die Kampfkraft der Kriegerhaufen der Obrigkeit nutzbar zu machen verstanden. Sie stellten das Rückgrat der Heere des 15. Jahrhunderts dar.

Für die Knechte stellte der Kriegsdienst eine wichtige Einnahmequelle dar, die es ihnen ermöglichte, sich ein Stück aus dem Geldfluss, der die eidgenössischen Orte im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts erreichte, zu sichern. Sold, Lösegeld und Beute brachten unter Umständen viel Geld ein. Mit der schlechter werdenden Zahlungsmoral der fürstlichen Auftraggeber wuchs die Bedeutung von Lösegeld und Beute stark an.

¹¹⁷ Ebd., S. 181.

II Thurgauer unter den eidgenössischen Söldnern in fremden Kriegsdiensten

1 Die Burgunderkriege

Die moderne Forschung ist sich darüber einig, dass die Burgunderkriege den Durchbruch des gross angelegten Pensionenwesens und der Reisläuferei in den eidgenössischen Orten darstellten. Die militärische Schlagkraft der Eidgenossen stand ausser Zweifel; diese waren fortan ein Machtfaktor, mit dem man rechnen musste. Nicht anders verhielt es sich im Thurgau: Die Burgunderkriege bildeten für viele thurgauische Adlige das Sprungbrett zu einer glänzenden Karriere im Fürstendienst.

1.1 Vorgeschichte

1.1.1 Die Entwicklung des Zwischenreiches Burgund

Das Zwischenreich Burgund entstand am Ende des 14. Jahrhunderts im Grenzgebiet zwischen dem Königreich Frankreich und dem Heiligen Römischen Reich deutscher Nation. Die Herzöge von Burgund entstammten einer Seitenlinie des französischen Königshauses der Valois. Ausgangspunkt für die Entstehung des Zwischenreiches war das Jahr 1363: In diesem Jahr belehnte der französische König Johann der Gute seinen jüngsten Sohn Philipp den Kühnen mit dem Herzogtum Burgund. Bis zum Jahre 1384 gelang es Philipp, neben den französischen Lehen Flandern und Artois auch noch die Freigrafschaft Burgund (Franche Comté) zu erwerben, welche ein Lehen des Römischen Reiches war. Damit wurden die Herzöge von Burgund zugleich Lehensleute des französischen Königs und des Reichs. Philipps Nachfolger, Johann ohne Furcht und Philipp der Gute, erwarben zu Beginn des 15. Jahrhunderts darüber hinaus das Erbe der Wittelsbacher und der Luxemburger in den Niederlanden. Der Erwerb dieser wirtschaftlich starken Länder bedeutete einen enormen Machtzuwachs für die burgundischen Herzöge, welche dadurch zu den mächtigsten Fürsten des damaligen Europa zu zählen waren. Das so entstandene Konglomerat von Territorien hatte aber den Nachteil, geographisch und rechtlich aufgespalten zu sein.¹¹⁸

Herzog Karl der Kühne hatte weitreichende Pläne: Er bemühte sich um eine politisch selbständige Stellung und strebte die Aufwertung seines Besitzes zu einem Königreich an. Um seine hochfliegenden Pläne realisieren zu können, suchte Karl der Kühne eine Verbindung zum Haus Habsburg. Zu diesem Zweck schloss er bei Neuss 1474 eine Eheverabredung mit Kaiser Friedrich III.: Seine Tochter Maria, die zukünftige Erbin von Burgund, sollte mit Friedrichs Sohn Maximilian verheiratet werden. In seinen Gebieten machte sich Karl trotz des Widerstands der lokalen Bevölkerung rasch daran, eine moderne Territorialherrschaft aufzubauen. Die Unterwerfung der Städte Dinant (1466), Lüttich (1468) und Gent (1469) zeigte sehr deutlich die Art, wie Karl derartige Widerstände zu überwinden gedachte.119

1.1.2 Die «Ewige Richtung»

Im Zusammenhang mit der Annäherung Karls an Habsburg ist auch der Vertrag von St. Omer von 1469 zu sehen. ¹²⁰ In diesem verpfändete ihm Erzherzog Sigmund von Tirol die habsburgischen Besitzungen am Rhein (Elsass, Breisgau und Sundgau). Sigmund tat dies in der Hoffnung auf Hilfe gegen die Eidgenossen, denn seit 1465 war er vor allem durch die expansiven Bestrebungen Berns in Richtung Schwarzwald und Sundgau unter Druck geraten. Seit dem Mülhauserkrieg von 1465 bestand für Sigmund die

¹¹⁸ Vgl. Sablonier, Burgunderkriege, S. 41–45; Schaufelberger, Spätmittelalter, S. 316–318.

¹¹⁹ Vgl. Sablonier, Burgunderkriege, S. 45.

¹²⁰ Vgl. Baum, Habsburger, S. 548-570.

Gefahr, den Schwarzwald an Bern zu verlieren. Aber Sigmund sah sich in Karl, der sein Hilfsversprechen nie einlöste und dessen Landvogt Peter von Hagenbach die lokale Autonomie der habsburgischen Landstädte missachtete, getäuscht. Schon bald schwenkte Sigmund deshalb ins Lager der anti-burgundischen Koalition um. In der «Ewigen Richtung», welche im März 1474 in Konstanz ausgearbeitet worden war und am 11. Juni abgeschlossen wurde, garantierten sich Eidgenossen und Sigmund gegenseitig ihren Besitzstand und verbanden sich gegen Karl den Kühnen. Dieser Liga traten auch die vier Reichsstädte Basel, Kolmar, Schlettstadt und Strassburg bei, die sich im Vorjahr zur «Niederen Vereinigung» zusammengeschlossen hatten. Die «Ewige Richtung» bedeutete für die damalige Zeit ein «Renversement des Alliances» von unerhörter Tragweite. Sie machte auch den Weg frei für eine fallweise eidgenössischhabsburgische Zusammenarbeit bis ans Ende des Jahrhunderts. 121

1.2 Der Krieg gegen die Eidgenossen

Den Auftakt zu den Burgunderkriegen bildeten der Aufstand gegen den burgundischen Vogt Peter von Hagenbach im Elsass und der Zug der Verbündeten gegen die Stadt Héricourt. 122 An ersterem war auch der spätere Söldnerführer Friedrich Kappeler führend beteiligt gewesen. 123 Vorerst lag die Führung des Krieges in den Händen Wilhelm Herters von Herteneck, dem obersten Feldhauptmann Habsburgs. Im Winter 1474/75 und im Frühjahr 1475 lag die Initiative dann aber bei den eidgenössischen Freiknechten, welche die burgundischen Länder mit verschiedenen Freischarenzügen heimsuchten. Im bernischen Schultheissen Niklaus von Diesbach, dem Führer der antiburgundischen Partei in Bern, fanden sie einen eifrigen Förderer. Diesbach verstand es geschickt, die Kampflust der kaum kontrollierbaren Kriegerhaufen für seine Absichten einzusetzen, während sich das offizielle Bern vorerst noch zurückhielt. Karl der Kühne war zu diesem Zeitpunkt mit der Belagerung von Neuss beschäftigt.

Eine Änderung der Gangart brachte der Freischarenzug nach Pontarlier, bei welchem eidgenössische Freiknechte von einem burgundischen Entsatzheer eingeschlossen wurden. Auf ihren Hilferuf hin entschloss sich Bern, ein Hilfskorps zu entsenden. Die Knechte machten sich allerdings heimlich bei Nacht aus dem Staube, noch bevor der bernische Entsatz vor Pontarlier eintraf. Einmal im Felde, wollten die Berner Hauptleute die Gelegenheit nützen und führten ihre Truppen in die Waadt, welche im Besitz der mit Karl verbündeten Herzöge von Savoyen war. Mit dem Frühjahrsfeldzug der Berner in die Waadt trat eine entscheidende Änderung in diesem Konflikt ein: Die Eidgenossen, allen voran Bern, traten nun nicht mehr als Helfer des Römischen Königs und Habsburgs auf, sondern als «sächer». Karl schloss am 28. Mai 1475 mit Kaiser Friedrich und am 13. September mit dem französischen König Ludwig XI. Frieden. Der Verbündete Ludwigs, Herzog René von Lothringen, stand damit allein gegen den übermächtigen Burgunderherzog. Karl liess seine Truppen bereits Ende September in Lothringen einrücken, und der lothringische Herzog René konnte sich nicht lange halten. Karl der Kühne stand damit auf dem Höhepunkt seiner Macht, und es war abzusehen, dass er

¹²¹ EA II, Nr. 735 (Vertragsentwurf). Vgl. Baum, Habsburger, S. 588–602; Bilgeri II, S. 241–244.

¹²² Hier und im folgenden: Schaufelberger, Spätmittelalter, S. 320–324.

¹²³ Vgl. Knebel II, S. 75, Anm. 3; S. 98, Anm. 1 und II,I S. 16 f. Friedrich Kappeler war nachweislich in der Stadt Breisach, als die burgundische Garnison in der Nacht von Ostersonntag auf -montag aus der Stadt vertrieben wurde. Peter von Hagenbach wurde tags darauf verhaftet. Friedrich Kappeler wurde auch in der Beschwerdeschrift des Rates von Basel gegen Hagenbach erwähnt.

ins Elsass, in die Waadt und gegen Bern vorrücken würde. Am 6. Februar 1476 begann Karl der Kühne seinen Feldzug. In den folgenden elf Monaten ereigneten sich jene sattsam bekannten militärischen Ereignisse, welche am 5. Januar 1477 mit dem Tod des Burgunderherzoges nach der Schlacht bei Nancy enden sollten.¹²⁴

1.3 Der Zug nach Nancy

Im Unterschied zu den Auszügen nach Grandson und Murten handelt es sich beim Zug nach Nancy sozusagen um einen offiziellen Söldnerzug. Als sich Karl der Kühne im Herbst 1476 anschickte, erneut in Lothringen einzufallen, bat Herzog René von Lothringen bei der Tagsatzung um militärischen Beistand. Zu diesem Zweck reiste er im November 1476 zu den Eidgenossen. Am 18. November 1476 sprach er beim Rat von Bern vor, vor welchem er sich gemäss Schilling «mit weinenden ougen erclagt» haben soll. 125 Er forderte die Eidgenossen zu einem Hilfszug auf und erklärte sich bereit, ihnen 40 000 Gulden an ihre Kriegskosten zu zahlen. Die Tagsatzung scheint nicht von vornherein abgeneigt gewesen zu sein, René «mit macht mit allen pannern» zuzuziehen¹²⁶, vertagte die Entscheidung hierüber aber auf den Tag in Luzern, der am 4. Dezember stattfinden sollte. Danach reiste Herzog René weiter nach Strassburg, um mit dem österreichischen Landvogt Wilhelm von Rappoltstein die Versorgung der eidgenössischen Knechte zu reaeln.127

Auf dem erwähnten Tag in Luzern zeigte sich aber, dass unter den Orten keine grosse Begeisterung für einen Feldzug nach Lothringen herrschte. Bern und Freiburg schreckten davor zurück, sich in diesem Moment militärisch zu entblössen, und die inneren Orte entschuldigten ihren Unwillen mit der Kälte der Jahreszeit. Auf eine derartige Antwort war Herzog René vorbereitet gewesen: Am 29. November hatte

er Wilhelm Herter, der ihn in Luzern vertrat, in einem Brief aufgetragen, den Ratsherren einen neuen Vorschlag vorzulegen. Sie sollten Herzog René die Werbung von 5000–6000 Söldnern erlauben und diesen eigene Hauptleute mitgeben. 128 Die Möglichkeit der Stellung von Söldnern sah schon das Bündnis Herzog Renés mit den acht eidgenössischen Orten vom 7. Oktober 1476 vor. 129 Die Ratsherren befürworteten die Absicht Renés und empfahlen den Orten, ihm die gewünschten Knechte zulaufen zu lassen. Interessant ist, wie diese Empfehlung begründet wurde: Die Ratsherren befürchteten, Herzog René könnte aus der Koalition austreten und auf die Seite Karls überwechseln. In diesem Fall wären natürlich das Elsass und der Sundgau aufs höchste bedroht gewesen, und die Eidgenossen hätten ihren elsässischen Verbündeten auf eigene Kosten zu Hilfe kommen müssen. Da schien es den Herren doch vorteilhafter, Herzog René die verlangten Söldner zu stellen. Am 16. Dezember befasste sich die Tagsatzung erneut mit dieser Angelegenheit. Ein formeller Beschluss ist uns aber nicht überliefert. 130

Mittlerweile hatten auch ohne obrigkeitliche Genehmigung Werbungen durch Herzog René und die Stadt Strassburg stattgefunden. Bereits am 19. Dezember fuhr ein erstes Kontingent von 270 Mann von Basel aus den Rhein abwärts.¹³¹ Der Gross-

¹²⁴ Vgl. Schaufelberger, Spätmittelalter, S. 320–324; Sablonier, Burgunderkriege, S. 45–47.

¹²⁵ Schilling II, S. 106. Vgl. Witte 4, S. 87. Schilling war selbst Augenzeuge und nahm auch am folgenden Söldnerzug nach Nancy teil. HBLS VI, S. 182.

¹²⁶ EA II, Nr. 857 f und Nr. 858 b.

¹²⁷ EA II, Zusatz zu Nr. 858 d. Vgl. Witte 4, S. 89: Beschluss des Tages der Niederen Vereinigung zu Ensisheim vom 5.12.1476.

¹²⁸ EA II, Nr. 858 d; Witte 4, S. 101: Brief Herzog Renés an Herter, Basel 29.11.1476.

¹²⁹ EA II, Beilage 57.

¹³⁰ EA II, Nr. 860 e.

¹³¹ Knebel, Beilage XII. Vgl. Witte 4, S. 102.

teil der Knechte verbrachte die Weihnachtsfeiertage jedoch in Basel. Die Musterung in Basel am 23. Dezember ergab eine Mannschaftsstärke von 8400 Mann. Zu ihrem grossen Schrecken musste die Tagsatzung in Luzern erfahren, dass sie alle keinen Harnisch hatten. Schon beriet sie darüber, ob man den Knechten einen Zusatz nachschicken solle, falls es ihnen im Feld übel erginge. Ferner forderte sie die Knechte auf, «dz sy Gott vor ougen habend [...], die fründ nit beschedigen [...] und in allem irem fürnemen der eidgnosschaft lob und ere betrachten». 132 Nach Weihnachten wurde das Gros des Heerzuges in Basel auf Schiffe verladen. Dabei kam es zu einem Unfall, als ein überladener Kahn im eisigen Rhein versank und 100 Mann ertranken. Diebold Schilling wertete dies als göttliche Strafe für das liederliche Leben der Knechte, die während der Weihnachtsfeiertage, anstatt zur Kirche zu gehen, lieber in die Frauenhäuser gegangen oder hinter dem Spiel gesessen seien. 133

Aus Zürich stammten 1500 Knechte, die unter der Führung von Hans Waldmann und des Fähnrichs Hans Holtzhalm standen.¹³⁴ Die Berner standen unter dem Kommando ihres Schultheissen Urban von Muleren¹³⁵, die Schwyzer unter Landammann Ulrich Ketzi¹³⁶. Mit dabei war auch Heinrich Hasfurter aus Luzern, der in seiner Heimatstadt verschiedene politische Ämter innehatte und bereits am Prozess gegen Peter von Hagenbach sowie am Freischarenzug nach Pontarlier beteiligt gewesen war.¹³⁷

1.4 Die Nachfolgekämpfe um Burgund

Kurz nach dem Tod Karls des Kühnen setzte ein Wettlauf um das burgundische Erbe ein, an welchem vier Parteien beteiligt waren. König Ludwig XI. von Frankreich betrachtete das Herzogtum Burgund sowie Flandern, das Artois und die Picardie mangels eines männlichen Erben als heimgefallenes französisches Kronlehen. Darüber hinaus beabsichtigte er, das Erbe der Burgunderherzöge anzutreten. Diesem Zwecke sollte eine Heirat zwischen dem Dauphin und Maria von Burgund dienen. Mit der Freigrafschaft wäre das französische Herrscherhaus auch in den Besitz römischer Reichslehen gekommen. Genau diese suchte Kaiser Friedrich III. jedoch zurück ans Reich zu bringen. Sein Sohn Maximilian sollte gemäss der Abmachung von Neuss Maria heiraten und somit die Länder Karls des Kühnen erben. Für Maximilian war es ein schweres Erbe: Ein Friedensschluss mit der Siegerkoalition, der auch sein naher Verwandter Herzog Sigmund angehörte, bestand noch nicht. Neben der – für jene Zeit modernen – Herrschaftsorganisation Karls des Kühnen erbte Maximilian auch den Widerstand der Bevölkerung.

Noch im Januar 1477 besetzten französische Truppen die burgundischen Territorien. Sie trafen anfänglich kaum auf Widerstand, denn Ludwig XI. trat geschickt als Beschützer Marias auf. Darüber hinaus war es ihm gelungen, mit Jean de Chalon eine burgundische Persönlichkeit mit grossem Prestige als Kriegsmann und Diplomat auf seine Seite zu ziehen. Jean de Chalon hatte viele Gründe, dem burgundischen Herrscherhaus gegenüber feindselig eingestellt zu sein. Als Folge eines Prozesses gegen seinen Onkel, dem Sire de Châtel-Guyon, waren seine Güter 1474 von Herzog Karl eingezogen worden. Ludwig

¹³² EA II, Nr. 862 a. Vgl. Schaufelberger, Schweizer, S. 20.

¹³³ Schilling II, S. 106 ff. Vgl. Witte 4, S. 103.

¹³⁴ Edlibach, S. 163.

¹³⁵ Vgl. HBLS V, S. 206. Mit dabei waren auch zahlreiche Mitglieder des bernischen Patriziats, so zum Beispiel Brandolf von Stein und Gilgian von Rümligen. Vgl. HBLS VI, S. 529 und V, S. 743.

¹³⁶ Ulrich Ketzi (ca. 1440–1515) war an den Ereignissen seiner Zeit politisch und militärisch führend beteiligt. Feldhauptmann bei Grandson und Murten, Anführer der Schwyzer Söldner bei Nancy, Landvogt im Thurgau 1482-84, Führer der Schwyzer im Winterfeldzug 1511 und bei Novarra 1523, gefallen in der Schlacht bei Marignano. Vgl. HBLS IV, S. 436.

¹³⁷ Vgl. HBLS IV, S. 84.

versprach ihm die Rückgabe seiner Güter, den Oberbefehl über die französischen Truppen in Burgund und später die Gouverneursstelle. Jean nahm an und versprach, das Eheprojekt Ludwigs XI. zu unterstützen. Nachdem die kampflose Besetzung der burgundischen Länder gelungen war und sich die burgundischen Stände dem Schutz des französischen Königs anvertraut hatten, glaubte Ludwig XI. Jean de Chalon nicht mehr zu benötigen und ersetzte ihn durch den Sire de Craon. Daraufhin wechselte Jean die Seite und verbündete sich mit den Gebrüdern de Vaudrey und Johann von Kleve, welche treu zu Maria standen. 138 Diese Männer wurden neben Maria zu Schlüsselfiguren in den Nachfolgekämpfen um Burgund. Maria selbst hatte bereits am 23. Januar 1477 gegen die französische Besetzung ihrer Länder protestiert und dabei betont, dass die Freigrafschaft nicht zur französischen Krone gehöre. 139 Der Mord an zwei ihrer Minister in Flandern bewirkte die endgültige Abkehr von Ludwig XI. Inzwischen war auch in der Bevölkerung der Unmut über die französischen Besatzer gewachsen.¹⁴⁰ So kam es, dass sich im Februar 1477 die Burgunderherzogin Maria, der Adel und die Stände einig waren, dem französischen König Widerstand zu leisten.

Von habsburgischer Seite erhielt Maria vorerst nur diplomatische Unterstützung: Am 12. Februar 1477 forderte Friedrich III. alle Hauptleute und Befehlshaber in Burgund zum Gehorsam gegenüber Maximilian und Maria auf. 141 Maximilian liess sich mit seiner Reise nach Burgund allerdings noch Zeit. Friedrich gab seinem Sohn diplomatische Rückendeckung, indem er die deutschen Reichsstände aufforderte, sie sollten Maximilian auf seiner Fahrt nach Burgund begleiten und ihm helfen, in den Besitz der ihm zustehenden Länder zu kommen. Eine der wichtigsten Stützen Maximilians bei der praktischen Umsetzung seiner Ansprüche wurde in der Folge Erzherzog Sigmund. 142 Der Kaiser liess den Eidgenossen auf der Tagsatzung in Luzern am 10. April 1477 ein

Angebot vorlegen: Gegen eine finanzielle Entschädigung sollten sie auf ihre Ansprüche auf das burgundische Erbe verzichten.

Mit dem Eingreifen Maximilians, der seine Braut Maria schliesslich am 19. August 1477 heiratete, wurde aus dem Streit um das Burgunder-Erbe eine langwierige Auseinandersetzung zwischen dem Haus Habsburg und der französischen Krone, die auch den Tod Ludwigs XI. im Jahre 1483 lange überdauerte. Nach dem Aufstand der flämischen Städte im Jahr 1482 verschob sich der Schwerpunkt des Krieges, der mit Unterbrüchen bis zum Frieden von Senlis (1493) dauerte, nach Flandern.¹⁴³

1.4.1 Die Haltung der Eidgenössischen Orte

Paradoxerweise blieben die Eidgenossen, welche militärisch die Hauptlast des Krieges getragen hatten, weitgehend passiv. Zwar hatte Bern Ambitionen, sich in den Besitz der Freigrafschaft zu setzen, «vand aber nit volg» bei den inneren Orten. 144 Diese waren schon vor dem Krieg nicht an Aktionen im Westen interessiert gewesen und fürchteten ausserdem den möglichen Verlust der französischen Pensionen. Hingegen wurde der Kampf um Schweizer Söldner zu einer Art Nebenkriegsschauplatz. Wenn die Kriegsparteien schon die militärische Unterstützung der Eidgenossen nicht erhielten, dann bemühten sie sich wenigstens

¹³⁸ Vgl. Basinus, S. 41, Anm. 5; de Piépape I, S. 101-105.

¹³⁹ Vgl. de Piépape I, S. 98 f.

¹⁴⁰ Vgl. de Piépape I, S. 102, 106.

¹⁴¹ Rausch, S. 223; Chmel, Actenstücke I, Nr. 35. Vgl. de Piépape I, S. 107.

¹⁴² Rausch, S. 224; Chmel, Actenstücke I, Nr. 39, 172, 177: Kaiser Friedrich an die Reichsstände, 2.4. und 20.5.1477. Rausch, S. 224; Chmel, Actenstücke I, Nr. 46: Maximilian an Erzherzog Sigmund, 21.4.1477.

¹⁴³ Vgl. Wiesflecker, Maximilian I, S. 122–136 und 160–164. 144 Anhelm I, S. 102.

zu erreichen, dass diese auch der Gegenseite versagt blieb. Besonders Ludwig XI. versuchte alles, um die Eidgenossen im Abseits zu halten.

Am 31. Januar 1477 fanden in Neuenburg erste Waffenstillstandsverhandlungen zwischen den Eidgenossen und Burgund statt, bei welchen die Eidgenossen harte Bedingungen stellten: Die Tagsatzung legte den burgundischen Boten das Angebot vor, den Eidgenossen zuhanden der Siegerkoalition 100000 rheinische Gulden zu zahlen oder ihnen die Freigrafschaft zu übergeben. 145 Ob die burgundischen Boten auf diesen Handel einstiegen, ist unklar. Wahrscheinlich war aber das bereits erwähnte Angebot Kaiser Friedrichs III. vom 10. April 1477, den Eidgenossen eine finanzielle Entschädigung für ihren Verzicht auf das Burgunder-Erbe zukommen zu lassen, mit diesen abgestimmt.¹⁴⁶ Die Eidgenossen nahmen hingegen lieber das Angebot König Ludwigs an und verzichteten am 25. April 1477 für 100 000 Gulden zu seinen Gunsten auf ihre Rechte. Darüber hinaus bewilligten sie ihm, 6000 Knechte in den eidgenössischen Orten anzuwerben. 147 Immerhin gelang es den Boten der österreichisch-burgundischen Partei, die Werbungen Ludwigs XI. in der Eidgenossenschaft zu hintertreiben.148

Am 27. Mai 1477 fanden auf dem Tag in Luzern Friedensverhandlungen zwischen Burgundern und Eidgenossen statt. Wie sehr die eidgenössischen Orte bemüht waren, den französischen König nicht zu verärgern, zeigt der Entwurf eines Briefes an die Knechte in Burgund, der als Zusatz zum Friedensvertrag aufgesetzt wurde: Die Tagsatzung forderte diese auf, nach Hause zurückzukehren. In einem weiteren Brief vom 10. Juni wurden die Ratsherren noch deutlicher: Sie betonten gegenüber den Knechten, sie sollten nicht gegen den König von Frankreich dienen!¹⁴⁹

Bereits im August 1477 zeichnete sich bei den Eidgenossen ein Stimmungsumschwung zu ungunsten Frankreichs ab. Eine eidgenössische Delegation, bestehend aus Adrian von Bubenberg, Hans Waldmann und dem Urner Landammann Hans Imhof, erfuhr in Frankreich beim Sire de Craon eine äusserst ungnädige Aufnahme.¹⁵⁰ Die Gründe hierfür sind unklar. Vielleicht sollten besonders Waldmann und Bubenberg als Vertreter der eher pro-habsburgischen Partei eingeschüchtert werden. Oder geschah es aus Verärgerung über die zahlreichen eidgenössischen Knechte im Dienste der Gegenpartei? Wie dem auch sei, es war bestimmt kein Zufall, dass in der Folge gerade Bubenberg und Waldmann massgeblich am Zustandekommen eines eidgenössischen Söldnerzuges nach Besançon beteiligt waren.¹⁵¹

Am 26. Januar 1478 wurde auf dem Tag in Zürich der Friede zwischen der Siegerkoalition und Herzog Maximilian von Österreich geschlossen. Ihren Verzicht auf die Freigrafschaft und die Zusicherung ihrer Neutralität liessen sich die Sieger der Burgunderkriege durch das Haus Habsburg mit 150 000 Gulden buchstäblich vergolden. ¹⁵² Am 11. Juli folgte der Friede von Arras zwischen Maximilian und König Ludwig von Frankreich. Dieser wurde indessen von französischer Seite aus nie vollständig eingehalten, und bereits im Jahr 1479 brach wieder Krieg aus ¹⁵³. Als die burgundischen Zahlungen ausblieben und König Ludwig die Freigrafschaft zurückerobert hatte, passte sich die

¹⁴⁵ EA II, Nr. 869.

¹⁴⁶ EA II, Nr. 882. Vgl. Dierauer II, S. 285.

¹⁴⁷ EA II, Nr. 882, 885; Schilling II, S. 146 f.

¹⁴⁸ Anshelm I, S. 105.

¹⁴⁹ EA II, Nr. 892 ee.

¹⁵⁰ Anshelm I, S. 106. Die Akten zu dieser Gesandtschaft bei Gagliardi, Dokumente, Nr. 144, S. 175–206. Die Gesandten scheinen teilweise massiv an Leib und Leben bedroht worden zu sein. Imhof war sicherlich als Vertreter der inneren Orte mit dabei.

¹⁵¹ Auf diesen wird weiter unten noch ausführlich eingegangen werden.

¹⁵² EA III/1, Beilagen 1 und 2; vgl. Schaufelberger, Spätmittelalter, S. 326.

¹⁵³ Vgl. von Bonstetten, S. 7.

Tagsatzung schnell an die neuen Verhältnisse an und trat ihre Rechtsansprüche für 150 000 Gulden erneut an die französische Krone ab. 154 Es blieb dies nicht der letzte Seitenwechsel der eidgenössischen Orte in diesem Konflikt. 155

1.4.2 Eidgenössische Freiknechte in Burgund

Es war die unentschlossene Haltung der eidgenössischen Orte, welche die Nachfolgekämpfe um das burgundische Erbe zu einem Tummelfeld für eidgenössische Reisläufer werden liess. Zahl und Wirkung der eidgenössischen Freiknechte müssen ein eigenständiger politischer Faktor geworden sein, was Anshelm veranlasste zu schreiben, die Freigrafschaft habe «von erst der Eidgnossen frien knecht zuo schirm» genommen. 156 Die Tagsatzung war machtlos. Sie verbot den Knechten zwar wiederholt, den Gegnern des französischen Königs zuzulaufen, konnte aber nichts gegen diejenigen unternehmen, welche sich der burgundischen Partei anschlossen. Zudem dürften die freien Reisläufer teilweise einige Sympathien gehabt haben, besonders in Bern. Die Berner Obrigkeit störte sich in erster Linie an der Tatsache, dass dieses Kriegsvolk sich frei betätigte. So schreibt beispielsweise Diebold Schilling, die Knechte hätten keine «erlich houptlüt» gehabt «dann die si selber ufwurfent und wer iederman gern houptman gesin». 157 Und die Niederlage der eidgenössischen Knechte im Treffen von Gy (Pont-du-Magny, heute Emagny) am 15. Juni 1477 benutzte Schilling als Anlass für eine Moralpredigt gegen das freie Reisläufertum: «dabi man wol bispel nemen und daran gedenken sol, das man nit also wider eide und ere hinweg zieche und sunderlich wider die mit denen man in guotem friden stat». 158

Einen Anfang machte der freie Söldnerführer Ulrich Traber mit seinem Haufen aus Basel. Traber war Bürger von Mülhausen und soll in den Burgunderkriegen angeblich die baslerischen Truppen geführt haben, was Wilhelm Vischer allerdings bezweifelt.¹⁵⁹ Wie dem auch sei, Traber muss in diesem Krieg eine militärisch führende Stellung innegehabt haben, welche ihn in Kontakt mit den Basler Hauptleuten brachte; ohne die notwendigen persönlichen Beziehungen wäre es einem Aussenstehenden nicht möglich gewesen, einen Söldnerhaufen zusammenzustellen. Er zog mit seinem Haufen im Februar von Basel, angeblich zum Schutz von Héricourt, aus und tauchte Ende Februar in Vesoul auf. Er behauptete, er sei von der Niederen Vereinigung zum Schutz Marias von Burgund gesandt worden, was aber keineswegs der Wahrheit entsprach. Im Feld schwor er der Fürstin die Treue und suchte Verbindung zur Niederen Vereinigung und zu den eidgenössischen Orten. Diese konnten sich offenbar nicht für Trabers kleinen Privatfeldzug begeistern, und das Freibeutertum seiner Knechte gab bald einmal Anlass zu Klagen. Trotzdem ist Traber mindestens bis zum Oktober 1477 in Burgund geblieben.160

Inzwischen war auch Maria nicht untätig geblieben: Sie ernannte Jean de Chalon zu ihrem Generalleutnant und beauftragte ihn, Truppen aufzustellen. Dieser bemühte sich – allerdings erfolglos – um Unterstützung der Eidgenossen. Viel mehr Erfolg als bei der Obrigkeit hatten die burgundischen Boten bei den Knechten. Diebold Schilling schreibt nicht ohne Verärgerung: «Also warent die Burgunschen botten als lang in den Eidgnossen, das si gar vil knechten uf-

¹⁵⁴ EA III/1, Nr. 44 m und n (12.7.1479). Vgl. Schaufelberger, Spätmittelalter, S. 326.

¹⁵⁵ So z.B. die Vereinbarungen der zehn Orte mit Frankreich 1484, der 1487 eine Übereinkunft von sieben Orten (ohne Luzern, Schwyz und Glarus) mit dem Römischen König folgte. Vgl. Schaufelberger, Spätmittelalter, S. 326.

¹⁵⁶ Anshelm I, S. 104.

¹⁵⁷ Schilling II, S. 150.

¹⁵⁸ Schilling II, S. 150, vgl. de Piépape I, S. 118–121.

¹⁵⁹ Knebel (Ed. Vischer) III, S. 508; ev. kam Traber auch aus Waldshut. Vql. Baumann, Landsknechte, S. 167.

¹⁶⁰ Knebel III, S. 507-509.

wigleten und ouch me sold gaben und verhiessen und brachten vil knechten uf, dero etlich heimlich und offenlich in Burgunnen zugent wider ir herren willen und erlouben. Und wart semlich hinwegziechen als vast gemeret das man es nit wol mocht geweren.»¹⁶¹

Bereits im März 1477 hatte Jean de Chalon 3000 aus Lothringen zurückkehrende eidgenössische Söldner angeworben, für deren Sold er selbst aufzukommen hatte.162 Einer dieser Knechte gab uns auch den Grund hierfür an: Er müsse nach Burgund laufen «es koste, was es wolle, denn er müsse auch zu geld kommen». 163 Auch die Gebrüder de Vaudrey müssen eidgenössische Knechte geworben haben, denn im April stand Claude de Vaudrey mit 3000 bis 4000 Mann bei Besançon. 164 Schliesslich wollten auch einige Städte nicht auf eidgenössisches Kriegsvolk verzichten: Die Stadt Dôle beispielsweise warb zusätzlich zu ihrer Bürgermiliz 700 bis 800 Eidgenossen an, über die ein namentlich nicht bekannter bernischer Ritter das Kommando übernahm. 165 Im Februar 1478 forderte der mittlerweile nach Flandern Gereiste die flandrischen Städte auf, nicht weniger als 5000 eidgenössische Knechte anzuwerben. 166

1.4.3 «Offizielle» Söldnerzüge

Angesichts der unvereinbaren Gegensätze unter den eidgenössischen Orten blieb Hans Waldmann und Adrian von Bubenberg nur ein enger Spielraum, um sich am burgundischen Erbhandel zu beteiligen. Im Sommer 1478 schlugen sie Maximilian und dem Markgrafen Rudolf von Hachberg einen Söldnerzug in die Freigrafschaft vor. Man wurde offenbar bald handelseinig: Für die Kosten sollten Maximilian und der Erzbischof von Besançon aufkommen, militärischer Führer wurde Ritter Andreas Roll von Bonstetten. Ausgangsbasis des im Herbst 1478 beginnenden Zuges war die Stadt Basel. Doch bereits dort gab es

Probleme: Wegen des ausbleibenden Soldes kam es beinahe zu einer Meuterei. Schliesslich kamen die Stadt und Andreas Roll von Bonstetten gemeinsam für eine erste Soldzahlung auf. Daraufhin zog der Haufen nach Besançon. Als dort der Rest des Soldes ausblieb, löste sich der Haufen auf. Für Andreas Roll von Bonstetten musste es ein unternehmerisches Debakel gewesen sein. Mit Unterstützung der Tagsatzung kämpften er und Adrian von Bubenberg jahrelang um die Bezahlung der Schulden durch Maximilian. Vollständig abgetragen wurden sie erst im Jahr 1521, lange nach dem Tod Bonstettens!

Trotzdem fand bereits 1480 ein weiterer Söldnerzug, der sogenannte «Tschalunerzug» statt. An ihm ist weniger sein Verlauf als vielmehr seine Kapitulationsbestimmungen interessant; sie sollten massgebend für alle weiteren Solddienst-Verträge zwischen der französischen Krone und den eidgenössischen Orten werden. Die Söldnerfrage war auf der Tagsatzung seit dem 29. Juli 1480 behandelt worden. Mit dem französischen König war ausgemacht, dass die eidgenössischen Orte 6000 Mann stellen sollten. Ludwig XI. versprach im Gegenzug, die angeworbenen Knechte weder gegen das Reich noch gegen Verbündete der Eidgenossen einzusetzten. Ferner sollte der König «si uf das mer nit fueren noch daruf zuo keinen dingen bruchen oder legen» und das Kontingent nicht aufteilen. 168 Die Eidgenossen vereinbarten untereinander die jeweiligen Kontingentstärken der einzelnen Orte. Zürich sollte eine Kriegsordnung, Luzern eine Eidesformel aufstellen. 169 Die Obrigkeit war

¹⁶¹ Schilling II, S. 119, vgl. EA II, Nr. 662 und 701

¹⁶² Schilling II, S. 170, vgl. de Piépape I, S. 109 und 113

¹⁶³ Zit. nach Schaufelberger, Schweizer, S. 169.

¹⁶⁴ Vgl. de Piépape I, S. 117–121.

¹⁶⁵ Commines II, S. 195, vgl de Piépape I, S. 125.

¹⁶⁶ J. Unrest, S. 74, val. Nell, S. 108 f.

¹⁶⁷ Vgl. Bonstetten, S. 7-14.

¹⁶⁸ Schilling II, S. 228 f.

¹⁶⁹ Vgl. Schaufelberger, Spätmittelalter, S. 326.

also fest entschlossen, die Kontrolle über die ganze Unternehmung in ihrer Hand zu behalten.

Obschon die Glarner in der Folge das ihnen zugewiesene Kontingent von 300 Mann nicht stellten, dürfte die Zahl von 6000 Mann erreicht, wenn nicht gar übertroffen worden sein. Der Landgrafschaft Thurgau war ein Kontingent von 200, dem Abt von St. Gallen ein solches von 100 Knechten vorgeschrieben worden. Aus Zürich beteiligten sich anstatt der festgesetzten 1000 Knechte deren 1200.170 Es kann nicht schwierig gewesen sein, genügend Söldner aufzutreiben, denn bereits zwischen dem 16. und dem 22. August sammelte sich das eidgenössische Heer bei Bern. Vor Châlons angekommen erhielt das Heer schliesslich die Nachricht vom Waffenstillstand, den Ludwig und Maximilian am 27. August miteinander geschlossen hatten. Etliche Knechte «hetten lieber die stat Tschalun und die fromen lute darinne geplundert und verwuost», gaben sich dann aber mit der Auszahlung des dreifachen Monatssoldes zufrieden.¹⁷¹ Für Ludwig sollte sich die Grosszügigkeit in der Zukunft ebenfalls auszahlen, denn «wo er dernach einen man umb sold begert, so het er alweg zwenoder drig funden».172

1.4.4 «Schweizer» auf beiden Seiten

Im weiteren Verlaufe des Krieges um das Burgunder-Erbe bis zum Frieden von Senlis kämpften weiterhin eidgenössische Söldner für beide Parteien. Anshelm schrieb, dass während dieses Kriegs «alwegen uf beiden siten ein merkliche zal unghorsamer frier Eidgnossen sind gewesen».¹⁷³ Bald zeigte sich dann auch sehr deutlich die Problematik des freien Reisläufertums.

Vereinzelt kam es nämlich zu direkten Konfrontationen von eidgenössischen Söldnerhaufen im Feld. In der Chronistik der damaligen Zeit hielt sich hartnäckig das Gerücht, der Fall von Dôle und der dar-

auffolgende «Sac de Dôle» (1479) sei auf Verrat eidgenössischer Knechte zurückzuführen gewesen: Im Mai 1479 belagerte ein französisches Heer, in welchem sich auch eine grosse Anzahl Eidgenossen befand, erneut die Stadt Dôle. Unter den Verteidigern befanden sich neben den Elsässern des Grafen Sigmund von Pfirt (Ferette) offenbar auch 900 Eidgenossen. Ob der Fall der Stadt durch Verrat ihrerseits oder des Grafen von Pfirt herbeigeführt wurde, wie Piépape glaubte, bleibe dahingestellt.¹⁷⁴ An der grundsätzlichen Problematik änderte dies nichts. Die Bereitschaft eidgenössischer Reisläufer, gegen ihre Miteidgenossen zu kämpfen, dürfte insgesamt klein gewesen sein. Und auch die Tagsatzung hatte alles Interesse daran, solche Konfrontationen zu vermeiden, barg dies doch die grosse Gefahr von Zwistigkeiten unter den Orten in sich.

Die Tagsatzung musste sich in jener Zeit regelmässig mit den Klagen der Kriegsgegner über eidgenössische Knechte auf der Gegenseite auseinandersetzen. Dass die Kriegsparteien dabei auch versuchten, die Knechte der Gegenseite abzuwerben, zeigt sich am Beispiel des Feldzuges Maximilians in Flandern 1486. Im September dieses Jahres beriet die Tagsatzung darüber, ob sie die Knechte, die bei Maximilian und beim Pfalzgrafen waren, zurückmahnen solle. Die Ratsherren gaben sich keinerlei Illusionen hin, was die Knechte daraufhin tun würden, denn gleichzeitig stellten sie sich die Frage, wie mit denen zu verfahren sei, die daraufhin dem französischen König zulaufen würden!¹⁷⁵ Inzwischen konnte Maximilian die Söldner jedoch nicht mehr bezahlen und

¹⁷⁰ Edlibach, S. 176.

¹⁷¹ Schilling II, S. 230.

¹⁷² Ebd. II, S. 231.

¹⁷³ Anshelm I, S. 104

¹⁷⁴ Schilling II, S. 398 ff.; Anshelm I, S. 157; Knebel III, S. 246, 250, 253, 258–260. Vgl. von Mülinen, S. 77 f.; de Piépape I, S. 148–155.

¹⁷⁵ EA III/1, Nr. 279 e.

versuchte, sie so rasch als möglich nach Hause zurückzuschicken. Anshelm berichtete von 3000 Mann, die «übel bezalt» gewesen seien. ¹⁷⁶ Der französische König Karl VIII. versuchte postwendend, diese durch Geschenke und Erteilung verschiedener Gnaden auf seine Seite zu ziehen. Vorerst offensichtlich mit wenig Erfolg, denn am 2. November 1486 klagte er bei der Tagsatzung, die Knechte hätten trotz gegenteiliger Zusagen nicht die Seiten gewechselt. ¹⁷⁷ In der Folge scheint es Karl VIII. dann aber doch gelungen zu sein, etwa die Hälfte von ihnen abzuwerben. ¹⁷⁸ Die Tagsatzung hingegen beschloss, die heimkehrenden Knechte aus den Vogteien Baden, Sargans und dem Thurgau mit fünf Pfund Busse zu belegen. ¹⁷⁹

Wenn die Knechte nach der Entlassung nicht zur Gegenseite liefen, dann standen ihnen noch andere Mittel zur Verfügung, um doch noch auf ihre Kosten zu kommen. Im Jahre 1488 – als Maximilian in Flandern engagiert war – führten in der Freigrafschaft etliche eidgenössische Söldner unter der Führung eines gewissen Hans Senn aus Zug, eines Bäppet aus Biel und eines Hammerschmid von Schwyz eigenmächtig Fehden gegen Maximilian. 180 Im Jahre 1492 trugen sich offenbar Innerschweizer Knechte ebenfalls mit dem Gedanken, ausstehenden Sold selbst in der Freigrafschaft einzuziehen. 181

Bereits 1489 baten wieder beide Kriegsparteien im Abstand von wenigen Tagen um die Erlaubnis zu weiteren Werbungen. Am 15. Juni forderte Maximilian 1500 Knechte und drei Tage später Karl VIII. deren 3500 sowie 4000 weitere für den Fall eines Krieges in der Freigrafschaft.¹⁸²

Eine weitere – und wohl gewichtigere – Motivation der Obrigkeit für ihre Versuche, Ordnung im Reisläuferwesen herzustellen, zeigt ein Beschluss der Tagsatzung vom 19. März 1488: Nachdem bereits 2000 Mann aus der Eidgenossenschaft nach Frankreich gelaufen waren, beschloss die Tagsatzung, einerseits gegen die Werber vorzugehen und anderer-

seits den französischen König darauf aufmerksam zu machen, dass er gemäss geltenden Abkommen keine eidgenössischen Söldner anwerben dürfe. Wenn er hingegen am geschlossenen Bündnis festhalte, dann wolle man gerne wieder zu den früheren Pensionen kommen. 183 Die Herren wollten wieder mitkassieren! Es ist daher nicht erstaunlich, dass die Tagsatzung im Februar 1492 energisch Gerüchten nachgehen wollte, die ihr aus Frankreich berichtet worden waren. In diesen war «von houptlüten in Franckrich» die Rede, die «mit dem küng von Franckrich gerett haben wes er der pennsyon den Eydgnoss(en) wel zuo geben, sy welent im gar mit mindrem knecht zu verschaffen es sye den Eydgnossen lieb ald leydt». 184

1.5 Nachspiel

Die heimkehrenden Knechte müssen für die Obrigkeit ein Ärgernis dargestellt haben. Sie störte sich vor allem an den Schmähreden der Knechte. Diese «redeten den herren bsunders dem Römischen küng so übel», dass die Obrigkeit strenge Verbote erlassen musste. So wurde Maximilian als «öpfelküng» und Karl VIII. als «hogerichter zwerg» bezeichnet. 185 Erste-

¹⁷⁶ Anshelm I, S. 284.

¹⁷⁷ EA III/1, Nr. 284 c.

¹⁷⁸ Vgl. von Mülinen, S. 99. Karl war immerhin so klug, seine eidgenössischen Söldner in der Bretagne einzusetzen.

¹⁷⁹ EA III/1, Nr. 284 d. Was mit den Rückkehrern aus den regierenden Orten zu geschehen hatte, erfahren wir nicht. Wahrscheinlich blieb es jedem Ort selbst überlassen, wie er mit ihnen verfahren wollte. Möglicherweise war sich die Tagsatzung uneins in diesem Punkt.

¹⁸⁰ Vgl. von Mülinen, S. 103.

¹⁸¹ Anshelm I, S. 403. Vgl. von Mülinen, S. 106.

¹⁸² EA III/1, Nr. 350 h und 351 vv.

¹⁸³ EA III/1, Nr. 321 e. Auf welches Bündnis sich die Tagsatzung bezieht, ist unklar, ev. jenes von 1484. Vgl. Schaufelberger, Spätmittelalter, S. 326.

¹⁸⁴ StAZH B VIII 82, fol. 62, Ziff. 9. Vgl. EA III/,1 Nr. 428 h.

¹⁸⁵ Anshelm I, S. 284 f.

res war eine Anspielung auf den Reichsapfel, letzteres auf den missgestalteten Körperbau des französischen Königs.

Ein weiterer Punkt, der die Obrigkeit ärgerte, war der Eidbruch, den die Knechte durch ihr eigenmächtiges Weglaufen begangen hatten. So schrieb beispielsweise der Rat von Bern an alle Verbündeten, sie sollten die rückkehrenden Knechte auf immer für ehrlos und meineidig erklären und ihre Namen nach Bern melden. 186 Dass es der Obrigkeit in einzelnen Fällen auch gelang, der ungehorsamen Knechte habhaft zu werden, zeigen die Akten im Staatsarchiv Zürich. So wurden diejenigen Knechte, die 1488 Maximilian zugezogen waren, mit einer Busse von zwei Mark Silber bestraft und mussten zudem noch Urfehde schwören. Immerhin 150 Knechte, darunter auch solche aus dem Land Appenzell, dem Gebiet der Abtei St. Gallen und dem Thurgau, haben dies auch getan.187 Andererseits erfreuten sich die Knechte und ihre Hauptleute teilweise fürstlicher Protektion, wie ein Geleitbrief Maximilians von 1486 beweist: In diesem forderte er alle Untertanen des Reiches auf, die Knechte, die ihm treu gedient hätten und mit seiner Erlaubnis auf dem Heimweg seien, unbehelligt ziehen zu lassen. 188 Schliesslich wehrten sich die Militärunternehmer auch gegen die Strafe der Obrigkeit. Der Zürcher Thoman Scheub muss im Jahre 1491 an Maximilian gelangt sein, worauf dieser an den Rat von Zürich schrieb und verlangte «ir wellet dieselben die ewern umb sölls ir dinste so sy uns also tan haben mit straffe nicht fürnemen sunder in vergunnen damit sy widerumb anhaim zu den iren komen [...] mugen». 189 Auch Erzherzog Sigmund verwendete sich in gleicher Weise für Scheub. 190 Wenn eidgenössische Reisläufer trotz obrigkeitlicher Verbote nicht belangt wurden, dann mag die Protektion ihrer Auftraggeber mit ein Grund dafür gewesen sein.

1.6 Fazit

Mit dem Frieden von Senlis endete im Jahre 1493 die erste grosse Machtauseinandersetzung zwischen dem Haus Habsburg und der französischen Krone. Maximilian hatte sich in dem Ringen behauptet und blieb im Besitz des Löwenanteils der ehemaligen burgundischen Gebiete. Die eidgenössischen Knechte wurden bis auf 600 bis 700, welche die Hauptleute Maximilians in ihrem Dienst behalten wollten, entlassen.¹⁹¹

Der Krieg hatte verschiedenes gezeigt: Die eidgenössischen Orte fanden nach dem Sieg über Karl den Kühnen nicht mehr zu einer gemeinsamen Politik in dem Streit um die Franche Comté. Wenn Bern auch mehr wollte, die Grenze der Interessensphäre der anderen Orte befand sich im Jura. Die schwankende Haltung der Eidgenossen in dieser Frage war eine Folge der inneren Interessengegensätze und der Geldzahlungen der ausländischen Mächte. Am Jura desinteressiert, interessierten sich viele der Ratsmitglieder in erster Linie für die ausländischen Geldzahlungen, die dadurch zu einem eigenständigen politischen Faktor wurden. Habsburg war in diesem Konkurrenzkampf im Vergleich zur französischen Krone benachteiligt, denn es konnte mit den französischen Zahlungen nicht konkurrieren.

Angesichts der inneren Zerstrittenheit wurden die offiziellen Söldnerzüge «die der Eidgenossenschaft allein gemässe Form, an dem französisch-austroburgundischen Erbhandel mitzuwirken». ¹⁹² Die Wankel-

¹⁸⁶ RTA I/2, Nr. 747.

¹⁸⁷ StAZH A 166.1, Mappe 2.

¹⁸⁸ RTA I/2, Nr. 742. Vgl. auch StAZH A 176/1, Nr. 70.

¹⁸⁹ StAZH A 166.1, Mappe 3, Sterzing, 15. 10. 1491 («am sambstag vor sannd Galln tag»).

¹⁹⁰ Ebd. Innsbruck, 17. 10. 1491 («Montag nach sand Gallen tag»)

¹⁹¹ Vgl. von Mülinen, S. 108.

¹⁹² Schaufelberger, Spätmittelalter, S. 326.

mütigkeit der eidgenössischen Orte wertete die Bedeutung der freien Militärunternehmer stark auf, denn solange Geld vorhanden war, war auf sie Verlass: Sie waren in der Lage, auch ohne die Einwilligung der Obrigkeit Knechte anzuwerben. Als die finanziell schwächere Partei war Habsburg tendenziell eher auf die freien Reisläufer angewiesen als Frankreich.

Der Krieg nahm bald einmal den Charakter eines Kleinkrieges an. Belagerungen mit listenreichen Kämpfen¹⁹³, Streifzüge und überraschende militärische Schläge über grosse Distanzen hinweg waren typisch für diese Art von Kriegführung. Bei seinem Eintreffen in Burgund kam Maximilian in Berührung mit den Ordonnanzkompanien, welche Karl der Kühne aufgebaut hatte. Sie wurden Maximilian zum Vorbild für seine eigenen Reformbestrebungen des Kriegswesens in den habsburgischen Stammlanden. Aber auch die Stärke des eidgenössischen Fussvolkes lernte er kennen und schätzen. Was die Knechte anbelangt, so zeigt das Beispiel des «Tschalunerzuges» sehr schön, dass die Knechte vor allem an Beute interessiert waren und der Sold im Vergleich dazu eine zweitrangige Rolle spielte.

Die Burgunderkriege stellten die erste grosse militärische Auseinandersetzung dar, an welcher die Thurgauer kraft ihrer Reispflicht zusammen mit den eidgenössischen Orten teilnahmen. In den Kriegen gegen Herzog Karl von Burgund vermochten sich einige Söldnerführer aus dem Thurgau und den angrenzenden Gebieten zu profilieren, wie zum Beispiel Ulrich von Sax, der das vereinigte Kontingent der Thurgauer und St. Galler nach Murten geführt hatte. Er profitierte zusammen mit einigen anderen Hauptleuten aus der heutigen Ostschweiz vom Ritterschlag bei Murten. Zu dieser exklusiven Schar gehörten auch Konrad Gächuf, der äbtische Hauptmann Rudolf Giel von Glattburg, der Appenzeller Landammann Ulrich Tanner sowie Hans Schürpf aus St. Gallen und Ulrich Trüllerey aus Schaffhausen. 194

2 Der Mötteli-Handel

Der sogenannte Mötteli-Handel ist ein erstes Beispiel für die Zusammenarbeit der thurgauischen Adligen, in diesem speziellen Fall in einer Fehde. Der Mötteli-Handel beschäftigte die Eidgenossen, den Römischen König und die Reichsstadt Lindau jahrelang und prägte zeitweise auch die politischen Beziehungen der beteiligten Parteien untereinander. Durrer hat diesen vier Jahre dauernden Rechtsstreit detailliert aufgearbeitet, so dass hier nur kurz darauf eingegangen wird. 195

Ausgangspunkt des Mötteli-Handels war die Gefangennahme von Rudolf Mötteli dem Älteren und seinem Sohn Jakob, welche im Frühjahr 1482 auf Befehl des kaiserlichen Landvogtes in Schwaben, Hans Truchsess von Waldburg, in Lindau erfolgte. Die Gründe hierfür sind nicht restlos geklärt, vordergründig ging es um die angebliche Misshandlung einer Frau durch die beiden Mötteli. Durrer vermutet aber, dass die Verhaftung im Zusammenhang mit einem Erbrechtsstreit, in den die Mötteli damals verwickelt waren, zu sehen sei. Rudolf und Jakob Mötteli verbrachten das Frühjahr 1482 im Lindauer Kerker und wurden im Juni gegen das Versprechen, die Stadt nicht zu verlassen, auf freien Fuss gesetzt. 196 Kaiser Friedrich III. verlangte von den Lindauern die Auslieferung der Mötteli, was diese jedoch verweigerten. Sie wagten andererseits auch nicht, die beiden einfach ziehen zu lassen.

Die Mötteli hatten ein Landrecht mit Unterwalden, das zur treibenden Kraft in der eidgenössischen Intervention wurde und von den anderen eidgenössi-

¹⁹³ Vgl. Wiesflecker, Maximilian V, S. 506. Ein Beispiel hierfür war die Einnahme von Dendermonde durch als Mönche verkleidete Landsknechte.

¹⁹⁴ May, S. 536 f.

¹⁹⁵ Hier und im folgenden: Durrer, S. 74–111; Suter, S. 42–60.

¹⁹⁶ Rudolf Mötteli starb am 22. 7. 1482, wenige Wochen nach seiner Freilassung in Lindau; ebd., S. 79.

schen Orten einige Male nur mit Mühe von einem gewaltsamen Vorgehen gegen Lindau abgehalten werden konnte. Bereits im Mai 1482 konnte ein Freischarenzug von 400 Unterwaldern gegen Lindau knapp gestoppt werden. Die Entlassung der Mötteli aus dem Kerker beruhigte die Lage vorerst.

Im Frühjahr 1483 unternahmen die eidgenössischen Orte im Zusammenwirken mit Erzherzog Sigmund von Tirol einen ersten Vermittlungsversuch. Zu diesem Zweck reiste im Januar 1483 eine eidgenössische Delegation nach Innsbruck. Im Gegenzug erschienen die erzherzoglichen Räte Hiltbrand Rasp und Hans Lanz am 5. Mai des selben Jahres auf der Tagsatzung in Zürich. 197 Der Mötteli-Handel zog mittlerweile weitere Kreise und stellte neben der Frage der vier Schwarzwald-Städte eines der Haupttraktanden in den Verhandlungen zwischen den Eidgenossen und Erzherzog Sigmund dar. Ein Ergebnis dieser Diplomatie war die Erneuerung der Ewigen Richtung am 18. Juni 1483 zwischen Erzherzog Sigmund und den Eidgenossen. Im Hinblick auf den Mötteli-Handel ergab sich jedoch kein greifbares Resultat.

Nach diesem gescheiterten Vermittlungsversuch schlug Unterwalden die Stadt Konstanz als Richterin im Mötteli-Handel vor. Den Konstanzern war diese Aufgabe offenbar nicht recht geheuer, denn sie verschleppten das Verfahren über ein Jahr lang. Erst am 1. September 1484 sprachen sie ihr Urteil, das Lindau Recht gab. Als Reaktion hierauf liess Unterwalden im Aargau Knechte anwerben, um Jakob Mötteli gewaltsam zu befreien. Auch dieser Fehdezug konnte von den Eidgenossen abgewendet werden. Mittlerweile (am 1. Juni 1484) hatte Kaiser Friedrich III. die Stadt Lindau mit der Acht belegt.

Im September unternahmen die Eidgenossen und Erzherzog Sigmund einen neuerlichen Versuch, den Rechtsstreit auf dem Verhandlungsweg zu lösen. Am 29. September 1484 trat Hans Lanz in Zürich erneut auf der Tagsatzung auf. Die dort getroffene Vereinbarung sah einen gemeinsamen Vorstoss der tiroli-

schen und der eidgenössischen Bevollmächtigten in Lindau vor. Sie sollten mit den Bürgern der Stadt über die Freilassung der Mötteli verhandeln.¹⁹⁸ Auch dieser neuerliche Vermittlungsversuch scheiterte.

Zu Beginn des Jahres 1485 entschloss sich Jakob Mötteli zu einer gewaltsamen Lösung des Konflikts. Zu dieser Vorgehensweise hatte ihm Peter Andres von Aldendorf, sein «Diener von Haus aus» geraten. Andres stammte wahrscheinlich aus Engen und galt als gewandter Jurist am kaiserlichen Kammergericht. Er gab Jakob Mötteli den Rat, eine Fehde gegen die Stadt Lindau zu organisieren und begann im Frühjahr 1485 damit, thurgauische Adlige in seinen Sold zu nehmen. Finanzielle Unterstützung erhielt er hierbei vom Zürcher Bürgermeister Hans Waldmann. Unter den angeworbenen Adligen befanden sich die Thurgauer Melchior und Balthasar von Hohen-Landenberg, Bartholomäus Heidenheimer und Ulrich von Sax, die in der Folge vor allem den Lindauer Kaufleuten mit Überfällen zusetzten.¹⁹⁹ Als sich Kaiser Friedrich im Sommer 1485 am Bodensee aufhielt, fassten die Helfer Möttelis einen kühnen Plan: Im August 1485 versuchten sie nichts weniger, als den Kaiser gefangenzunehmen! Bei ihrem Überfall, der an der Strasse zwischen Konstanz und dem Kloster Reichenau stattfand, fiel ihnen aber anstelle Friedrichs der Jude Moise, der den Kaiser begleitet hatte, in die Hände.200 Dieser wurde danach auf die Burg Klingenberg, den Familiensitz der Heidenheimer, gebracht und dort bis zum Abschluss des Streits festgehalten.201

¹⁹⁷ EA III/1, Nr. 181 i. Vgl. Durrer, S. 81. Die EA erwähnen nur die Frage der vier Schwarzwald-Städte.

¹⁹⁸ EA III/1, Nr. 224 b, vgl. Durrer, S. 86 f.

¹⁹⁹ Vgl. Bänziger, S. 22; Suter, S. 67.

²⁰⁰ Dieser wird in der Literatur oft als kaiserlicher Schatzmeister bezeichnet. Kaiserlicher Schatzmeister war damals Ulrich von Meissen. Wahrscheinlich war Moise ein Finanzfachmann im Dienst Friedrichs. Vgl. Durrer, S. 98 f.; Bänziger, S. 22; Suter, S. 68.

Nach den gewaltsamen Ereignissen des Jahres 1485 unternahm Erzherzog Sigmund einen weiteren Vermittlungsversuch. Mit der Gefangennahme Moises war es Peter Andres und Jakob Mötteli gelungen, Druck auf Friedrich III. auszuüben. Friedrich und Erzherzog Sigmund scheinen eine Zeitlang ernsthaft die Möglichkeit eines Krieges in Betracht gezogen zu haben, aber Sigmunds Räte rieten ihnen davon ab. So berichtete Kaspar von Laubenberg am 16. September 1485 aus Bregenz, die erzherzoglichen Räte – unter ihnen Hans Jakob von Bodman und Bilgeri von Reischach – seien der Ansicht, man solle wegen des Mötteli-Handels keinen Krieg riskieren, da Österreich unvorbereitet sei. Sie hätten anstatt dessen Hans Lanz an die Tagsatzung nach Baden geschickt, damit er dort eine friedliche Lösung suche. 202 Noch im September 1485 kam ein solche Lösung zustande. Es wurde vereinbart, dass Kaiser Friedrich als Gegenleistung für die Freilassung Moises die an der Gefangennahme beteiligten Melchior von Hohen-Landenberg, Bartholomäus Heidenheimer, Ulrich von Sax und Peter Andres von Aldendorf wieder in Gnaden aufnehmen solle. Friedrich muss diesem Vorgehen Ende September zugestimmt haben, denn am 7. Oktober 1485 lag der kaiserliche Brief der Tagsatzung vor. Bei dieser war Melchior von Hohen-Landenberg mittlerweile auch verklagt worden.²⁰³

Im Oktober 1485 brach die Fehde kurzzeitig noch einmal aus. In der Zwischenzeit war der gefangene Moise abmachungsgemäss dem eidgenössischen Landvogt im Thurgau ausgeliefert worden. Im November einigten sich die Konfliktparteien erneut und Moise wurde auf freien Fuss gesetzt.²⁰⁴ Somit wurde der Weg für eine diplomatische Beilegung des Konfliktes frei.

Zu den Ausstellern des Anlassbriefes vom 19. Februar 1486, in welchem das Verfahren zur Beilegung des Konflikts festgelegt wurde, gehörte auch Hans Lanz.²⁰⁵ Am 25. Februar 1486 begannen unter dem Vorsitz Erzherzog Sigmunds die Verhandlungen, die

sich das ganze Frühjahr hinziehen sollten. Mit dem Friedensvertrag vom 26. Juni 1486 war der Mötteli-Handel beendet. Die erfolgreiche Vermittlung im Mötteli-Handel stellte einen bedeutenden diplomatischen Erfolg für Erzherzog Sigmund und seine Räte dar, an welchem das diplomatische Arbeitspferd Hans Lanz nicht unbedeutenden Anteil hatte. Für die Eidgenossen war es hingegen eine diplomatische Schlappe.

3 Der «Rofereiter-Krieg»

3.1 Vorgeschichte

Ein wichtiger Faktor bei der Entlassung der «bösen Räte» Erzherzog Sigmunds war der sogenannte «Rofereiter-Krieg» gegen die Republik Venedig im Jahre 1487. Die Tatsache, dass in diesem Krieg auch Schweizer Söldner mitkämpften, ist als eine praktische Konsequenz der Ewigen Richtung von 1474 anzusehen.

Noch zu Zeiten Kaiser Sigmunds waren Venedig und Herzog Friedrich IV. von Tirol Verbündete gewesen. Venedig richtete sein Hauptaugenmerk auf die

²⁰¹ In den EA III/1, Nr. 247 d wird fälschlicherweise der Name «Heidenhammer» erwähnt, ein Name der auch in die Literatur Eingang gefunden hat. Es handelt sich aber in diesem Fall nicht um einen der damals beliebten, frei erfundenen Fehdenamen, sondern um den Familiennamen Heidenheimer. Die Heidenheimer hatten seit 1450 die Burg Klingenberg inne. Vgl. Rahn, S. 228.

²⁰² Thommen V, Nr. 111. Vgl. Suter, S. 70-74.

²⁰³ StAZH B VIII 81, fol. 136. Der Brief, mit welchem Kaiser Friedrich die vier Entführer wieder in Gnaden aufnahm, wurde warscheinlich zwischen dem 19. 9. und 1. 10. 1485 in Hagenau ausgestellt. Im Abschied in den EA III/1, Nr. 247 d fehlt der Name von Ulrich von Sax. Vgl. Durrer, S. 104. Suter, S. 75 ff. geht auf die Rolle von Hans Lanz nicht ein.

²⁰⁴ Stiftsarchiv St. Gallen Bd. 109, fol. 124.

²⁰⁵ EA III/1, Nr. 259 q.

Verteidigung seiner Besitzungen an der Adria und auf die Ausdehnung seiner «terra ferma» nach Westen und Nordwesten. Letzteres brachte Venedig in Konflikte mit Mailand und Florenz. Dazu kam in den Jahren 1482 bis 1485 noch ein Krieg mit dem Kirchenstaat und Neapel. Die Routen des venezianischen Nordhandels verliefen durch Tirol. Auch zu Erzherzog Sigmund bestanden anfänglich gute Beziehungen. Bereits 1446 hatte sich Venedig bei König Friedrich III. für die Entlassung des Erzherzogs aus der Vormundschaft eingesetzt, und während der ersten Jahre seiner Regierung bemühte sich die Republik um Vermittlung im Streit Sigmunds mit dem Brixener Bischof Nikolaus von Kusa. Tirol und Venedig gehörten beide einem Bündnis mit Karl dem Kühnen von Burgund an. Die Ewige Richtung von 1474 führte auch hier einen Umsturz der Bündnisse herbei. Die Eidgenossen und Sigmund standen nun auf der einen, Venedig und Burgund auf der anderen Seite. Während der Burgunder-Kriege standen sich Erzherzog Sigmund und Venedig feindlich gegenüber. 206

Nach den Burgunder-Kriegen begann Venedig nach Norden zu expandieren, in Richtung Cadore, Brescia und Bergamo. Dadurch geriet die Republik in Konflikte mit welsch-tirolischen Adelsgeschlechtern sowie in Konkurrenz mit Tirol um strategisch wichtige Positionen und um Bergwerke im Südtirol. Der Ausbruch des Rofereiter-Krieges stand auch mit Rivalitäten zwischen Südtiroler Adelsgeschlechtern in Zusammenhang. Über den Auslöser des Rofereiter-Kriegs gehen die Meinungen der Forscher auseinander. Während vor allem die ältere Forschung den «bösen Räten» Sigmunds sowie den Wittelsbachern üble Absichten unterstellte, ist Friedrich Hegi der Ansicht, dass im Frühjahr 1487 das Innsbrucker Regiment zur Erkenntnis kam, weiteres Zuwarten würde politischen Selbstmord bedeuten. Die Venezianer hatten die Besitzungen der Grafen von Arco am oberen Gardasee und diejenigen der Freiherren von Castelbarco (Kastelwart) im Val Lagarina (Lägertal) angegriffen.²⁰⁷ Eröffnet wurden die Feindseligkeiten durch den Überfall auf venezianische Kaufleute auf der Bozener Messe am 23. April 1487 und durch die Besetzung der venezianischen Silberminen im Val Sugana. Dies ereignete sich noch bevor das erzherzogliche Heer gesammelt war.²⁰⁸ Dass ein Krieg bereits seit geraumer Zeit geplant war, darf man aufgrund der 1486 betriebenen Rüstungen und diplomatischer Aktivitäten annehmen. Zudem wurden 1486 besonders viele neue Provisionäre in den Dienst Sigmunds aufgenommen.²⁰⁹

Als die politisch treibenden Kräfte im Venezianerkrieg machte Hegi die erzherzoglichen Räte Dr. Christian Winkler und Hildebrand von Cles aus. Sie wurden deshalb kaum zu Unrecht im Herbst 1487 geächtet und verjagt.

Als gelehrter Jurist war Winkler am Innsbrucker Hof neben anderen zuständig für Südtirol. Aufgrund seiner zahlreichen persönlichen Verbindungen dorthin vermutet Hegi, dass er auch aus dem Südtirol stammte. Gesichert ist dies allerdings nicht. Winkler muss eine undurchsichtige Figur gewesen sein. Hegi schrieb über ihn: «So dunkel seine Herkunft, so unheimlich auch sein Gebahren» und stellte fest, «dass dieser Jurist in Erpressungen und Marterung von Gefangenen Bedenkliches geleistet hat». Tatsächlich war er im Zusammenhang mit dem Venezianerkrieg führend an einer Intrige beteiligt, in welcher der Conto von Terlago zur Erklärung gezwungen wurde, Hildebrand von Cles und die Gebrüder Viktor und Balthasar von Thun seien übereingekommen, zusammen mit Terlagos Schwiegervater Martin von Lodron Trient und das Trienterland (Trentino) zu erobern.²¹⁰

²⁰⁶ Vgl. Kramer XI, S. 75 f.

²⁰⁷ Vgl. Kramer XI, S. 76; Baum, Sigmund, S. 462; Muoth, S. 32–34; Hegi, Zürcher.

²⁰⁸ Vgl. Muoth, S. 32-34.

²⁰⁹ Vgl. Baum, Sigmund, S. 462; Hegi, Räte, S. 127.

²¹⁰ Hegi, Räte, S. 39.

Hildebrand von Cles entstammte einem Ministerialengeschlecht aus dem südtirolischen Val di Non. Bereits sein Vater war als angesehener Rat am Innsbrucker Hof gewesen und hatte seinen Sohn dort eingeführt. Hildebrand schloss sich bald der pro-bayerischen Partei an und wurde 1486 Hofmarschall.²¹¹

3.2 Eidgenössische Reisläufer

3.2.1 Das Zürcher Kontingent

Da der Krieg ohne ihr Einverständnis begonnen worden war, verweigerten die Tiroler Stände Sigmund ihre Unterstützung. Somit musste sich Sigmund gezwungenermassen auf die Truppen aus seinen Vorlanden sowie auf geworbene Söldner aus dem eidgenössischen Bereich stützen. Militärisch führend waren Graf Georg von Werdenberg-Sargans und Gaudenz von Mätsch. Sie wurden die Condottieri Sigmunds im nun ausbrechenden «Rofereiter-Krieg». Gaudenz von Mätsch wurde oberster Feldhauptmann Sigmunds und Graf Georg scheint die Aufgabe übernommen zu haben, Hilfstruppen aus der Eidgenossenschaft beizubringen.²¹² Am 24. April 1487 forderten Graf Georg und Hans Lanz von Liebenfels auf der Tagsatzung in Zürich von jedem der eidgenössischen Orte 100 Mann als Hilfstruppen gegen die Venezianer. Die Ratsherren waren hierfür nicht zu begeistern, schlugen jedoch im Gegenzug vor, Erzherzog Sigmund die Werbung von Söldnern im eidgenössischen Einzugsgebiet zu erlauben. Ein solches Vorgehen war risikoärmer und zudem auch lukrativer für die Ratsherren. Offensichtlich war es Zürich, das sich für die Unterstützung Sigmunds stark gemacht hatte, denn gemäss Tagsatzungsbeschluss sollte es den obersten Hauptmann der Eidgenossen stellen.²¹³ Das Innsbrucker Regiment wollte vorerst nicht auf diesen Vorschlag eingehen, und so reisten Graf Georg und Hans Lanz nach Luzern, wo sie am 9. Mai 1487 der Tagsatzung das Hilfsgesuch Erzherzog Sigmunds erneut vorlegten. Die Eidgenossen verweigerten ihnen diesmal ihre Hilfe mit dem Hinweis auf den schwelenden Konflikt mit Mailand.²¹⁴

Nun wagte Zürich den Alleingang: Am 1. Juni 1487 schlossen Hans Lanz und Graf Georg mit Bürgermeister Hans Waldmann und dem Rat eine Kapitulation über 200 Mann ab. Darüber hinaus sollten 40 bis 50 Knechte aus der Landschaft, welche bereits ausgezogen waren, ebenfalls in den Sold aufgenommen werden. Schliesslich umfasste das Zürcher Kontingent 226 Mann.²¹⁵ Es ist dies ein Beispiel für einen offiziellen Söldnerzug, denn das Hilfskorps sollte unter dem blau-weissen Stadtfähnlein ausrücken. Als Kommandant war der Zunftmeister zur Schmieden. Lienhart Stemmeli, als Fähnrich («fenner») Thoman Scheub von der Zunft zur Saffran bestimmt worden. Den Zünften und der Landschaft wurden Kontingente zugeteilt, wieviel Knechte sie zu stellen hatten. Graf Jörg und Hans Lanz mussten also nicht einmal Knechte werben! Auch der Sold war in diesem Vertrag geregelt: Der einfache Knecht sollte 4 Gulden monatlich erhalten. Pfeiffer, Trommler, Schreiber, zwei «loiffer» (Kuriere), zwei Wachtmeister und der «vorfenner zuo fuos» galten als Doppelsöldner und erhielten demnach 8 Gulden. Der Hauptmann und der Fähnrich schliesslich erhielten den doppelten Sold eines Reisigen, immerhin 16 Gulden monatlich. Ihnen und den Doppelsöldnern wurde ferner «fuoter und mal», das heisst Futter für die Pferde und Verpflegung für sich selbst gestellt. Den Reisigen wurde «abtrag und vermugen für ir hab ob inen die abgienge» versprochen.216

²¹¹ Ebd., S. 42.

²¹² Ebd., S. 38 f.; Bänziger, S. 23; Baum, Sigmund, S. 464.

²¹³ EA III/1, Nr. 295 c, vgl. Hegi, Räte, S. 152.

²¹⁴ EA III/1, Nr. 296 c.

²¹⁵ Dies geht aus einer Quittung für erhaltenen Sold hervor, welche die Zürcher Hauptleute am 14. 7. 1487 ausstellten. Lichnowsky VIII, Regest Nr. 992.

3.2.2 Freiknechte

Zusätzlich zu diesem Kontingent aus Zürich warb der illegitime Sohn des Werdenbergers, Junker Rudolf Sarganser, in den drei Bünden mehr als 600 Mann, welche unter ihrem Hauptmann Hans Schuoler aus Davos auszogen.217 Darüber hinaus sahen sich Graf Jörg und Hans Lanz auch noch im Thurgau nach Unterstützung für ihren Herrn um. Wer dabei die Verbindungen herstellte, ist schwierig abzuschätzen. Rudolf Mötteli lieh ihnen jedenfalls die stattliche Summe von 3000 Gulden, womit sie wahrscheinlich weitere freie Knechte anwarben. Eine unbekannte Anzahl thurgauischer Freiknechte tauchte jedenfalls in der Umgebung Graf Georgs auf.²¹⁸ Aus dem Bericht des Zürcher Hauptmannes an den Rat vom 27. Juni 1487 aus dem Feldlager von Rovereto wissen wir, dass auch Ulrich von Sax und Melchior von Hohen-Landenberg am Rofereiter-Krieg teilgenommen haben, und zwar an vorderster Front: «besunder als herr Ulrich von Sax vernam wie wir gen den vinden zugen kam er vormenglichen mit einem langen spiess loffen stalt sich vor an unser ordnung desglich Melcher von Landenberg».219

Tatsache ist auch, dass Ulrich von Sax 1487 von der Innsbrucker Kammer 371 Gulden ausgezahlt erhalten hat. Bänziger schätzte, dass 200 Gulden davon seiner jährlichen Pension entsprachen und dass der Rest einen Teil des Solds aus dem Venezianer-Krieg darstellte.²²⁰ Wie gross das Kontingent war, das Ulrich gestellt hat, lässt sich nur schwer abschätzen, da sich die Begleichung rückständiger Soldzahlungen durch die Innsbrucker Kammer oft über Jahre hinaus verzögerte. In seinem Bericht aus Rovereto erwähnte der Zürcher Hauptmann, dass ausser den Zürchern noch weitere «knecht uss der eidgnoschaft dero by achthundert» im Lager der Truppen Sigmunds anwesend gewesen seien.²²¹ Wahrscheinlich waren die Bündner in dieser Zahl nicht eingeschlossen, so dass davon auszugehen ist, dass die Zahl der Freiknechte jene der mit obrigkeitlicher Zustimmung geworbenen Knechte weit übertraf. Neben Hans Ketzi aus Schwyz scheinen sich auch Konrad Gächuf und sein Sohn Heinrich mit etlichen Knechten im Lager von Rovereto aufgehalten zu haben.²²²

3.3 Der Kriegsverlauf

Der Verlauf des «Rofereiter-Krieges» wurde bestimmt durch das Bemühen beider Kriegsparteien, wichtige Positionen und Übergänge im Südtirol in Besitz zu nehmen. Im April 1487 rückte Gaudenz von Mätsch mit 8000 Mann gegen Venedig vor. Nach der Einnahme von Rovereto durch die erzherzoglichen Truppen Ende Mai scheint der Krieg dann allerdings die Form eines Kleinkrieges um Brücken und Vorposten angenommen zu haben.

Während dieser Zeit trafen laufend Verstärkungen für die Tiroler Truppen ein. Ende Mai stiess Friedrich Kappeler mit seinem Kontingent dazu. Die Zürcher zogen am 18. Mai 1487 aus ihrer Heimatstadt los. Bereits wenige Tage später sollten sie gemäss Befehlen aus Innsbruck wieder umkehren, aber der Rat von Zürich befahl ihnen, erst umzukehren, wenn der

²¹⁶ StAZH A 184.1: Kapitulation «fritag vor sant Bonifarz tag» 1487. Vgl. Bänziger, S. 23; Hegi, Zürcher; Nell, S. 198.

²¹⁷ Vgl. Hegi, Zürcher; Padrutt, S. 104; Muoth, S. 34.

²¹⁸ Vgl. Bänziger, S. 23; Hegi, Zürcher. Das Staatsarchiv Zürich (A 30.1) nennt nur 4 Thurgauer Knechte aus Bürglen; möglicherweise handelte es sich dabei um die 4 Mann, welche die Freiherrin von Sax zum Zürcher Kontingent zu stellen hatte.

²¹⁹ StAZH A 29.1: Bericht der Zürcher Hauptmannes, Rovereto 27. 6. 1487, S. 2, Zeile 57.

²²⁰ Vgl. Bänziger, S. 24.

²²¹ StAZH A 29.1: Bericht des Zürcher Hauptmannes, Rovereto 27. 6. 1487, S. 2, Zeile 57.

²²² Vgl. Hegi, Provisionäre, S. 282; Baumann, S. 74. Betr. Konrad Gächuf bleibt Brunner im HBLS III, S. 371, den Beweis seiner Ausführungen allerdings schuldig.

Sold bezahlt sei.²²³ In Bludenz hielten die Knechte schliesslich eine Versammlung ab und wollten nun ihrerseits umkehren. Hauptmann Stemmeli konnte eine Meuterei knapp verhindern. Mitte Juni trafen die Zürcher im Feldlager der Tiroler vor Rovereto ein.²²⁴ Die anderen Söldner aus der Eidgenossenschaft waren bereits dort. Mittlerweile standen auf der Seite Sigmunds noch 4000 bis 5000 Mann im Feld.²²⁵

Die Ankunft der Zürcher fiel in eine Phase weitgehender militärischer Untätigkeit. Verhandlungen und kleinere Scharmützel wechselten einander ab. Im Unterschied zu den militärischen Führern des Erzherzogs hätte der Zürcher Hauptmann den Venezianern gerne noch die zwei in ihrer Hand verbliebenen Etsch-Brücken abgenommen, aber «man ficht och nit darzuo». Und resignierend fährt Stemmeli fort: «Desglich konnen wir nit verston dz man an kein end vechte. Also ligen wir da zuo erwarten was uns von got zuogesondt werden wil».226 Entscheidend waren letzten Endes die gleichen Probleme, die uns aus vielen anderen Söldnerzügen bekannt sind: Zahlungsschwierigkeiten des Kriegsherrn, Versorgungsprobleme, Krankheiten und anderes mehr brachten das Heer des Erzherzogs in Schwierigkeiten.²²⁷ Ende Juli zog die Masse der habsburgischen Truppen ab. Die Umsetzung der militärischen Erfolge in politische Vorteile gelang nicht, auch nicht nach dem Sieg, den der Söldnerführer Friedrich Kappeler am 10. August 1487 bei Calliano errang. Anshelm schrieb diesen Sieg zwar fälschlicherweise denen «von Zürich, Turgöw und Grawenpund» zu, seine Aussage aber zeigt, wer eidgenössischerseits die Masse der Knechte gestellt hatte²²⁸. Über die Gründe für den Abbruch des Feldzuges nach dem Sieg von Calliano ist in der Literatur eifrig gerätselt worden.²²⁹ Baum machte in erster Linie den Kollaps der erzherzoglichen Finanzen für den plötzlichen Rückzug verantwortlich.230 Gaudenz von Mätsch dürfte sich darüber im klaren gewesen sein, dass die Knechte bei ausbleibenden Zahlungen ohnehin davonlaufen würden.

3.4 Nachspiel

Die Beteiligung eidgenössischer Reisläufer am «Rofereiter-Krieg» hatte aber noch ein Nachspiel, das die Beziehungen der Eidgenossen zum Schwäbischen Bund noch längere Zeit belastete. Am Anfang standen die Beschimpfungen und Drohungen deutscher Landsknechte gegen die Zürcher. Stemmeli berichtete von einem Aufruhr im Lager der Landsknechte, bei dem fünf Mann erstochen worden seien. Nachdem Stemmeli mit dem sofortigen Abzug der Zürcher gedroht hatte, sagte Gaudenz von Mätsch die Bestrafung der beteiligten Landsknechte, besonders des Dietrich von Blumeneck, zu. Die Affäre muss weite Kreise gezogen haben, denn Gaudenz von Mätsch und Graf Hans von Sonnenberg liessen nicht weniger als 100 Landsknechte gefangennehmen! Vorerst blieben die Zürcher vor Rovereto.231

Damit war für die Eidgenossen die Affäre allerdings noch keineswegs erledigt. Die Schmähreden des aus dem Breisgau stammenden Dietrich von Blumeneck beschäftigten zuletzt sogar die Tagsatzung. Die Ratsherren verlangten nun energisch ein rechtli-

²²³ Die Tatsache, dass den Zürcher Hauptleuten am 5. Juni 1487 die Summe von 697 Gulden ausbezahlt wurde, dürfte in diesem Zusammenhang zu sehen sein. In der entsprechenden Quittung fehlt leider der Ausstellungsort. Regest bei Lichnowsy VIII, Nr. 967.

²²⁴ StAZH A 29.1: Bericht der Zürcher Hauptmannes, Rovereto 27. 6. 1487, Zeilen 16–22. Vgl. Hegi, Zürcher.

²²⁵ StAZH A 29.1: Bericht der Zürcher Hauptmannes, Zeilen 29–32.

²²⁶ Ebd., Zeilen 121-123.

²²⁷ Ebd., Zeilen 29-32.

²²⁸ Anshelm I, S. 301.

²²⁹ Vgl. Muoth, S. 34 f. Muoth vermutete gar, Gaudenz von Matsch habe nach Innsbruck zurückkehren wollen, nachdem er Gerüchte gehört habe, wonach Sigmund inzwischen gestorben sei. Dies sind freilich Spekulationen.

²³⁰ Baum, Sigmund, S. 467.

²³¹ StAZH A 29,1: Bericht der Zürcher Hauptmannes, Rovereto 27. 6. 1487.

ches Vorgehen gegen ihn und liessen sich von ihrem Vorhaben auch nicht durch Bitten des Schwäbischen Bundes abbringen. Die Stadt Konstanz sollte ein Urteil fällen.²³² Diese scheute sich jedoch, dieses heisse Eisen anzufassen. Obwohl sie einen Rechtstag auf den 11. Juni 1488 festgesetzt hatte, sah sich die Tagsatzung am 9. Juli 1488 gezwungen, von Konstanz nun endlich das Urteil gegen Dietrich von Blumeneck zu verlangen.233 Anstatt ein solches zu liefern, bat Konstanz am 6. Oktober 1488 die Tagsatzung, sie möge die Angelegenheit gütlich regeln.²³⁴ Die Antwort der Eidgenossen fiel kühl aus: Man wolle nichts als ihr Urteil.235 Inzwischen vermischte sich diese «Altlast» mit neuen Klagen über Schmähreden gegen diejenigen Eidgenossen, die am Reichsheerzug gegen Brügge teilgenommen hatten. Die Beziehungen zwischen Eidgenossen und dem Schwäbischen Bund erreichten einen Tiefstand.²³⁶ Die Eidgenossen scheinen sogar mit Krieg gedroht zu haben. Immerhin versprach der Schwäbische Bund im Dezember 1488 die Bestrafung der Delinquenten.²³⁷ Danach wurde es ruhig; offensichtlich waren die eidgenössischen Ratsherren zufrieden mit dem Vorgehen des Schwäbischen Bundes.

Das Ausbleiben des versprochenen Soldes führte zu einem weiteren unerfreulichen Nachspiel. Im Juli hatten die Zürcher den Heimweg unter die Füsse genommen, am «letschzten tag höwmannot [...] da kamment sy erlichen mit der statt zürich fenly wider heim». ²³⁸ Bis zu diesem Zeitpunkt hätten die Knechte Anrecht auf ihren Sold gehabt. Hauptmann Stemmeli und Fähnrich Scheub mussten sich danach aber noch lange mit Soldforderungen herumschlagen. Und schliesslich hielten sich einige Knechte noch schadlos, indem sie venezianische Gesandtschaften überfielen. ²³⁹

3.5 Fazit

Das übersteigerte Selbstbewusstsein, über welches die Eidgenossen in jener Zeit verfügten, wurde durch die Schmähungen der schwäbischen Landsknechte natürlich sehr empfindlich getroffen. Neben dem «Futterneid» dürfte dies ein Grund dafür gewesen sein, dass die Obrigkeit auf die Schmähungen von schwäbischer Seite derart scharf reagierte.

Der Hilfszug der Zürcher zeigt uns auch die Schwierigkeiten, mit denen der Hauptmann eines solchen Kontingentes fertigwerden musste: Gelang es nicht, die Knechte unter Kontrolle zu halten, dann konnte ein Feldzug beendet sein, bevor er richtig begonnen hatte. Die Knechte hielten eigene Versammlungen, sogenannte «gemeinden», ab und liefen wenn nötig davon, wann es ihnen passte. Lange Belagerungen waren auch nicht nach ihrem Geschmack. Zwar winkte bei Einnahme einer Stadt reiche Beute, aber wenn sich eine Belagerung in die Länge zog, dann war die Versuchung gross, anderenorts auf Plünderungszug zu gehen, wo man schneller zu Beute kam. Belagerungen waren im Mittelalter eben nicht nur von der technischen Seite her ein schwieriges Unterfangen.

Für die Militärunternehmer stellte die oftmals schlechte Zahlungsmoral ihrer Auftraggeber ein grosses Geschäftsrisiko dar. Die Knechte hingegen sahen sich selbst als Helfer des Fürsten in einer Fehde an

²³² EA III/1, Nr. 322 k (Luzern 14.4.1488) und Nr. 324 i (Zürich 12. 5. 1488).

²³³ EA III/1, Nr. 324 k, Nr. 327 p und Nr. 328 g.

²³⁴ EA III/1, Nr. 332 c und 333 f.

²³⁵ EA III/1, Nr. 335 b.

²³⁶ EA III/1, Nr. 332 a und b, 335 c und g, 337 d.

²³⁷ EA III/1, Nr. 338 b (ZH 5. 12. 1488).

²³⁸ Edlibach, S. 194.

²³⁹ Vgl. Hegi, Zürcher. Gemäss Lichnowsky VIII, Regesten Nr.
967, 990-992 ist den Zürcher Söldnern der Sold bis zum 24.
7. 1487 ausbezahlt worden. Sie hatten aber Anrecht auf Besoldung bis zu ihrer Rückkehr nach Zürich.

und nahmen für sich das Recht in Anspruch, dessen Feinde zu ihrem eigenen Vorteil auch weiterhin schädigen zu dürfen. Ob die Obrigkeit dieser Argumentation folgte, darf allerdings bezweifelt werden.

Die Bedeutung der eidgenössischen Söldner für Erzherzog Sigmund zeigt der Umstand, dass sie vor Rovereto zahlenmässig möglicherweise bis zu einem Viertel der tirolischen Streitmacht stellten. Es ist davon auszugehen, dass aus dem Thurgau mindestens ebensoviele Knechte am Rofereiter-Krieg teilnahmen wie aus Zürich.

4 Der Reichsheerzug nach Brügge 1488

4.1 Die Gefangennahme König Maximilians in Brügge

Einen weiteren Höhepunkt in dem langen Kampf um das Burgundererbe stellt die Gefangennahme Maximilians durch die Bürger der Stadt Brügge im Frühjahr 1488 dar. Diese ungeheuerliche Aktion – Maximilian war seit 1486 gewählter und gekrönter Römischer König – löste einen Feldzug zu seiner Befreiung aus, an welchem auch Thurgauer Söldner beteiligt waren.

In den Niederlanden herrschte bereits seit langer Zeit Unzufriedenheit über das strenge Regiment der burgundischen Zentralverwaltung. Zu Beginn des Jahres 1488 entwickelte sich daraus – mit Unterstützung des französischen Königs – ein offener Aufstand, bei welchem die Städte Brügge, Gent und Ypern die Führung innehatten. Gegen Ende des Monats Januar begab sich Maximilian «in kaum verständlicher Verkennung des Ernstes der Situation» mit geringem Gefolge nach Brügge, um mit den Aufständischen zu verhandeln. Begleitet wurde er ferner durch eine zahlenmässig schwache Eskorte von Landsknechten unter Graf Heinrich von Zollern. Zu einer Eskalation der ohnehin gespannten Situation trug die bereits erwähnte Übung der Landsknechte

auf dem Burgplatz bei.²⁴¹ Am 1. Februar 1488 verweigerten die Bürger von Brügge Maximilian den Abzug aus ihrer Stadt.

4.2 Die Reaktion Kaiser Friedrichs III.

Ob die Empörung über diese unerhörte Tat im Reich und in der Eidgenossenschaft derart lebhaft war, wie die ältere Forschung annimmt, ist zu beweifeln.²⁴² Auf dem Reichstag zu Worms bemühte sich Kaiser Friedrich um die Hilfe der Reichsstände bei der Befreiung seines Sohnes aus der Geiselhaft. Die wichtigsten Stützen Kaiser Friedrichs waren und blieben aber Erzherzog Sigmund und das Innsbrucker Regiment. Von Innsbruck gingen die diplomatischen Aktivitäten zur Organisation einer militärischen Befreiungsaktion aus.

Die Bemühungen Friedrichs waren jedoch nur von mässigem Erfolg gekrönt, denn vor allem die Kurfürsten verhielten sich recht zurückhaltend. Auf dem Würzburger Kurfürstentag herrschte offenbar die Auffassung vor, die ganze Sache sei quasi eine familieninterne Angelegenheit des Hauses Habsburg.²⁴³ So dauerte es mehr als einen Monat, bis Friedrich die Hilfsversprechen der wichtigsten Fürsten und Kurfürsten beieinander hatte, wie aus einem Brief an den Erzbischof Berthold von Mainz hervorgeht. In diesem Brief, der am 6. März 1488 in Innsbruck ausgestellt wurde, bat Friedrich den Erzbischof, ihm bei der Befreiung seines Sohnes zu helfen, und wies darauf hin, dass die anderen Kurfürsten und Fürsten ihm ihre Hilfe auch zugesagt hätten.²⁴⁴ Lediglich beim Schwäbi-

²⁴⁰ Bock, S. 287.

²⁴¹ Vgl. Kurzmann, S. 63; Nell, S. 228–233. Direkter Auslöser kann sie aber nicht gewesen sein, denn sie fand am 30. Januar, also zwei Tage vor der Gefangennahme statt.

²⁴² Vgl. Bock, S. 287; von Müller V, S. 323.

²⁴³ Vgl. Wiesflecker, Maximilian I, S. 215.

²⁴⁴ Regesten Kaiser Friedrichs III. 8, Nr. 475.

schen Bund fand Friedrich offene Ohren für sein Anliegen.²⁴⁵

Am 16. März 1488 ergingen von Innsbruck aus Mandate an alle wichtigen Reichsglieder, in denen Friedrich diese unterrichtete, dass er persönlich zur Befreiung seines Sohnes nach Brügge reisen werde, und sie unter Androhung von Strafe aufforderte, ihm zuzuziehen. Die Truppenkontingente, die sie dem Kaiser auf dem Reichstag von Nürnberg im Oktober 1487 für den Ungarnkrieg versprochen hatten, sollten auf den 23. April nicht, wie damals vereinbart nach Augsburg, sondern nach Köln ziehen.²⁴⁶ Friedrich beabsichtigte also, die Hilfstruppen, die er auf dem Reichstag zu Nürnberg für den Ungarnzug zugesagt erhalten hatte, nach Brügge umzuleiten. Die Reichsstände hatten aber bereits damals wenig Begeisterung gezeigt, und Anshelm schrieb über Friedrich, dass er «zuo Nürenberg vil riet und lützel ussricht».247

Die Mandate aus Innsbruck gingen auch an die Städte Zürich und Bern, an die Eidgenossen gemeinsam, an den Abt von St. Gallen, an die Stadt Schaffhausen und an das Land Appenzell.²⁴⁸ Die Eidgenossen waren aber offensichtlich nicht ohne weiteres bereit, diese «Umleitung» hinzunehmen. An der Tagsatzung vom 14. und 15. April, an welcher auch ein kaiserlicher Bote anwesend war, wurde über dieses Thema beraten, freilich ohne dass ein Beschluss gefasst wurde. Die Stimmung in den eidgenössischen Orten scheint zu jenem Zeitpunkt ungünstig für das Anliegen Kaiser Friedrichs gewesen zu sein. Diesen Schluss lässt ein Beschluss des Zürcher Rates zu, wie mit den Knechten zu verfahren sei, die gegen seinen Willen beim Römischen König Kriegsdienst geleistet haben; es waren dies um die 150 Mann. Der Rat büsste sie mit «ij march silber und ob er die zwo march silber nit hette so möchte er im turm enthalten und im nichtz anders dan(n) wasser und brot zuo essen gegeben werden».249

Auf der erwähnten Tagsatzung wurden Stadt und Abt von St. Gallen, Schaffhausen und Appenzell – allerdings vergeblich – aufgefordert, ungehorsame Knechte einstweilen von eigenmächtigen Auszügen abzuhalten.²⁵⁰

4.3 Eidgenössische Söldner in den Niederlanden

Bereits im April 1488 befanden sich eidgenössische Krieger in den Niederlanden. Aus Schaffhausen zog Mang Thöning mit einigen Knechten aus. Er entstammte einer um das Jahr 1470 aus Bayern nach Schaffhausen eingewanderten Schmiede-Familie und hatte die Schmiede in Neuhausen am Rheinfall inne. Rüeger berichtet von ihm, er habe einen eisernen Wagen gebaut, mit dem er und seine Männer als Mönche verkleidet durch das Stadttor in die Stadt Brügge eingedrungen seien.²⁵¹ Ganz abgesehen davon, dass die Eroberung von Brügge in diesem Feldzug nicht gelang, mutet die Geschichte doch

²⁴⁵ Vgl. Wiesflecker, Maximilian I, S. 215.

²⁴⁶ Regesten Kaiser Friedrichs III. 4, Nr. 975 (an Frankfurt), 5, Nr. 315 und 316 (an die Grafen von Sayn und an Essen), 7, Nr. 746 (an Stadt Köln), 8, Nr. 476 (an Graf Heinrich von Bitsch). Am 11.4.1488 doppelte Friedrich nach; Chmel, Regesta Friderici IV., Nr. 8275, 8277, 8280, 8321, 8329.

²⁴⁷ Anshelm I, S. 301.

²⁴⁸ Regesten Kaiser Friedrichs III. 6, Nr. 163, 165-168; StAZH B VIII 81, fol. 222 v und 224 v; vgl. EA III/1 Nr. 322 d und 323 h. Zu den Vorbereitungen der Abtei St. Gallen für den Krieg gegen Ungarn Stiftsarchiv St. Gallen, Repertorium Akten der Rubr. XIII (Rep. B 10, 2), Nr. 1294 und 1311. Das Gotteshaus steuerte 400 rheinische Gulden bei.

²⁴⁹ StAZH A 166.1: Akten Reislaufen zum Römischen König 17. 5. 1488.

²⁵⁰ Kaiserlicher Bote war Georg Rottaler. EA III/1, Nr. 322. Bei Pt. d liegt in den EA ein Datierungsfehler vor: Als Stichtag («St. Georg») wird dort fälschlicherweise der 14. 4. genannt. St. Georg ist aber der 23. 4.!

²⁵¹ Rüeger I, S. 484 f.; vgl. von Müller V, S. 323.

etwas zu abenteuerlich an. Mang Thöning muss sich in diesem Feldzug jedoch ausgezeichnet haben, denn am 2. Dezember 1488 wurde er zum Ritter geschlagen. Er siedelte sich 1493 in Schaffhausen an und wurde einer der angesehensten Burger der Stadt.²⁵²

Daneben haben auch Reichsfürsten und -städte eidgenössische Söldner in ihre Dienste aufgenommen. Im April standen St. Galler Knechte im Dienst der Herzöge Christoph und Wolfgang von Bayern am Niederrhein. Es würde nicht verwundern, wenn sie den Weg in bayerische Dienste auf Vermittlung der mittlerweile geächteten Räte Erzherzog Sigmunds gefunden hätten, die noch im Vorjahr gute Beziehungen zum bayerischen Hof unterhalten hatten. Am Niederrhein scheint es - wieder einmal - zu heftigen Auseinandersetzungen mit schwäbischen Knechten gekommen zu sein, so dass die Bayernherzöge sich gezwungen sahen, «umb vermeidung merers unrats» die St. Galler aus ihrem Dienst zu entlassen.²⁵³ Offenbar fand sich sonst niemand, der sie anwerben wollte, und die Stadt Köln verwehrte ihnen, wahrscheinlich aus Furcht vor weiteren Zusammenstössen mit in der Stadt anwesenden Landsknechten, den Zutritt zur Stadt. Ein Teil der St. Galler wollte jedoch nicht auf den bevorstehenden Feldzug verzichten und zog weiter.254

Die Masse des Reichsheeres, wahrscheinlich um die 15000 Mann, sammelte sich jedoch erst im Mai im Raum Köln–Aachen. Mit dabei war auch ein Hauptmann Walther Sumerawer aus Zürich mit 180 Knechten, die im Dienst der Stadt Augsburg standen.²⁵⁵

Mit von der Partie war auch Friedrich Kappeler, der bewährte Feldhauptmann Erzherzog Sigmunds und Sieger von Calliano. Er führte bereits Ende April 1488 wahrscheinlich mit von Sigmund bezahlten Söldnern militärische Aktionen gegen die flandrischen Städte durch. Im Mai dürfte dann das Gros des Reichsheeres nachgerückt sein. Es errang in der Schlacht von Coxyde am 25. Juni 1488 zwar einen

grossen Sieg, vermochte hingegen Gent nicht einzunehmen. Die insgesamt geringen militärischen Erfolge und die Versorgungsprobleme führten aber auch hier dazu, dass die Knechte entweder davonliefen oder auf eigene Faust auf Streifzüge gingen. Zwar hatte Brügge am 12. Mai eine Konvention mit Maximilian geschlossen und ihn freigelassen, womit der vordergründige Kriegsanlass weggefallen war²⁵⁶, das von Friedrich angestrebte Ziel, die Unterwerfung der rebellischen Städte Flanderns, wurde jedoch klar verfehlt. Wieder einmal hatten die praktischen Probleme mittelalterlicher Kriegführung weitreichende Pläne scheitern lassen.

Gleichzeitig standen aber 2000 Mann aus den eidgenössischen Orten, St. Gallen, Appenzell, dem Oberland und dem Thurgau im Dienste Karls VIII. von Frankreich. Der König war jedoch so klug, nicht das Risiko einer direkten Konfrontation eidgenössischer Knechte einzugehen. Die Eidgenossen, unter denen sich auch ein Hauptmann Späting aus St. Gallen befand, bekämpften den Aufstand des mit Maximilian verbündeten Hochadels in der Bretagne.²⁵⁷

²⁵² Vgl. HBLS VI, S. 727. Dort ist fälschlicherweise von grossen Verdiensten Thönings bei der Befreiung des Prinzen Philipp die Rede. Dieser war bereits 1485 aus niederländischer Gefangenschaft entlassen worden.

²⁵³ Val. Bock, S. 301.

²⁵⁴ Vgl. Kurzmann, S. 65; Nell, S. 237.

²⁵⁵ C. Sender, S. 48, Anm. 1. Vgl. Nell, S. 236; Kurzmann, S. 175. Der Name Sumerawer taucht sonst nirgends mehr auf.

²⁵⁶ Unrest, S. 208. Vgl. Wiesflecker, Maximilian I, S. 215, 218–221; Bock, S. 288 f.; Nell, S. 236.

²⁵⁷ EA III/1, Nr. 321 e; Anshelm I, S. 246. Vgl. von Mülinen, S. 102. Welches «Oberland» gemeint ist, geht aus dem Abschied leider nicht hervor, wahrscheinlich ist es aber das St. Galler Oberland. Maximilian verlangte vom Abt von St. Gallen den Rückruf der St. Galler Knechte beim französischen König: Stiftsarchiv St. Gallen, Repertorium Akten der Rubr. XIII (Rep. B 10, 2), Nr. 1323.

4.4 Nachspiel

Auch der Reichsheerzug nach Brügge zog ein unerfreuliches Nachspiel zwischen Eidgenossen und dem Schwäbischen Bund nach sich. Der Streit zwischen der Tagsatzung und dem Schwäbischen Bund wegen der Schmähungen der schweizerischen Söldner im Lager von Rovereto war noch im Gang, und schon kamen neue Klagen hinzu. Obschon die Obrigkeit das Reislaufen zum Römischen König verboten hatte, setzte sie sich nun aus politischen Gründen für die Knechte ein.

Die Tagsatzung vom 6. Oktober 1488 in Konstanz behandelte den Fall einiger Knechte des Klosters Reichenau, denen vorgeworfen wurde, dass sie auf der Rückreise aus Flandern «ku swentz by eynandern gesucht haben solten und das tun in schimps wyss».²⁵⁸ Dazu passt gut, dass auf der selben Tagsatzung über einen Mann aus Öhningen verhandelt wurde, der die Leute aus dem gegenüberliegenden Eschenz als «kühghyer» beschimpft hat.²⁵⁹ Die Tagsatzung bestand auf einer Bestrafung, auch nachdem die fehlbaren Landsknechte in die Gebiete des Herzogs von Österreich geflohen waren. Der hatte jedoch auch kein Interesse an einer Auseinandersetzung mit den Eidgenossen in dieser Frage und liess die Knechte umgehend bestrafen.²⁶⁰

Die schwäbischen Knechte waren aber nicht die einzigen, die Schmähreden führten; die eidgenössischen Knechte standen ihnen hierbei in keiner Weise nach. Verärgert schrieb Anshelm, dass sie «vil frömder, muotwilliger sitten, gelt und laster» nach Hause gebracht hätten, namentlich «das niderländisch, lanzknechtisch ja süwisch zuotrinken». So hat ein gewisser Zing im Rausch unter anderem geschworen, er wolle, dass Gott an einem Galgen hange, wenn nächstes Jahr der Wein nicht gut werde. Das «schädliche zuotrinken» wurde dann auch bei Busse verboten.²⁶¹

Ob die Knechte, die zur Rettung Maximilians ausgezogen waren, bestraft wurden, ist unklar. Um die

bereits erwähnten, mit zwei Mark Silber bestraften 150 Zürcher kann es sich nicht handeln, denn diese waren zum Zeitpunkt des Reichsheerzuges nachweislich in Zürich. Immerhin gelangten im Jahr darauf Knechte mit der Bitte an die Tagsatzung, bei ihrer Rückkehr straffrei zu bleiben.²⁶²

4.5 Fazit

Der Feldzug nach Brügge führte Friedrich III. sehr deutlich die Grenzen seiner kaiserlichen Macht vor Augen. Die Reichsstände hatten ihm die Mittel für einen Zug gegen Ungarn bewilligt und waren nicht ohne weiteres bereit, den Einsatz dieser Mittel für etwas anderes einfach so hinzunehmen. Nicht anders verhielt es sich mit den eidgenössischen Orten. Friedrich konnte und musste deswegen auf die starke Hausmacht der Familie Habsburg zurückgreifen. Daneben war er aber auch auf die eidgenössischen Militärunternehmer angewiesen, wenn er Söldner aus der Schweiz haben wollte.

Die freien Reisläufer entledigten die eidgenössische Obrigkeit von den lästigen Hilfsverpflichtungen, welche diese dem Reichsoberhaupt gegenüber hatte. Vermutlich blieben die Reisläufer aus diesem Grunde bei ihrer Rückkehr straffrei. Auch verschiedene Reichsstädte bedienten sich gerne der eidgenössischen Söldner, um ihren Verpflichtungen gegenüber dem Kaiser nachzukommen. So gesehen bestand in

²⁵⁸ EA III/1, Nr. 332 b.

²⁵⁹ EA III/1, Nr. 332 a. Das Wort «kühghyer» war ein beliebtes Schimpfwort für die Eidgenossen allgemein und beinhaltet den Vorwurf sodomitischen Umgangs mit dem Vieh; Grimm, Bd. V, Sp. 2555 «kuhgeiger». Offenbar um Schwierigkeiten mit den Eidgenossen zu vermeiden, hat der Propst von Öhningen den Schmäher verhaften lassen.

²⁶⁰ EA III/1, Nr. 335 c und Nr. 338 c.

²⁶¹ Anshelm I, S. 414 f.

²⁶² EA III/1, Nr. 351 q.

diesem Fall eine Übereinstimmung der Interessen zwischen Obrigkeit und Militärunternehmer. Die Schmähungen, mit welchen sich eidgenössische und schwäbische Söldner gegenseitig bedachten, wurden zu einem ganz besonders heiklen Politikum, das die politischen Beziehungen auf höchster Ebene zu belasten drohte. Sie dürften auch bei der Abgrenzung zwischen «Schweizern» und Schwaben, wie sie im Schwabenkrieg auf politischer Ebene zu Tage kam, eine gewisse Rolle gespielt haben.

5 Der Italienzug Maximilians

5.1 Vorgeschichte

Der Beginn des grossen Kampfes um Italien fällt in das Jahr 1494. In diesem Jahr machte sich König Karl VIII. von Frankreich im Bunde mit Herzog Ludovico il Moro von Mailand daran, das in spanischem Besitz befindliche Neapel zu erobern. Wenngleich sich die französischen Truppen im Jahr darauf bereits wieder zurückziehen mussten, so führte diese Aktion doch den Zusammenbruch des italienischen Staatensystems herbei. Als Römischer König strebte Maximilian die Wiederherstellung der kaiserlichen Herrschaft in Italien an. Er hatte aber weit darüber hinausgehende Absichten: Italien war für ihn nur ein weiterer Kriegsschauplatz in der grossen Machtauseinandersetzung zwischen ihm und der französischen Krone.²⁶³

Das Herzogtum Mailand war Teil des Römischen Reiches. Der Mailänderherzog Ludovico Sforza bemühte sich im Jahre 1495, eine gegen Frankreich gerichtete Koalition auf die Beine zu bringen. Eine Beteiligung Maximilians an dieser Liga war ihm sehr erwünscht. Die Tochter Ludovico Sforzas, Blanca Maria, vermählte sich im März 1494 in Innsbruck mit Maximilian. Am 31. März 1495 kam die von Sforza gewünschte Liga gegen Frankreich zustande. Ihr ge-

hörten neben Mailand und Maximilian auch Venedig, Spanien und der Heilige Stuhl an.

Nach dem Abschluss der Heiligen Liga setzten rasch diplomatische Bemühungen ein, um die Eidgenossen zu einem Anschluss an die Liga zu gewinnen. Hierfür setzten sich gleichzeitig sowohl Ludovico Sforza als auch Maximilian ein. Das Innsbrucker Regiment besorgte den Schriftverkehr Maximilians, und Hans Lanz von Liebenfels wirkte als Schaltstelle in der Eidgenossenschaft. Das Beispiel zeigt auch sehr schön die Wirkungsweise der eidgenössischen Provisionäre Maximilians.

Die Liga verfolgte hierbei eine Art Doppelstrategie: Einerseits versuchte sie, die Eidgenossen als Bündnispartner zu gewinnen, andererseits, sich zumindest der eidgenössischen Söldner zu versichern. Maximilian hatte hier eine doppelte Stellung inne, denn er konnte zusätzlich noch als Reichsoberhaupt auftreten.

5.2 Werbungen in der Eidgenossenschaft

Bereits im April oder Anfang Mai begannen die Kriegsparteien damit, eidgenössische Knechte anzuwerben. Am 12. Mai 1495 berichtete Bern den anderen eidgenössischen Orten, dass Knechte im Begriff seien, sowohl dem Herzog von Orléans als auch Ludovico Sforza zuzulaufen. Bern hatte etliche der Knechte gefangengesetzt und forderte die anderen Orte nun auf, ihre Knechte zurückzurufen. ²⁶⁴ Am Tag darauf bat Sforza darum, mit dem Segen der Obrigkeit Söldner anwerben zu dürfen, wofür Zürich allerdings geringe Erfolgschancen sah. ²⁶⁵ Am 14. Mai kam ein Mandat König Maximilians aus Worms dazu: Er hatte davon gehört, dass eidgenössische Knechte

²⁶³ Vgl. Wiesflecker, Maximilian V, S. 510 f. und Wolff, S. 9 f. 264 RTA V/V2, Nr. 1269.

²⁶⁵ Ebd., Nr. 1270.

seinem Gegner zuliefen, und forderte Zürich nun in einem Schreiben auf, dies durch öffentliches Ausrufen verbieten zu lassen. Maximilian kündigte auch an, er werde seine Hauptleute in die Eidgenossenschaft schicken und die Knechte, die Kriegsdienst leisten wollten, in seinen Dienst nehmen.266 Bereits am 18. Mai war dieses Geschäft so weit gediehen, dass er seine Hauptleute losschicken konnte. Der Stadt Zürich befahl Maximilian, sie solle seinem Rottmeister Grünauer erlauben, in ihrem Gebiet Knechte anzuwerben. Ein analoges Schreiben erging gleichentags an Luzern. Die Rottmeister Dietrich Freulin und Weber Reistin sollten dort anwerben dürfen.²⁶⁷ Der Titel Rottmeister deutet darauf hin, dass es sich bei den Genannten um Inhaber einer untergeordneten militärischen Stellung handelte. Angesichts des enormen Tempos, mit dem Maximilian diese Angelegenheit vorantrieb, ist zu vermuten, dass die geeigneten Hauptleute noch nicht gefunden waren, dass man aber den französischen Werbungen unbedingt zuvorkommen wollte. Am 22. Mai doppelte Maximilian noch einmal nach: Nun gebot er allen Eidgenossen, wie am 14. Mai schon Zürich, alle ihre Knechte aus französischem Dienst zurückzurufen und stattdessen ihm zulaufen zu lassen.²⁶⁸

Die eidgenössischen Orte konnten sich nicht darüber einigen, wem sie nun ihre Knechte zulaufen lassen sollten. Uri setzte sich an der Tagsatzung vom 26. Juli 1495 in Luzern für den Abschluss einer Kapitulation mit Frankreich ein, da viele seiner Knechte bereits beim französischen König im Dienst seien. 269 In diesem Fall waren es also die dem Meistbietenden zulaufenden Knechte, welche die Politik bestimmten! Erste Belege über eidgenössische Knechte im Dienst des Römischen Königs datieren vom Juli 1495. 270 Die Tagsatzung war und blieb offensichtlich in dieser Frage zerstritten. Darauf deutet die Anfrage des Abtes von St. Gallen an die Tagsatzung vom 22. September 1495 hin, ob er die nach Frankreich gelaufenen Knechte nun ihres Eides entbinden solle. 271

5.3 Die Bündnisverhandlungen mit den Eidgenossen

Die an der Heiligen Liga beteiligten Mächte bemühten sich aber darüber hinaus, die Eidgenossen auch als Helfer für ihre Liga zu gewinnen. Am 23. Juni 1495 bat Maximilian die Tagsatzung, sich mit 10000 Mann an einem Feldzug in Italien zu beteiligen oder aber ihm die Werbung von 1000 Mann zu bewilligen.²⁷² Den ganzen Sommer des Jahres 1495 über muss in den eidgenössischen Orten eine fieberhafte diplomatische Aktivität beider Kriegsparteien geherrscht haben. Maximilians Vertreter bei den Eidgenossen war Hans Lanz von Liebenfels, der das Innsbrucker Regiment auf dem Laufenden hielt. Sein wichtigster Informant war wiederum der Luzerner Stadtschrei-ber Ludwig Feer.²⁷³ Unter den eidgenössischen Orten scheint vor allem Bern die treibende Kraft für Maximilian gewesen zu sein. Es erlaubte im Juli den Knechten im Dienste Maximilians den Durchzug durch sein Gebiet und verbot das Reislaufen zum französischen König.274 Neben Bern setzte sich auch der Abt von St. Gallen für Hans Lanz und den Römischen König ein, wie aus einem Bericht des mailändischen Gesandten Giovanni Moresini an Herzog Ludovico Sforza über die Tagsatzung vom 8. bis 10. Juli 1495 hervorgeht. Auf diesem Tag waren die französischen Boten offenbar bemüht, in erster Linie die inneren Orte für sich zu gewinnen, denn ihr

²⁶⁶ Ebd., Nr. 1271.

²⁶⁷ Ebd., Nr. 1272 (an Luzern) und 1273 (an Zürich).

²⁶⁸ Ebd., Nr. 1276.

²⁶⁹ EA III/1, Nr. 514; RTA V/I/2, Nr. 1299.

²⁷⁰ RTA V/I/2, Nr. 1296: Meldung Berns vom 20. 7. 1495.

²⁷¹ EA III/1, Nr. 519 g; RTA V/I/2, Nr. 1330.

²⁷² RI XIV/I/2, Nr. 3485.

²⁷³ Vgl. HBLS III, S. 128; RI XIV/I/2, Nr. 2561, 3517, 3519, 3546; RTA V/I/2, Nr. 1302–1304.

²⁷⁴ RTA V/l/2, Nr. 1296 (20. 7. 1495) und 1319-1321 (14./15. 9. 1495).

Angebot an die Eidgenossen umfasste neben Geld auch die Abtretung von Bellinzona, Locarno, Luino und das Tal von Lugano.²⁷⁵ Die Eidgenossen hatten aber noch einen anderen Wunsch: Es dürfte kaum ein Zufall sein, dass im September 1495 die Diskussion um einen – von beiden Seiten gewünschten – Anschluss der Stadt Konstanz an die Eidgenossenschaft wieder aktuell wurde.²⁷⁶ Bei diesem Wunsch mussten sich die Eidgenossen an den Römischen König wenden.

5.4 Militärische Unterstützung

Schon bald nach Abschluss der Heiligen Liga begann Maximilian seine militärischen Vorbereitungen. Am 16. April 1495 stellte er seine Provisioner und Diener sozusagen auf Pikett, indem er ihnen in einem Mandat gebot, sich mit den vereinbarten Knechten und Pferden für einen Feldzug zu rüsten und weitere Befehle abzuwarten.²⁷⁷ Die Liste der auf diese Weise aufgebotenen Grafen, Freiherren, Ritter, Edelknechte und «sunst provisioner und diener» umfasste 89 Namen, unter welchen sich auch diejenigen der Grafen Hugo von Werdenberg und Wilhelm von Tierstein sowie Albrechts von Klingenberg und Konrad Gächufs befinden. Weitere gut bekannte Namen sind diejenigen der Freiherren von Bodman, Friedrich Kappelers und Bilgeris von Rischach. An eine rasche Mobilisierung dieser Truppen war vorerst wahrscheinlich nicht gedacht. Als weitere Massnahme erlaubte Maximilian seinem Verbündeten Ludovico Sforza, in den habsburgischen Ländern Knechte anzuwerben. Die Innsbrucker Amtleute berichteten Maximilian am 17. Mai 1495, dass Ludovico 400 bis 500 Knechte anwerben wolle.278 Zu diesem Zeitpunkt befand sich Maximilian bereits auf dem Reichstag in Worms, wo er die Vorbereitungen für einen Feldzug in Italien traf. Die Reichsstände verweigerten Maximilian aber offenbar weitgehend ihre Unterstützung für ein derartiges Vorhaben. Von den bedeutenden Reichsfürsten vermochte Maximilian nur gerade Herzog Erich von Braunschweig-Lüneburg auf seine Seite zu ziehen, von den Reichsstädten lediglich Strassburg.²⁷⁹ Herzog Erich wurde von Maximilian am 12. Mai 1495 als Diener aufgenommen. Interessant sind hierbei die Bedingungen, unter denen Herzog Erich bestallt wurde: Für die 300 reisigen Knechte, die er Maximilian stellen sollte, versprach Maximilian 3000 Gulden Monatssold. Der Herzog selbst sollte 400 Gulden monatlich erhalten. Das Kontingent des Herzogs sollte binnen Monatsfrist, das heisst bis Mitte Juni 1495, von zu Hause aufbrechen. Herzog Erich wurde verpflichtet, die Anweisungen Maximilians oder diejenigen seiner Hauptleute ohne Widerspruch auszuführen!²⁸⁰ Der Reichsfürst Herzog Erich von Braunschweig-Lüneburg war also nichts anderes als ein Truppenlieferant ohne Mitspracherecht. Von den weiteren zahlreichen Mandaten, welche Maximilian von Worms aus verschickte, waren die meisten an vergleichsweise kleine Adlige und Amtleute gerichtet.281

Oberster Hauptmann der nach Mailand bestimmten Truppen Maximilians wurde der bewährte Friedrich Kappeler. Er erhielt indessen nur einen Monatssold von 100 Gulden «für sich und seine tafel» sowie 30 Trabanten zum eineinhalbfachen üblichen Sold für Fussknechte bewilligt.²⁸² Über die von ihm nach Italien geführten Truppen gibt ein Verzeichnis in den Reichstagsakten Auskunft:²⁸³

²⁷⁵ RTA V/l/2, Nr. 1291. Vgl. EA III/1, Nr. 511 und 514.

²⁷⁶ RI XIV/I/2, Nr. 3560 (22. 9. 1495) und 3576 (7. 10. 1495).

²⁷⁷ RTA I/1, Nr. 186.

²⁷⁸ Vgl. Wolff, S. 12.

²⁷⁹ RTA I/1, Nr. 187 und 205.

²⁸⁰ Ebd., Nr. 187.

²⁸¹ Ebd., Nr. 190, 193–195, 199–203, 205, 208, 209, 213, 215, 220, 221, 223, 224.

²⁸² Ebd., Nr. 219.

²⁸³ Ebd., Nr. 229. Die Angaben bei Wolff, S. 13, sind ungenau.

von Kappeler und Maximilian selbst

angeworbene Reisige: 301 Pferde²⁸⁴

königliche Provisioner

an der Etsch: 89 Pferde

16 «velts- und wagenross» 81 Trabanten

Hofgesinde

Erzherzog Sigmunds: 62 Pferde

10 «wagenross» 47 Trabanten

Provisioner

aus Schwaben unter

Hans Jakob von Bodman: 91 Pferde

86 Fussknechte

Dieses Kontingent muss im Sommer 1495 nach Süden abgezogen und dürfte im Oktober zurückgekehrt sein, denn der Herzog von Orléans begann im Oktober seinen Rückzug.²⁸⁵

5.5 Maximilian als Feldherr

Die Heilige Liga hatte aber offenbar weitergehende Ambitionen, als nur gerade die Franzosen aus Italien zu vertreiben. Nach wie vor bemühte sich die Liga um ein Bündnis mit den Eidgenossen. Ihre Gesandten versprachen jedem Ort eine Provision, welche diejenige des Königs von Frankreich um 500 Franken übertreffe, wenn das gewünsche Bündnis zustande käme. Minimal versprachen sie jedem Ort 500 Franken, wenn er seine Knechte nicht dem französischen König zulaufen lasse. ²⁸⁶ Gemäss Hermann Wiesflecker war ein Feldzug in Italien für Maximilian nur ein Teil seines grossen Planes, Frankreich zu erobern. Die Ereignisse des Jahres 1495 hatten aber gezeigt, wie beschränkt Maximilians Möglichkeiten waren.

Es war Venedig, das Maximilian plötzlich grosse Perspektiven eröffnete: Mitte Mai 1496 beschloss der Senat von Venedig, Maximilian eine «Condotta» – einen Soldvertrag – anzubieten. Gemäss diesem Vertrag sollte Maximilian während drei Monaten jeweils 10 000 Dukaten monatlich erhalten und als Gegenleistung hierfür 2000 Reiter und 4000 Fussknechte stellen. Zusätzlich verpflichtete sich der Senat, weitere 6000 Dukaten monatlich für die Anwerbung von 2000 eidgenössischen Söldnern zu reservieren. Gerade letzterer Punkt wurde besonders betont. Es verband sich damit die Hoffnung auf einen politischen Umschwung bei den eidgenössischen Orten.

Maximilian brauchte nicht lange, um dieses Angebot anzunehmen. Damit war er selbst der «Condottiere» Venedigs geworden, während zumindest formell der Senat die oberste Leitung innehatte. Dieses Vorgehen Maximilians stiess nicht überall auf Zustimmung. Sein Gesandter in Italien, Bernhard Herr zu Pohlheim, schrieb Maximilian am 9. Juni 1496, dass in Italien die Meinung bestehe, «Ew. Majestät sei der Venediger Söldner geworden».²⁸⁷ Danach kamen die Dinge sehr rasch in Bewegung: Bereits im Juli 1496 trafen sich Maximilian und Ludovico Sforza im Feldlager von Glurns im Vintschgau. Sforza brachte Maximilian dazu, das Unternehmen sofort zu beginnen. Maximilian war der irrigen Ansicht, er brauche nur mit einem stärkeren Gefolge die Alpen zu überschreiten und könne dann in der Lombardei ein Heer aus Landsknechten und eidgenössischen Söldnern sammeln. Die 6000 venezianischen Dukaten für letztere hatte er bereits nach Bellinzona bestellt. Nun befahl er den Innsbrucker Amtleuten, die Provisionäre von der Etsch und aus Schwaben auf den 9. August

²⁸⁴ Unter diesen befand sich auch Melchior von Hohen-Landenberg mit 10 Pferden.

²⁸⁵ Vgl. Wolff, S. 15. Im November dieses Jahres entsandte Maximilian möglicherweise weitere 1000 Mann nach Italien.

²⁸⁶ EA II, Nr. 533 f.

²⁸⁷ Zit. nach Wolff, S. 22.

1496 nach Cassano zu beordern, wo die erste Musterung und Soldauszahlung erfolgen sollte.²⁸⁸ Ferner befahl er seinen Amtleuten, das Hofgesinde des Erzherzog Sigmund aufzubieten und neue Provisionäre anzuwerben. Darüber hinaus sollte der Pfleger von Landeck damit beginnen, Söldner anzuwerben.

Mit der schwierigen Aufgabe, in der Eidgenossenschaft Söldner anzuwerben, betraute Maximilian den Landkomtur des Deutschen Ordens an der Etsch, Bernhard von Knöringen, und den Pfleger von Feldkirch, Hans von Königseck. Diese stiessen vorerst allerdings auf Schwierigkeiten. Zwar waren Bern, Solothurn und der Abt von St. Gallen auf der Seite des Römischen Königs, aber die anderen Orte wollten lieber beim Bündnis mit der französischen Krone bleiben. Daran konnten auch die habsburgischen Provisionäre vorerst nichts ändern. Zürich verbot Bernhard von Knöringen am 10. August 1496 Werbungen auf seinem Gebiet.²⁸⁹ Dort waren es vor allem Konrad Schwend und Heinrich Göldlin, welche antihabsburgisch eingestellt waren.²⁹⁰

Es blieb Maximilian nun nicht viel anderes übrig, als seinen Provisionären in der Eidgenossenschaft mit dem Entzug ihrer Bezüge zu drohen, falls sie nichts erreichten. Die heikle Mission, diese zu verstärkter Aktivität anzuhalten, wurde Kaspar von Maltitz, dem Pfleger von Naudersberg, anvertraut. Dieser wandte sich seinerseits an Hans Lanz von Liebenfels, den bewährten Diplomaten Erzherzog Sigmunds. Hans Lanz ging mit der erforderlichen Diskretion vor: Durch eigene Boten liess er im Geheimen die Provisionäre nach Konstanz laden. Dort sollten diese neben ihrer Pension auch die Befehle Maximilians erhalten. Die Liste derjenigen, die nach Konstanz reisten oder einen Vertreter schickten, ist imposant:

Der Bürgermeister von Zürich, Heinrich Röyst hatte Hans Lanz eine Vollmacht erteilt. Aus Bern kamen die Vertreter Wilhelms von Diesbach und von Stadtschreiber Dr. Türing Fricker. Aus Solothurn kam Schultheiss Niklaus Conrater persönlich, während der

Stadtschreiber Hans von Stall sich vertreten liess. Aus Luzern kamen Jakob von Weil und Rudolf Haas. Zug war vertreten durch Säckelmeister Bartholomäus Stocker und Fähnrich Hans Kolly. Mit von der Partie waren auch Landammann Markus Folger von Unterwalden, Landammann Rudolf Reding von Schwyz und Landammann Andreas Berndinger von Uri. Aus Schaffhausen war Bürgermeister Andreas Trillerey und aus Glarus Jakob Maurer erschienen.²⁹¹

Das Vorgehen von Hans Lanz scheint von Erfolg gekrönt gewesen zu sein, denn danach füllten sich die königlichen Werbeplätze rasch. Am 19. September berichtete Hans von Königseck aus Feldkirch an Maximilian, dass Bern bereits mit 70 Pferden vertreten sei und dass Solothurn 500 Knechte angeboten habe. Der Abt von St. Gallen habe seinen Bruder geschickt und es seien auch drei Hauptleute aus der Eidgenossenschaft da. Man könne nun soviele Knechte haben, wie man wolle, einzige Beschränkung stelle nur das Geld dar. Am 5. Oktober 1496 zogen 2072 eidgenössische Söldner unter dem Kommando von Franz Schenk von Schenkenstein nach Italien.

5.6 Der Verlauf des Feldzuges

Der Verlauf des Italienzuges von Maximilian ist schnell erzählt. Während auf der einen Seite Maximilian und das Innsbrucker Regiment den Feldzug vorbereiteten, schien der Hauptgegner Frankreich vorerst keine Absichten zu haben, erneut in Italien zu intervenieren. Unter diesen Umständen nahm man auch in Venedig

²⁸⁸ Wolff, S.19 und 25: Schreiben Maximilians nach Innsbruck vom 31.7.1496.

²⁸⁹ Wolff, S. 27: Schreiben Maximilians an Bernhard von Knöringen, «nach Laurentii».

²⁹⁰ Vgl. Wolff, S. 28, Anm. 2. Dies geht aus einem Brief Hans von Königsecks an Maximilian vom 19. 9. 1496 hervor.

²⁹¹ Wolff, S. 28, Anm. 1: Liste der nach Konstanz gekommenen Provisionäre.

vom geplanten Feldzug Abstand. Der drohende Rückzug Venedigs beschleunigte hingegen die Aktivitäten Maximilians, der es sich nach den getroffenen Vorbereitungen nicht leisten konnte, das ganze Unternehmen einfach abzubrechen.²⁹²

Ende August machte sich Maximilian mit einer kleinen Truppe vom Südtirol aus auf den Weg. Am 26. August erreichte er in Begleitung von nur gerade 500 Mann die Stadt Monza. Der gesamte Feldzug scheiterte zum Schluss vor Livorno, das Maximilians Truppen erfolglos belagerten. Hier rächte sich die hastige Vorbereitung des Unternehmens, denn den Belagerern mangelte es an Artillerie. Schlechtes Wetter und Versorgungsschwierigkeiten zwangen Maximilian Anfang November, die Belagerung und den Feldzug überhaupt abzubrechen.²⁹³

5.7 Fazit

Nach dem Abbruch des Feldzuges begab sich Maximilian nach Lindau zum Reichstag. Wahrscheinlich kehrte auch die Masse der eidgenössischen Knechte bald darauf nach Hause zurück, denn am 10. Januar 1497 liess Maximilian vor der Tagsatzung erklären, diese hätten ihm gut gedient, und er bat, die Knechte ungestraft zu lassen.²⁹⁴

Neben den üblichen militärischen Schwierigkeiten, die dann zum Abbruch des Unternehmens führten, zeigt Maximilians erster Italienzug einige zusätzliche Charakteristika der Zeit auf. Die organisatorischen Schwierigkeiten eines derartigen Unternehmens dürfen nicht unterschätzt werden. Maximilian erhielt durch den Soldvertrag, den Venedig ihm anbot, weitreichende Möglichkeiten; die Annahme des venezianischen Angebotes setzte ihn in den Augen seiner Zeitgenossen herab. Die Kritik Bernhard von Pohlheims erhellt auch das Verständnis des Begriffes des «Condottiere», das man in Italien hatte. Das Scheitern seines Italienzuges bedeutete einen Pre-

stigeverlust für Maximilian persönlich und das Reich im allgemeinen. Die geringe Achtung, welche besonders die Eidgenossen in den folgenden Jahren dem Reich entgegenbrachten, wirkte sich im Vorfeld des Schwabenkrieges für Maximilian negativ aus.

Der Monatssold von 400 Gulden, den Herzog Erich von Braunschweig-Lüneburg erhielt, zeugt von der Praxis des Innsbrucker Regiments, die Höhe von Soldzahlungen nach dem Stand des Empfängers festzusetzen. Friedrich Kappeler, der eine vergleichbare Zahl von Kriegern führte, erhielt «nur» 100 Gulden. Kleinere Adlige waren für Maximilian somit «billiger» als Fürsten, brachten ihm freilich weniger Prestige.

Die Bereitstellung einer Geldsumme, die für die Werbung von schweizerischen Söldnern bestimmt war, ist ein Indiz für die Wertschätzung, die man in Venedig diesen entgegenbrachte. Maximilian begann in der Eidgenossenschaft Söldner zu werben, noch bevor er sich um ein Bündnis mit den Eidgenossen bemüht hatte. Dies zeigt sehr deutlich, wie er die Prioritäten setzte.

Die Organisation des Italienzugs zeigt deutlich die Bedeutung der Provisionäre für ihre Auftraggeber. Besonders Hans Lanz von Liebenfels erwies sich im Verlauf der Vorbereitungen als unverzichtbar. Er war derjenige gewesen, der die Anliegen Maximilians in der Eidgenossenschaft wirkungsvoll vertreten und die Anwerbung von über 2000 eidgenössischen Söldnern ermöglicht hatte. Von diesen wiederum stellten die Gächuf von Sigmundssee und Melchior von Hohen-Landenberg 200 Mann.

²⁹² Vgl. Wolff, S. 29.

²⁹³ Vgl. Wiesflecker, Maximilian V, S. 511 f.; Wolff, S. 30–40. 294 EA III/1, Nr. 554 a.

III Adel und Militärunternehmer

1 Der Adel im Thurgau

Der thurgauische Adel des späten 15. Jahrhunderts stellte keine homogene Gruppe dar. Die alten Freiherren- und Ministerialengeschlechter waren entweder ausgestorben oder hatten ihre alte Bedeutung eingebüsst. An ihre Stelle traten Adelsgeschlechter, die es verstanden hatten, sich politisch und wirtschaftlich neu auszurichten oder Familien, denen es gelungen war, neu in den Adelsstand aufzusteigen.

Bedingt durch seine eigene und die Entwicklung seiner Nachbarterritorien wurde der Thurgau in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zu einer Art Rückzugsgebiet für viele ostschweizerische Adelsgeschlechter. Vor allem die eidgenössischen Orte trugen nicht unwesentlich zu dieser Entwicklung bei, indem sie Adlige, die mit ihnen im Burgrecht standen, sogenannte «Twingherren», beim Erwerb von Gerichtsherrschaften ausserhalb der einzelörtischen Herrschaftsbereiche unterstützten. Auf diese Weise kam eine Reihe alter Adelsgeschlechter neu in den Thurgau, wie zum Beispiel die weitverzweigte Familie derer von Landenberg, die ursprünglich aus dem Tösstal stammten, oder die von Sax aus dem Rheintal.

Von den reichen Patrizierfamilien, welche im Thurgau alte Adelssitze gekauft hatten und sich mit der Zeit nach diesen benannten, sind vor allem die Mötteli zu erwähnen, die sich später von Rappenstein nannten. In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts baute dieses Kaufmannsgeschlecht von Ravensburg aus ein Handelsunternehmen auf, das bis nach Spanien tätig war. In dieser Zeit begann es auch, Pfandschaften im Thurgau zu erwerben: Nach 1422 war Rudolf Mötteli der Alte zeitweise im Besitz von Arbon. Später erwarb die Familie die Burg Rappenstein bei St. Gallen sowie die Herrschaft Pfyn. Wahrscheinlich um ihren Besitz im Thurgau abzusichern, gingen die Mötteli Burg- und Landrechte mit einzelnen eidgenössischen Orten ein.295 Im sogenannten Mötteli-Handel sollte sich besonders das Landrecht,

das Rudolf Mötteli der Ältere mit dem Land Unterwalden eingegangen war, als politisch bedeutsam herausstellen. Sein Sohn Jakob, der ebenfalls in den Mötteli-Handel verwickelt war, zog sich bald nach seiner Freilassung im Jahr 1485 nach Pfyn zurück, wo er sich ein Schlösschen bauen liess. Als Gerichtsherr von Pfyn geriet er wegen seiner Herrschsucht mehrmals in Konflikt mit der dortigen Bevölkerung.²⁹⁶ Die Nachkommen Jakobs waren vom Drang erfüllt, in den Adelsstand aufzusteigen. Seine Söhne wandten sich von der angestammten Kaufmannstätigkeit ab und begannen, sich wie «richtige» Adlige aufzuführen. Beat Rudolf lebte auf der Burg Sulzberg, war Bürger von St. Gallen und amtete als Gerichtsherr in Pfyn. Joachim, der auf der Burg Wellenberg wohnte, war als Raufbold bekannt, erfreute sich aber trotzdem oder vielleicht gerade deswegen - grosser Wertschätzung bei den Eidgenossen. Er wurde 1518 in Wil bestraft, weil er in einem Raufhandel seinem Gegner lebensgefährliche Verletzungen beigebracht hatte.²⁹⁷ Er war 1515 beim Thurgauer Auszug nach Marignano dabei.298 Aus einer illegitimen Linie der Familie stammte der Reisläufer Pankraz Mötteli aus Bischofszell. Er brachte die Eidgenossen durch eine Reihe von Angriffen auf Untertanen des Königs von Frankreich in arge diplomatische Bedrängnis. Es ging dabei um ausstehende Soldforderungen, die er gegenüber der französischen Krone geltend machte.²⁹⁹ Mit der Hinwendung zum Adelsstand begann aber der wirtschaftliche Abstieg der Familie Mötteli. Auch in dieser Beziehung verhielten sie sich wie «richtige» Adlige. Im Thurgau, besonders in Pfyn, ist die Erinnerung an

²⁹⁵ Vgl. Durrer, S. 192; HBLS V, S. 126; Kindler von Knobloch III, S. 109.

²⁹⁶ Vgl. Durrer, S. 139.

²⁹⁷ Ebd., S. 141 f.

²⁹⁸ Vgl. Kolb, S. 26-31.

²⁹⁹ Vgl. Durrer, S. 190. Pankraz Mötteli wurde 1454 in Augsburg enthauptet.

die tyrannische Herrschaft vor allem Jakob Möttelis heute noch lebendig.³⁰⁰

Ein weiteres Beispiel sind die Muntprat von Spiegelberg, die aus Konstanz stammten. Auch sie begannen Anfang des 15. Jahrhunderts damit, Herrschaften und Adelssitze im Thurgau aufzukaufen. Von 1419 bis 1439 besassen sie die Burg Altenklingen. Den Höhepunkt ihres Besitzstandes erreichte die Familie aber gegen Ende des 15. Jahrhunderts, als sie neben der Burg Spiegelberg auch zeitweise die Herrschaften Lommis, Salenstein und Weinfelden innehatte. Ein Bastyan Muntprat machte auch den Zug der Thurgauer nach Marignano mit. 301 Ob er aus der Linie der Muntprat von Spiegelberg stammte, ist aber unbekannt. Diese gehörten ab 1550 dem Reichsfreiherrenstand an. 302

Eine dritte Gruppe schliesslich erreichte den sozialen Aufstieg durch Fürstendienste, die einen als Berater, Financiers oder Diplomaten, die anderen durch Kriegsdienste. Im Dienst für Fürsten und Städte waren in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts glanzvolle Karrieren möglich.

Im folgenden soll der Werdegang dreier exemplarisch ausgewählter Thurgauer vorgestellt werden. Dem ersten davon, Konrad Gächuf, gelang es quasi als Berufs-Krieger in zahlreichen Feldzügen nach den Burgunderkriegen, seine bereits zuvor hervorgehobene Stellung weiter auszubauen. Der zweite davon, Melchior von Hohen-Landenberg, gehörte zu jenen flexiblen Adligen aus altem Geschlecht, denen es im Kriegsdienst für fremde Fürsten gelang, ihre Position zu halten. Der Parvenu Hans Lanz schliesslich erreichte seinen steilen Aufstieg, den ihm offenbar einige neidische Zeitgenossen missgönnten, im diplomatischen Dienst.

2 Konrad Gächuf

In welchem Jahr der spätere Militärunternehmer Konrad Gächuf geboren wurde und welcher Familie er entstammte, ist uns nicht bekannt. Möglicherweise handelte es sich beim Namen «Gächuf» um einen Übernamen, der mit der Zeit zu einem Familiennamen avancierte. «Gächuf» kann jäh oder auch steil aufwärts heissen, ein «gächling» ein zum Jähzorn neigender Mensch. 303 Es existierten verschiedene Schreibweisen für diesen Namen – relativ häufig findet man auch «Gebuf» – bis sich zum Schluss der Name «Gegauf» durchsetzte.

Konrad Gächuf hatte zusammen mit Ludwig Ber den «kelnhof» von Kesswil als ein Lehen des Klosters Münsterlingen inne. 304 Der «kelnhof» oder auch «kehlhof» war in der Regel der grösste Hof eines Dorfes und musste einen grossen Speicher und Keller haben, wo die Naturalabgaben des Dorfes eingelagert werden konnten. Diese einzuziehen und zu lagern war Aufgabe des «kellers», wie der Inhaber eines Kehlhofs genannt wurde. Ihm fiel innerhalb der dörflichen Gemeinschaft auch eine gewisse Ordnungsfunktion zu. 305 Darüber hinaus muss Gächuf in Kesswil ein freies Eigen besessen haben, auf welchem er später sein Schlösschen «Sigmundsee» errichtete. 306

Aktenkundig wurde Konrad Gächuf erstmals 1473 durch einen Prozess vor dem thurgauischen Landgericht in Konstanz, den er zusammen mit Ludwig Wiss gegen einen Konstanzer Bürger führte.³⁰⁷

Im Jahre 1474 beteiligte sich Konrad Gächuf am Zug gegen die Stadt Héricourt. Der Abt von St. Gallen

³⁰⁰ In Pfyn wurde im Herbst 1994 ein Theater über die Tyrannei des Joachim Mötteli aufgeführt. Vgl. «Thurgauer Zeitung», 196. Jahrgang, Nr. 143 (22. 6. 1994), S. 15, und Nr. 145 (24. 6. 1994), S. 11.

³⁰¹ Vgl. Kolb, S. 26-31.

³⁰² Vgl. Kindler von Knobloch III, S. 172; HBLS V, S. 208.

³⁰³ Idiotikon I, Sp. 121, und II, Sp. 103.

³⁰⁴ Regesten Münsterlingen, Nr. 499. Vgl. Pupikofer, Thurgau II, S. 54. Seit wann Gächuf Mitinhaber des Kelnhofes war, geht daraus allerdings nicht hervor.

³⁰⁵ Vgl. HRG II, Sp. 697; Leisi, S. 42.

³⁰⁶ Vgl. Pupikofer, Thurgau II, S. 54.

³⁰⁷ Akten im Stadtarchiv Konstanz C V 14, S. 42 (Landgericht).

bot einen Auszug auf und forderte dafür von seinen Gerichtsgemeinden 203 Mann. Die thurgauischen Niedergerichte des Abtes sollten eigentlich zwanzig Mann stellen.³⁰⁸ Doch die geforderte Anzahl Knechte wurde bei weitem übertroffen: Nebst dreizehn «Bergknechten» (das heisst Bewohnern des sogenannten «Berggerichtes») kamen aus Sommeri neun und aus Hüttlischwil und Romanshorn je zehn Mann.³⁰⁹ Hauptmann dieses Kontingents wurde der äbtische Hofmeister Rudolf Giel von Glattburg, Fähnrich ein gewisser Ulrich Stebiner aus Wil. Sie wurden zudem durch einige Reisige begleitet, von denen Conrad Poshart und Thoman von Meldegg namentlich erwähnt wurden. Den Kriegsteilnehmern wurde, wie bei offiziellen Auszügen üblich, ein Tagessold ausbezahlt. Bei Söldnerzügen, die von einem Militärunternehmer organisiert wurden, wurde im Gegensatz dazu ein Monatssold ausbezahlt.

Unter denen, die nach der Eroberung von «statt und schloss Elegurten» nach St. Gallen zurückkehrten und den Sold für 34 Tage kassierten, befand sich auch Konrad Gächuf. Obwohl er in der Mannschaftsliste bei der Mannschaft aus Romanshorn aufgeführt worden war, bezog er den höher bemessenen Sold eines Reisigen. Das lässt darauf schliessen, dass er bereits damals eine etwas gehobenere Stellung innehatte.³¹⁰ Möglicherweise hing dies mit der Tatsache zusammen, dass er Inhaber eines Kelnhofes war.

In den äbtischen Mannschaftslisten für die Auszüge nach Grandson und Murten wurde der Name Gächuf nicht mehr verzeichnet. Da in diesen Listen sein Heimatort Kesswil nicht aufgeführt wurde, ist dies aber nicht weiter erstaunlich. Dass er mit grosser Wahrscheinlichkeit dennoch an der Schlacht bei Murten beteiligt war, wissen wir aus anderer Quelle. Im Jahre 1477 schilderte der Chronist Johannes Knebel im Zusammenhang mit den Nachfolgekämpfen um Burgund die Einnahme der Stadt Dôle:

«Et obtenta Dola per regem Francie 200 Switzeros suspenderunt, inter quos fuit unus de superio-

ribus Switzeris nomine Gebuff, miles Mortanensis, vir quamvis ignobilis, tamen in armis strenuus fuit».³¹¹

Obwohl die Einnahme der Stadt Dôle zu diesem Zeitpunkt nicht stattgefunden hat, lässt diese Passage immerhin den Schluss zu, dass Gächuf zu jenen gehörte, welche am 22. Juni 1476 vor der Schlacht von Murten zum Ritter geschlagen worden waren.³¹² Der wahrscheinlich vom Grafen Oswald von Tierstein vorgenommene Ritterschlag von Murten wurde in der schweizerischen Historiographie unterschiedlich dargestellt. Die Angaben über die Zahl der derartig ausgezeichneten Männer variieren sehr stark: Knebel berichtet von 150 Mann, Diebold Schilling gar von deren 300.313 Am zuverlässigsten dürften wohl die Schätzungen des Hans von Kageneck und Johann Gelthuss sein, welche aus der geringsten zeitlichen Distanz schrieben und übereinstimmend achtzig neue Ritter erwähnten.314 Interessant ist aber vor allem die Liste derjenigen, welche zum Ritter geschlagen wurden: Sie umfasste praktisch die gesamte militärische und politische Führungselite der damaligen Eidgenossenschaft. Daneben figurierten auf dieser Liste auch die später sehr bekannt gewordenen Söldnerführer Ulrich von Sax, Friedrich Kappeler, der bereits erwähnte Rudolf Giel von Glattburg und Frischhans von Breiten-Landenberg.³¹⁵

³⁰⁸ Akten im Stiftsarchiv St. Gallen, Bd. 127, fol. 326 f.

³⁰⁹ Ebd., Bd. 116, fol. 77 f.

³¹⁰ Ebd., Bd. 127, fol. 326-329.

³¹¹ Knebel III, S. 156.

³¹² Nach Edlibach, S. 157, soll der Ritterschlag nach der Schlacht durch Wilhelm Herter vorgenommen worden sein.

³¹³ Schilling II, S. 47; Knebel III, S. 598. Vgl. auch Wattelet, S. 23, und S. 68, Anm. 132; Gagliardi, Dokumente, S. 169.

³¹⁴ Vgl. Ochsenbein, S. 305, 310 und 663 f.

³¹⁵ Listen bei May, S. 536 f. und Knebel III, S. 16 f. Gächuf steht auf keiner dieser Listen, die jedoch unvollständig sind. Knebel hat nach den aufgeführten Namen noch 1½ Seiten freigelassen, woraus Vischer (der Herausgeber des Knebel'schen Tagebuches) schliesst, dass er die Liste noch vervollständigen wollte, dies dann aber aus unbekannten Gründen

Das Zitat des Chronisten Knebel lässt aber auch noch einen weiteren Schluss zu: Gächuf, von Knebel als «miles Mortanensis» und «unus de superioribus Switzeris» bezeichnet, muss als Söldnerführer bereits 1477 eine weitherum bekannte Figur gewesen sein. Der Schlüssel für seinen Aufstieg und der einiger anderer späterer Militärunternehmer, war wahrscheinlich die Bewährung in der Schlacht bei Murten und der dem Kampfgeschehen vorangegangene Ritterschlag.

Im Jahre 1477 befand sich Konrad Gächuf dann in Burgund, wo er, in Diensten des Jean de Chalon stehend, an der Verteidigung der Freigrafschaft gegen die französischen Truppen teilnahm.316 Der Kriegsdienst in Burgund muss sich für Gächuf auch finanziell gelohnt haben. Er kaufte am 12. Dezember 1477 für die stolze Summe von 250 Rheinischen Gulden zwei Teile des Zehnten des Ortes Herrenhof. Dessen Besitzer, Heinrich Vogel aus Altnau, hatte den einen Teil als Lehen der Dompropstei Konstanz innegehabt, während der andere Teil sein Eigen gewesen war.317 Mit dem Kauf dieses Zehnten sicherte sich Konrad Gächuf auch langfristig ein regelmässiges Einkommen. Er dürfte seiner angestammten Tätigkeit aber trotzdem treu geblieben sein. Es ist kaum vorstellbar, dass er ausgerechnet im - an Kämpfen reichen – Jahr 1478 zuhause geblieben ist.318 Ein Indiz hierfür stellt die Klage des Landammannes im Thurgau vom 3. März 1479 dar: Dieser berichtete der Tagsatzung, dass 300 Knechte aus dem Thurgau in den Krieg gezogen seien, er wisse aber nicht wohin.³¹⁹ Am 8. März 1479 beschloss die Tagsatzung, dass der Vogt von Baden ihnen nachzureiten und sie zur Rückkehr aufzufordern habe. Zudem seien Aufwiegler und Werber der offenbar nach Westen gezogenen Krieger gefangenzusetzen.320

Wann Konrad Gächuf in die Dienste Erzherzog Sigmunds von Tirol eingetreten ist, ist nicht eindeutig zu beantworten. Gemäss Brunner geschah dies im Jahre 1480.³²¹

Im Frühjahr 1482 hielt sich Konrad Gächuf dann wieder im Thurgau auf. Am 12. März dieses Jahres trat er als Bürge in einem Rechtsstreit zwischen der Stadt Konstanz und dem «Fridlin Eggmann von Rumisshorn» (Romanshorn) auf. Dieser war in Konstanz ins Gefängnis geworfen, «von ains frevels wegen den [er] dann in ir statt getan hab» und später auf Urfehde entlassen worden. 322 Als Bürgen für seinen Verzicht auf künftige Racheakte gegen die Stadt Konstanz gab Eggmann neben Konrad Gächuf noch Hans Witzig, den Vogt von Romanshorn, seinen Vetter Haini Eggmann aus Uttwil und Hertzog Eggmann aus Winden an. 323 Gächuf muss also das Vertrauen der Stadt Konstanz genossen haben und dürfte auch sonst ein angesehener Mann gewesen sein.

- unterlassen hat. Bei Gagliardi, Dokumente, S. 166, Anm. 1, ist fälschlicherweise auch von Wildhans von Breiten-Landenberg die Rede. Dabei liegt aber eine Verwechslung vor, da dieser 1444 vor Greifensee enthauptet worden war. Vgl. HBLS V, S. 588.
- 316 Vgl. Nell, S. 137, Anm. 9. Nell stützte sich hierbei auf Mossmann, Cartulaire de Mulhouse (Colmar 1886) IV, Nr. 1816.
- 317 Urkunde im Generallandesarchiv Karlsruhe, 67/495, Nr. 42, fol. 59 r/v; Regest im RGLA l/2, Nr. 2068. Ob die genannten zwei Teile den ganzen Zehnten umfassen, ist allerdings unklar.
- 318 In diesem Jahr fand der Söldnerzug des Andreas Roll von Bonstetten nach Besançon sowie der Zug nach Bellinzona statt
- 319 Vgl. Pupikofer, Thurgau II, S. 52; Kolb, S. 9. Der Landammann war der Stellvertreter des eidgenössischen Landvogts.
- 320 EA III/1, Nr. 32 c.
- 321 Der Artikel im HBLS III, S. 371, stammt von Brunner. Er belegte seine Angaben leider nicht.
- 322 Urkunde im Generallandesarchiv Karlsruhe, 5/382; Regest im RGLA I/1, Nr. 2217. Ein Fridlin Eggmann soll auch im Jahre 1512 für den Markgrafen von Baden «by 200 guoter wolmögender knechten im Thurgow» angeworben haben; «mit denen zog er den allernechsten zu dem marggrafen». Stumpf I, S. 43 f., zit. nach Sennhauser, S. 147.
- 323 Die Urkunde im Generallandesarchiv Karlsruhe 5/382 trägt die Siegel von Konrad Gächuf und Hans Witzig.

Den Sommer des Jahres 1482 verbrachte Konrad Gächuf wahrscheinlich in Flandern. Diesen Schluss lässt jedenfalls ein Brief zu, den Maximilian am 12. Juni 1482 an die Stadt Köln schrieb. Darin beklagte er sich, dass zwei Söldnerführer seinen Gegnern Knechte zugeführt hätten. «Nun haben wir unseren getreuen lieben Cunraden Gechauff und Jorgen Hierte deshalben unseres begehren an euch zu bringen und zu werben befohlen». 324 Gächuf war hier also als Bote Maximilians unterwegs und bekleidete mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit eine Vertrauensstellung an seinem Hof.

Dass Gächuf auch ein gutes Verhältnis zur Stadt St. Gallen hatte, zeigt eine vom Chronisten Vadian erwähnte Begebenheit des Jahres 1483:

«uf sontag vor Madalene, zugend uss unser stat 200 wolgerüster gsellen gen Kesswil zuo herr Cuonraten Gächuf, der ain rat darum gbeten hatt und si mit ernst gladen. Und wie Sant Maria Madalena hie was, komend herwiderum uss dem Turgöw bi achtzig redlicher, hübscher mannen har geselschaftz wis "325 Die Knechte aus dem Thurgau sollen in der Stadt freundlich empfangen und auch auf Kosten der Stadtkasse bewirtet worden sein. Besonders der Zweck dieses Gegenbesuches, «geselschaftz wis», ist aufschlussreich: Es ging hier wahrscheinlich nicht um Werbung für einen Feldzug, wie dies Nell irrtümlicherweise annahm, sondern um die Pflege der gegenseitigen Beziehungen.326 Möglicherweise wollte sich die Stadt St. Gallen in politisch heikler Zeit – es bestanden seit langem latente Spannungen zur Abtei der Freundschaft des bedeutenden Söldnerführers im Thurgau versichern.

In den beiden folgenden Jahren dürfte Konrad Gächuf dann wieder in den Niederlanden engagiert gewesen sein und sich an der Niederschlagung des Aufstandes der niederländischen Städte beteiligt haben. In diesem Zusammenhang steht wohl auch die Klage, die an der Tagsatzung vom 4. Juli 1485 gegen Gächuf vorgebracht wurde. Er wurde nämlich

beschuldigt, Knechte aus der Eidgenossenschaft angeworben und weggeführt zu haben.³²⁷

Eine weitere Gelegenheit zur Pflege des guten Verhältnisses zur Stadt St. Gallen bot das Schützenfest von 1485, welches eine hochpolitische Angelegenheit war. Anlass dazu war die drohende Haltung des Abtes gegenüber der Stadt im Rorschacher Klosterstreit. Der Rat der Stadt St. Gallen erkannte bald die Notwendigkeit, sich der Hilfe der Nachbarn zu versichern und lud deshalb «um früntschafft willen und damit nachpürlich ainikait liebe und gemainschaft gemeret gefürdert und erhalten werde» zu einem Schützenfest, welches im Juli und August des Jahres 1485 stattfand.328 Eingeladen waren neben dem Land Appenzell auch die Städte Zürich, Schaffhausen, Esslingen, Ulm, Biberach, Ravensburg, Kempten, Isny, Konstanz, Überlingen und Buchhorn. Die Veranstaltung erreichte ihren Zweck vollkommen: Das Verhältnis der Stadt St. Gallen zu den Appenzellern verbesserte sich derart nachhaltig, dass etliche Zeitgenossen der Meinung waren, dass der nachfolgende Überfall auf den Klosterneubau in Rorschach ohne das Schützenfest nicht stattgefunden hätte. So schrieb zum Beispiel Vadian:

«wo das schiessen vermiten bliben so wer der klosterbruch ouch nit geschechen».³²⁹

Auch Konrad Gächuf nahm, wahrscheinlich in Begleitung zahlreicher Knechte, an diesem Schützenfest teil und organisierte im Jahr darauf ein solches in Kesswil!³³⁰

³²⁴ Nell, S. 137, zitiert den Brief Maximilians an die Stadt Köln vom 12. 6. 1482 im Historischen Archiv Köln, Akten «Köln und das Reich».

³²⁵ Vadian II, S. 308.

³²⁶ Vgl. Nell, S. 137 f.

³²⁷ EA III/1, Nr. 240 s.

³²⁸ Vgl. Schaufelberger, Wettkampf, S. 40 f.; Ehrenzeller, S. 90; J. v. Müller V, S. 331.

³²⁹ Vadian II, S. 323-325.

³³⁰ Vgl. Pupikofer, Thurgau II, S. 54.

Kurze Zeit nach dem St. Galler Schützenfest dürfte sich Konrad Gächuf für einen weiteren Feldzug gerüstet haben. An der Tagsatzung vom 28. Oktober 1485 trugen die österreichischen Boten eine ihn betreffende Bitte vor. Woraus diese im Detail bestand. ist uns unbekannt. Die Tagsatzung befahl darauf dem Landammann im Thurgau in einem Schreiben, aufgrund «unser gnedigen hern von Österrich räten anbringen gen her Cuonraten Gächuff still zuo stan». 331 Es ist anzunehmen, dass sich die österreichischen Räte bei der Tagsatzung für Konrad Gächuf verwendeten, damit dieser von beabsichtigten Massnahmen der Obrigkeit verschont bleibe. Aus einer neuerlichen Klage über Konrad Gächuf bei der Tagsatzung vom 9. Januar 1486 ist uns darüber hinaus bekannt, dass er im Winter 1485/86 erneut Knechte angeworben und diese wahrscheinlich auch selbst in den Krieg geführt hat.332 Hier erfahren wir auch etwas über das Einzugsgebiet, aus welchem Gächuf seine Knechte rekrutierte. Es umfasste neben dem Thurgau auch die Gebiete des Abts von St. Gallen und das Land Appenzell. Dem Befehl der Tagsatzungsherren zur Gefangennahme Konrad Gächufs konnte der Landammann im Thurgau wohl aus dem Grunde nicht nachkommen, weil sich Gächuf zu diesem Zeitpunkt mit ziemlicher Sicherheit bereits in Ungarn befand. Es ist zu vermuten, dass Konrad Gächuf im Frühling 1486 im Dienste Maximilians am Krieg gegen die Ungarn teilnahm. Einen Hinweis hierfür stellt eine Quittung des Markgrafen von Brandenburg vom 15. August 1486 dar: «Item Cunrat Geyauff geben an unser lieben Frauentag Assumptionis des jars 1486 auf sein quittung 80 rh. Gld.».333

In seine thurgauische Heimat zurückgekehrt, musste sich Konrad Gächuf im Oktober 1486 mit einem bereits seit langem schwelenden Rechtsstreit befassen. Bereits am 13. Juni 1485 war bei der Tagsatzung eine Klage gegen ihn vorgebracht worden, welche mit dem Rechtsstreit eines gewissen Walser aus Bürglen gegen einen Schrünz zusammenhing. Es

ging dabei um die beträchtliche Geldsumme von 500 Gulden, die Schrünz dem Walser «schuldig sin sol und her Cuonrat Gächuff des diener ist». Daraufhin erlaubte die Tagsatzung dem Walser «sin guot [d. h. dasjenige von Schrünz] in hafft zelegen».334 Offenbar wurde Gächuf also in einen Rechtsstreit hineingezogen, weil er als Bürge und Verbündeter eines säumigen Schuldners aufgetreten war. Ein knappes Jahr später, am 4. Juni 1486, musste sich die Tagsatzung erneut mit diesem Fall befassen: Diesmal ging es zusätzlich noch um die Schuld «so Uli ab Iberg von Switz vermeint im Gächuf ouch schuldig sin sölt».335 Die Tagsatzung beschloss, «inn darumb vor dern Abt von Sant Gallen mit recht für zuo nemen» und befahlen dem Abt, dass er «sovil des Gächufs quot in verpot lege und nemen lase, ob im die guten gesellen ichtzit mit recht anbehalten, dz sy dann das zuo bringen dester gewissen sigen».336 Am 9. Oktober 1486 setzte die Tagsatzung Gächuf einen Rechtstag für eine Aussprache mit dem Walser. Bei dieser Gelegenheit sollten zugleich über seine bereits erwähnten Schmähreden beziehungsweise Prahlereien verhandelt werden.337 Es drängt sich hier der Eindruck auf, dass die Tagsatzung die Gelegenheit eines Rechtsstreites zu einer Generalabrechnung mit Gächuf nutzte.

³³¹ Abschied im StAZH B VIII, 81, fol. 137. Das Regest in den EA III/1, Nr. 249 g, ist unvollständig und ungenau. Vgl. Pupikofer, Thurgau II, S. 55.

³³² EA III/1, Nr. 255 m und Nr. 256 f. Es handelt sich dabei um die Abschiede vom 9.1.1486 und vom 31.1.1486. Vgl. Nell, S. 160.

³³³ Akten in den RTA I/1, Nr. 551, S. 541; Wagner, S. 488. Vgl. Nell, S. 252; rh. Gld. = Rheinische Gulden.

³³⁴ Abschied im StAZH B VIII, 81, fol. 127, Pt. 17; Regest in den EA III/1, Nr. 240 s.

³³⁵ StAZH B VIII, 81, fol. 163, Pt. 16. Das Regest in den EA III/1, Nr. 271 g, 4.6.1486 ist unvollständig.

³³⁶ StAZH B VIII, 81, fol. 163, Pt. 16.

³³⁷ EA III/1, Nr. 281 a.

Im Jahre 1487 beteiligte sich Konrad Gächuf am Rofereiter-Krieg. 338 Es ist nicht auszuschliessen, dass er nach dessen Ende mit den gleichen Knechten, die er nach Rovereto geführt hatte, gleich weiter nach Ulm zog. Jedenfalls warf ihm die Tagsatzung vom 4. Juni 1487 vor, «ettlich knecht denen von Ulm» zugeführt zu haben. 339 Bei diesen dürfte es sich dann auch um die selben Knechte gehandelt haben, die der Abt von St. Gallen im folgenden Jahr durch seinen Kanzler Dr. Johann Hux zurückholen liess. 340 Ob Konrad Gächuf mit diesen oder bereits mit einer neuen Mannschaft am Reichsheerzug nach Brügge teilnahm, bleibt unklar.

Ab 1490 finden wir Konrad Gächuf in den Diensten Maximilians, nachdem sein bisheriger Dienstherr, Erzherzog Sigmund, zugunsten Maximilians auf die Regierungsgewalt in seinen Ländern verzichtet hatte³⁴¹. In das Jahr 1490 fällt auch der Ungarnkrieg Maximilians, in dessen Verlauf es ihm gelang, die Städte Stuhlweissenburg und Ofen einzunehmen. Nach der Einnahme Stuhlweissenburgs zerstreuten sich Maximilians Truppen jedoch rasch, da er nicht in der Lage war, weiterhin den Sold zu bezahlen. Vadian berichtete: «In disem zug sind bi den lanzknechten vil Aidgnossen und ouch etlich knecht uss unser stat S. Gallen gsin». 342 Es ist kaum vorstellbar, dass Gächuf hier gefehlt hat. Dass er seinem Metier auch in den folgenden Jahren treu geblieben ist, beweist eine neuerliche Klage an der Tagsatzung im Jahr 1492: Er hatte wieder einmal Söldner angeworben. 343 Am 16. April 1495 wurde er von Maximilian aufgefordert, sich zum Kriegsdienst bereit zu halten.³⁴⁴ Es ging hier um die Vorbereitungen zum geplanten Italien-Feldzug Maximilians. Ein ähnlich lautendes Schreiben liess ihm eine Woche später auch Erzherzog Sigmund zukommen.345 An Maximilians Italienzug nahm Konrad Gächuf allerdings nicht selbst teil. An seiner Stelle zog im Jahr 1496 sein Sohn Johann mit 200 Knechten nach Italien.346

Gemäss Brunner stand Konrad Gächuf von 1497 bis 1502 im Dienst der Reichsstadt Nürnberg. 347 In der Tat wird auch in Heinrich Deichslers Nürnberger Chronik ein Hauptmann Jehauff erwähnt, als am 21. Dezember 1498 «allen gesworen schutzen... auch pei 50 soldnern zu ross... umb vesperzeit» aufgeboten wurden und sich auf dem «Plerer-Platz» versammelten.

«Da kom ein brief in das here, den las man, und wurden unterainander die haubtleut zu rat: Mertein Geuder, Hanns Rieter, Jehauff und wurf Jehauff den arm auf und sprach: ir lieben geselln, grossen dank und gee ieder und all wider haim. was umb ains schier in die naht. es warn pei vierhundert pferd im halt».³⁴⁸

Was mit dieser nächtlichen Versammlung bezweckt wurde und um was für einen Brief es sich dabei handelte, ist nicht ersichtlich. Im Rechnungsbuch der Stadt für das Jahr 1500 wird ein «Cünrad Jehauff, ritter» mit seinem Sohn «Hanns Jehauf» erwähnt.³⁴⁹

³³⁸ Vgl. HBLS III, S. 371.

³³⁹ Abschied im StAZH B VIII, 81, fol. 193, Pt. 4. Vgl. Hegi, Räte, S. 156.

³⁴⁰ Akten im Stiftsarchiv St. Gallen Bd. 110, fol. 16 v, 46 f.; ebd., Rubrik 13 Fasc. 9 a; Regest im Repertorium Akten der Rubr. XIII (Rep. B 10,2), Nr. 1328.

³⁴¹ Vgl. Hegi, Räte, S. 604 f. Fest steht lediglich, dass Gächuf vor 1499 in die Dienste Maximilians eingetreten ist. Es ist aber durchaus plausibel, dass Maximilian ihn bei Übernahme der Regierungsgeschäfte vorerst (wie die meisten der Provisionäre und Diener Sigmunds) beibehielt.

³⁴² Vadian II, S. 369.

³⁴³ EA III/1, Nr. 425 e.

³⁴⁴ RTA V/I/1, Nr. 186.

³⁴⁵ Vgl. Kurzmann, S. 65. Kurzmann stützt sich auf das Kopialbuch 1495/R/18, fol. 43 v–45 (S. 84–87) im Tirolischen Landesarchiv Innsbruck.

³⁴⁶ EA III/1, Nr. 546; RTA V/I/1, Nr. 229. Vgl. Maitz, S. 52; Wiesflecker, Maximilian II, S. 70–90.

³⁴⁷ Vgl. HBLS III, S. 371. Brunner stützte sich hierbei auf Forschungen im Stadtarchiv von Nürnberg.

³⁴⁸ Deichsler, S. 602.

³⁴⁹ Ebd.

Während des Schwabenkrieges befand sich Konrad Gächuf dann wieder im Thurgau. Er lag mit einer Besatzung auf der Moosburg bei Güttingen. Diese war ein Besitz des Bischofs von Konstanz, der sich in diesem Krieg neutral verhielt. Der Bischof gelangte denn auch am 13. Februar 1499 an die Tagsatzung mit der Bitte, «mit dem Giel und Gächauff zuo verschaffen, dass sye zuo Güttingen und Mossburg abtretten und die wider zuo siner gnaden handen stellen». Weiterhin wies der Abt darauf hin, dass «sin gnad dess schwäbischen punds vom widertheil erlassen und zuogesagt seye in rühig und unpartheyisch sitzen zuo lassen» und forderte von den Eidgenossen nun auch die Anerkennung seiner Neutralität. 351

Im Jahre 1501 ging Konrad Gächuf nun seinerseits die Tagsatzung um «hilff und ratt» an, weil er Ansprüche an Herzog Albrecht von Bayern stellte, welche dieser noch nicht beglichen hatte. Die Tagsatzung nahm sich der Bitte Gächufs immerhin insofern an, als sie eine Stellungnahme der Orte bis zum nächsten Tag in Zürich verlangte. Was die eidgenössischen Orte in der Folge in dieser Angelegenheit unternahmen, wissen wir nicht. Immerhin sind uns keine weiteren Klagen Gächufs bekannt, so dass angenommen werden kann, dass die Ansprüche Konrad Gächufs in der Folge befriedigt wurden.

Im Sommer 1504 muss Konrad Gächuf dann gestorben sein, denn am 6. September 1504 verkauften seine beiden Söhne Hans Bruns und Hans Türing die zwei Teile des Zehnten von Herrenhof, welche seit 1477 ihrem «lieben herren und vatter selgen» gehört hatten, wiederum für 250 Rheinische Gulden dem Domkapitel Konstanz.³⁵³ Welcher dieser beiden Söhne mit Anna von Breiten-Landenberg verheiratet war, bleibt aber unklar.³⁵⁴

Nach Konrads Tod ging zumindest einer seiner Söhne weiterhin dem Metier des Vaters nach. Ein Gächuf wird in den Zürcher Reisrödeln zum Pavierzug von 1512 verzeichnet.³⁵⁵ Und Vadian berichtete in seiner Beschreibung des Bodensees über Kesswil:

«Under Güttingen liegt Kesswil, da die Gächufen genant iren sitz habend, deren vater und grossvater gar vernant kriegsleut gwesen und die jungen (wie ich hör) noch sind».³⁵⁶

3 Melchior von Hohen-Landenberg

Im Gegensatz zu Konrad Gächuf stammte Melchior von Hohen-Landenberg aus einer sehr begüterten Familie, welche neben der Neuburg bei Mammern auch noch die Herrschaften Sonnenberg und Wellenberg mit den gleichnamigen Burgen besass. Sein Vater Hugo hatte die Neuburg im Jahre 1463 erworben, starb aber bereits 1470.³⁵⁷ Melchior bewohnte zusammen mit seinen Brüdern Kaspar und Balthasar die Neuburg. In der Herrschaft Mammern amtete zumindest zeitweise Kaspar als Gerichtsherr. Am 3. Juni 1483 schlossen die drei Brüder mit der Stadt Zürich ein Burgrecht.³⁵⁸

Im Jahre 1487 teilten die Brüder das Erbe, wobei der vierte Bruder, Hans, der in Rapperswil lebte, offenbar leer ausging. Kaspar und Balthasar erhielten im Zuge dieser Erbteilung Schloss und Herrschaft Wellenberg, während Melchior auf der Neuburg

³⁵⁰ EA III/1, Nr. 634 f; Büchi, Nr. 666, S. 501.

³⁵¹ Abschied im StATG 0'08'3, Thurgauer Abschiede, fol. 75; Regest in den EA III/1, Nr. 634 f. In den Jahren 1491–1504 war Gotthard Giel von Glattburg Abt des Klosters St. Gallen. Er und seine beiden Brüder nahmen im Schwabenkrieg Partei für die Eidgenossen. Vgl. HBLS III, S. 511 f.

³⁵² Abschied im StAZH B VIII, 83, fol. 207, Pt.4; Regest in den EA III/2, Nr. 65 h.

³⁵³ Urkunde im Generallandesarchiv Karlsruhe, 67/495, Nr. 43, fol. 60 r–61 v; Regest im RGLA I/2, Nr. 2363.

³⁵⁴ Regesten Münsterlingen, Nr. 501 («St. Gallentag» 1522).

³⁵⁵ Reisrödel im StAZH A 30/II, Nr. 2.

³⁵⁶ Vadian II, S. 447.

³⁵⁷ Vgl. Pupikofer, Übergang, S. 63; ders., Hohen-Landenberg, S. 105; Rahn, S. 294–300.

³⁵⁸ Vgl. Stauber, S. 63; Diener, S. 303.

blieb und nun die Herrschaft Mammern alleine innehatte.³⁵⁹

Wie bereits erwähnt, beteiligte sich Melchior von Hohen-Landenberg 1485 zusammen mit anderen thurgauischen Adligen im Zuge des Mötteli-Handels an der Fehde gegen die Stadt Lindau. Der gescheiterte Überfall auf Kaiser Friedrich III. und die Gefangennahme des Juden Moise blieben für Melchior ohne Folgen, denn die ihn betreffenden Klagen beim Kaiser und bei der Tagsatzung wurden mit dem Schlichtungsvertrag von 1486 hinfällig.³⁶⁰

Schon im folgenden Jahr nahm Melchior von Hohen-Landenberg – zusammen mit denselben Adligen wie im Mötteli-Handel – am «Rofereiter-Krieg» Erzherzog Sigmunds gegen die Republik Venedig teil, aus dem er im Herbst 1487 zurückgekehrt sein dürfte. Am 9. November 1487 verklagte ihn der Abt des Klosters Kreuzlingen vor dem thurgauischen Landgericht, weil er das Fischrecht («Fischenz») in der Murg bei Aawangen verletzt haben soll. Der Rat der Stadt Zürich wies zwar darauf hin, dass Melchior als ihr Bürger nicht vor dem thurgauischen Landgericht zu erscheinen habe, konnte sich aber mit seiner Auffassung gegenüber den anderen regierenden Orten im Thurgau nicht durchsetzen. Melchior musste sich vor dem thurgauischen Landgericht verantworten. 361

Zu Beginn der 1490er Jahre muss Melchior in finanziellen Nöten gesteckt haben, denn am 2. Oktober 1492 verkaufte er für die vergleichsweise bescheidene Summe von 143 Gulden die Burg sowie den grossen und kleinen Zehnt von Eschenz an das Stift von Einsiedeln³⁶². Es ist deshalb zu vermuten, dass Melchior in Schulden geraten war.

Im Jahre 1495 musste sich die Tagsatzung abermals mit Melchior von Hohen-Landenberg befassen, nachdem erneut eine Klage gegen ihn vorgebracht worden war. Er stand im Verdacht, vom Herzog von Orléans Sold angenommen zu haben und trotzdem dem Herzog von Mailand zugezogen zu sein. Am 22. September 1495 rechtfertigte sich Melchior vor

der in Zürich stattfindenden Tagsatzung deswegen. Er versicherte den Boten, dass er mit den Eidgenossen nach Frankreich geritten sei. ³⁶³ Die Tagsatzung tat sich mit der Beurteilung dieses Falles offenbar schwer, denn im Februar 1496 war immer noch keine Entscheidung gefällt. ³⁶⁴ Von einer erfolgten Bestrafung Melchiors erfahren wir nichts.

Am 19. April 1496 wurde Melchior von Hohen-Landenberg von König Maximilian als «Diener von Haus aus» angenommen. Als Gegenleistung für die Zahlung von Sold, Dienst- und Wartgeld in Höhe von jährlich 150 Rheinischen Gulden aus der Innsbrucker Kammer versprach Melchior, dass er: «seinen künigclichen gnaden von haws aus mit meiner person, auch mein raisigen knechten und pherden wolgerüsst dienen und wartten, mich auch in allen seiner gnaden geschefften ... willigclich prauchen lassen ... und alles das tuon soll und will, das ein getrewer diener seinem herren zuo tuon schuldig und gebunden ist». 365

Für den Zeitraum, in welchem Melchior für seinen Herrn in einem Feldzug stand, sollte ihm dieser ihn mit «futter mal und liferung» versorgen. Maximilian sollte gemäss diesem Vertrag auch für eventuell erlittene Schäden seines Dieners aufkommen. ³⁶⁶ Der Vertrag konnte von beiden Seiten jederzeit auf Widerruf aufgelöst werden. ³⁶⁷ Bänziger weist darauf hin, dass auch die Provisionsverträge Ulrichs von Sax mit Maximilian von 1497 und 1498 auf Widerruf, und nicht –

³⁵⁹ Vgl. Diener, S. 105 und 303; Stauber, S. 62.

³⁶⁰ EA III/1, Nr. 247 d.

³⁶¹ Vgl. Stauber, S. 63.

³⁶² Ebd.

³⁶³ EA III/1, Nr. 519 b.

³⁶⁴ Ebd., Nr. 524 h. Vgl. Pupikofer, Hohen-Landenberg, S. 106.

³⁶⁵ Thommen V, Nr. 286: Dienstrevers Melchiors; Regest in den RI XIV/2/2, Nr. 6961 (o. O. «Phintztag nach Sonntag Misericordia Domini»).

³⁶⁶ Ebd.

³⁶⁷ Ebd.

wie häufig – auf eine bestimmte Zeit oder gar auf Lebenszeit aültig waren. Als Grund hierfür vermutet er die bekannte pro-eidgenössische Haltung Ulrichs.368 Möglicherweise waren in beiden Fällen die gleichen Gründe für die Befristung der Vertragsverhältnisse verantwortlich. Ein weiterer möglicher Grund für die befristete Aufnahme Melchiors von Hohen-Landenberg in den Dienst Maximilians könnte sein, dass Melchior gezielt für dessen Italienzug angeworben wurde. An diesem Unternehmen hat sich Melchior 1496 erwiesenermassen beteiligt.369 Kurz danach, im Oktober 1496, wurde er zwar angeklagt, zusammen mit Ulrich von Sax und Junker Lanz von Liebenfels mit Billigung des Abts von St. Gallen dem französischen König eidgenössische Söldner zugeführt zu haben.³⁷⁰ Im Lichte der Beteiligung der genannten Adligen an Maximilians italienischem Feldzug betrachtet, scheint diese Klage jedoch kaum begründet gewesen zu sein.371

Bereits im Januar 1497 wurde an der Tagsatzung wieder über Melchior von Hohen-Landenberg verhandelt. Diesmal hatte sein Vetter, Bischof Hugo von Konstanz, ein ihn betreffendes Anliegen vorgebracht, dessen Inhalt sich allerdings unserer Kenntnis entzieht.³⁷²

Ob Melchior von Hohen-Landenberg am sogenannten Gossembrot-Handel beteiligt war, ist nicht bekannt. Georg Gossembrot, einer der Finanzfachleute Maximilians, war angeblich ein Schwager Melchiors. Als er sich im Sommer 1498 mit einem Geleitbrief des Abtes von Pfäfers nach Bad Pfäfers begab, wurde er von Graf Georg von Werdenberg-Sargans, einem der geächteten Räte Erzherzog Sigmunds, angegriffen. Es kann nicht verwundern, dass sich König Maximilian rasch in diesen Fall eines krassen Geleitrechtsbruchs einschaltete. Er befahl den Eidgenossen, umgehend für Ruhe zu sorgen, was diese auch taten.³⁷³

Bischof Hugo von Konstanz bestellte am 24. Juni 1497 seinen Vetter Melchior von Hohen-Landenberg zum bischöflichen Vogt von Gaienhofen.³⁷⁴ Bereits am 11. August des gleichen Jahres legte Melchior den Eidgenossen das Angebot vor, das Schloss Gaienhofen «zu der Eidgenossen Handen zu behalten und Leib und Gut zu ihnen zu setzen».³⁷⁵ Was Melchior beziehungsweise Bischof Hugo zu dieser Eile veranlasste, ist unklar. Möglicherweise wollten sie sich in Zeiten zunehmender Spannungen zwischen Eidgenossen und Schwaben frühzeitig absichern. In den Jahren vor dem Schwabenkrieg war beispielsweise das Verhältnis zwischen Eidgenossen und der Stadt Konstanz verschiedene Male durch eigenmächtige Fehdezüge eidgenössischer Krieger getrübt worden.³⁷⁶ Möglicherweise wollte Bischof Hugo solches schon von Beginn weg vermeiden.

Melchior hielt Gaienhofen jedenfalls während des ganzen Schwabenkrieges für die Eidgenossen offen und übermittelte ihnen aus seiner vorgeschobenen Beobachterposition verschiedentlich Warnungen über die Aktivitäten des Gegners. Auf diese Weise blieb Gaienhofen während des gesamten Krieges von Übergriffen allzu eifriger eidgenössischer Reisläufer verschont, obwohl die eidgenössischen Knechte in Stein am Rhein gedroht hatten, dass sie Gaienhofen erobern und «das wyss krütz da anmachen»

³⁶⁸ Thommen V, Nr. 289/I und 323: Dienstrevers Ulrichs von Sax. Vgl. Bänziger, S. 25.

³⁶⁹ RTA I/1 Nr. 229.

³⁷⁰ Vgl. Stauber, S. 63.

³⁷¹ EA III/1, Nr. 246 d.

³⁷² EA III/1, Nr. 555 b (Konstanz 11. 1. 1497 «Mittwoch nach Valentini»).

³⁷³ Vgl. HBLS III, S. 609.

³⁷⁴ Urkunde im Generallandesarchiv Karlsruhe 5/190; Regest in RGLA I/1, Nr. 2459.

³⁷⁵ EA III/1, Nr. 580.

³⁷⁶ Vgl. Maurer, S. 27 f.; HBLS IV, S. 533 f. Ein Beispiel eines solchen Freischarenzuges war der sogenannte «Judenkrieg» von 1495, an dessen Zustandekommen der damalige Landvogt im Thurgau, Hans Muheim aus Uri, führend mitbeteiligt war. HBLS V, S. 205.

wollten. Melchior von Hohen-Landenberg war der Meinung, dass es seinen Leuten nicht gebühre «wisse noch rote krütz ze tragen», und befahl ihnen, das Wappen der Landenberger auf ihrer Kleidung anzubringen.377 Die eidgenössischen Aktionen gegen Gottlieben und die Burg Kastel vom 11. und 12. März 1499 zeigten deutlich, dass die Gefahr eidgenössischer Übergriffe auf die Besitzungen des Bischofs von Konstanz dauernd bestand.378 Die Tagsatzung bewilligte Melchior am 10. Juni 1499, als die Gefechte des Schwabenkrieges im wesentlichen geschlagen waren, Gaienhofen auf eigene Kosten mit eidgenössischen Leuten besetzt zu halten.³⁷⁹ Immerhin erhielt Melchior dadurch nachträglich das erlaubt, was er während des ganzen Krieges praktiziert hatte. Dass Melchior während des Schwabenkrieges zumindest mit Billigung des Bischofs von Konstanz handelte, beweist der Umstand, dass dieser ihn im Jahre 1500 «zu hofjunckhern und täglichem hofgesünde mit einem knecht und zway pferdten» annahm. In der Funktion als bischöflicher Hofjunker erhielt Melchior einen jährlichen Sold von 50 Gulden.380

Offenbar gelang es Melchior von Hohen-Landenberg, im Kriegsdienst einen finanziellen Gewinn zu erreichen und das erworbene Geld zusammenzuhalten, denn 1504 kaufte er den Kelnhof und den Burgstall von Mammern.³⁸¹ Mit diesen Erwerbungen dürfte er auch seine wirtschaftliche Position in Mammern langfristig gesichert haben.

Ein besonders aufschlussreiches Beispiel für das Verhältnis zwischen Obrigkeit und Militärunternehmern stellen die Werbungen Melchiors von Hohen-Landenberg von 1505 dar: Im diesem Jahr warb Melchior in der Ostschweiz und vor allem im Thurgau für den Pfalzgrafen Ruprecht Söldner an und kassierte dafür eine grosse Summe Geld. Erst Jahre später wurde er dafür von der eidgenössischen Obrigkeit mit der enorm hohen Busse von 3000 Gulden bestraft. Die Obrigkeit rechtfertigte diese hohe Summe mit dem Hinweis, dass «dieses [...] Geld eigentlich

denen gehöre, welchen dadurch die Unterthanen entzogen worden seien».³⁸² An diesem Beispiel manifestieren sich sehr deutlich die unterschiedlichen Rechtsauffassungen der eidgenössischen Obrigkeit und des lokalen Adels in bezug auf das Aufgebotsrecht

4 Hans Lanz von Liebenfels

Hans Lanz war selbst kein Militärunternehmer, sondern Diplomat in den Diensten Erzherzog Sigmunds und Kaiser Maximilians. In dieser Eigenschaft trat er oft als Vermittler und Financier für die thurgauischen Militärunternehmer auf und machte im Fürstendienst eine glänzende Karriere. Sozusagen als Solddienst-Makler stellte Hans Lanz das unverzichtbare Zwischenglied zwischen den Militärunternehmern und ihren fürstlichen Auftraggebern dar.

Die Herkunft von Hans Lanz liegt im Ungewissen. Er soll ursprünglich in Meersburg Bader und dort den Bürgern verhasst gewesen sein. Dies berichtet der Konstanzer Chronist Gregor Mangolt im Jahre 1544: «Hans Lantz statammann, zoch gen Costanz von

³⁷⁷ Roder, Nr. 154. Vgl. Maurer, Schweizer, S. 33.

³⁷⁸ Roder, Nr. 129: Brief Bischof Hugos von Konstanz an die eidgenössischen Hauptleute in Stein am Rhein, Konstanz 13. 3. 1499. Melchiors Bruder Hans von Hohen-Landenberg hatte während des gleichen Zeitraums die Anweisung des Konstanzer Domkapitels, die Moosburg und die Burg Güttingen so zu versorgen, dass den Eidgenossen kein Schaden entstehe. Erstere war, wie bereits erwähnt, durch Konrad Gächuf besetzt (siehe oben). Vgl. Rahn, S. 182–184. Beides war Teil der Überlebensstrategie des Bischofs von Konstanz im Schwabenkrieg.

³⁷⁹ EA III/1, Nr. 651 f.

³⁸⁰ Dienstrevers Melchiors im GLA Karlsruhe, 67/514, fol. 64; Regest in RGLA I/2, Nr. 2287 (ohne Datum).

³⁸¹ Vgl. Pupikofer, Hohen-Landenberg, S. 106.

³⁸² Pupikofer, Thurgau II, S. 150. Es ist fraglich, ob Melchior diese Busse überhaupt bezahlen konnte.

Merspurg, da er von burgeren verschmaecht und verhasst was; was ain bader gewesen». 383 Im Jahre 1454 wurde gemäss Kindler von Knobloch ein gewisser Hans Bader, genannt Lanz, in Konstanz aus der Zunft entlassen und als Geselle in die Gesellschaft «zur Katze» aufgenommen. Um was für eine Zunft es sich bei ersterer handelte, bleibt bei Kindler allerdings unklar, denn die Bader waren in der Regel nicht in Zünften organisiert. Der Beruf des Baders wurde vielfach durch beruflich gescheiterte Existenzen ausgeübt und war vielen Bürgern wegen seiner Nähe zum Bordellwesen suspekt. Bezeichnend für die Zustände waren die zahlreichen Versuche der Städte, Ordnung in das Bäderwesen zu bringen.³⁸⁴ Bei der Gesellschaft «zur Katze» handelte es sich hingegen um eine Gesellschaft der Konstanzer Patrizier.385 Es ist kaum vorstellbar, dass diese einen Mann mit einer derart unstandesgemässen Herkunft in ihre Reihen aufnahmen. Die verunglimpfende Behauptung, er sei ursprünglich Bader von Beruf gewesen, wurde bereits zu Hans Lanz' Lebzeiten kolportiert, wie ein politisches Lied aus dem Schwabenkrieg beweist. 386

Dikenmann, der die Korrespondenz von Hans Lanz untersucht hat, bescheinigt ihm kein besonders hohes Bildungsniveau.³⁸⁷ Die Umstände, unter denen Hans Lanz in die Dienste Erzherzog Sigmunds kam, sind unbekannt. Die Frage, wieso Hans Lanz im diplomatischen Dienst eine derartig glanzvolle Karriere machen konnte, lässt sich anhand der verschiedenen Stationen seines Aufstiegs beantworten.

Bereits in den 1450er Jahren dürfte Hans Lanz in den Dienst Bischof Heinrichs von Konstanz getreten sein. 388 In den 1460er Jahren war er als Unterhändler Sigmunds beim Papst tätig. Bereits diese Tätigkeit dürfte – nach den Ereignissen des Jahres 1460 – eine sehr heikle gewesen sein. In diesen Jahren bewährte er sich offenbar, und empfahl sich dadurch für eine weitere Verwendung im Fürstendienst, denn in den Jahren 1470 und 1472 war er Hofmeister des Bischofs von Konstanz. 389

Parallel zu seinem beruflichen vollzog sich auch sein privater und gesellschaftlicher Aufstieg. Im Jahre 1463 heiratete Hans Lanz die Konstanzerin Anna von Tettikofen, die Enkelin des wohlhabenden Konstanzer Bürgers Heinrich von Tettikofen, genannt Bünderich. Dieser war durch eine Schuldexekution in den Besitz der Burg Liebenfels gekommen, die dem gleichnamigen, mittlerweile verarmten Thurgauer Ministerialengeschlecht gehört hatte. Durch diese Heirat gelangte Hans Lanz in den Besitz von Burg und Herrschaft Liebenfels. Die Familie Lanz nannte sich bald danach «von Liebenfels» und übernahm das alte Liebenfelser Wappen der bischöflichen Ministerialen.390 Ebenfalls im Jahr 1463 wurde Hans Lanz vom Abt von St. Gallen mit dem Turm und dem Burgstall vom Thurberg belehnt. Er erweiterte seinen Besitz rasch: Im Jahre 1468 kaufte er die Vogtei über zwei Kelnhöfe in Altnau, 1472 die Vogtei Obersommeri und Kümmertshausen.391

In den Jahren nach 1470 war Hans Lanz an den Verhandlungen über ein Bündnis der Eidgenossen mit Erzherzog Sigmund, die 1474 mit der «Ewigen Richtung» ihren Abschluss fanden, beteiligt. Erste konkrete Ergebnisse stellten sich in der Verhand-

³⁸³ Mangolt, fol. 60, zit. nach Beyerle, S. 171. Kramml, S. 337 f., und Kindler von Knobloch II, S. 461 f., stützen sich auf diese Chronik.

³⁸⁴ Vgl. LMA I, S. 1339.

³⁸⁵ Vgl. Kindler von Knobloch II, S. 461 f.

³⁸⁶ Auf dieses wird weiter unten eingegangen werden. Ob Hans Lanz mit einem gewissen Heinrich Lantz, Vikar der Konstanzer Diözese, verwandt war, ist unklar. Vgl. Maurer, Konstanz, S. 285. Der Name Lanz ist besonders im Tettnanger Raum noch heute weit verbreitet.

³⁸⁷ Dikenmann, S. 36 f.

³⁸⁸ Vgl. Kramml, S. 337.

³⁸⁹ Vgl. Dikenmann, S. 37; Kindler von Knobloch II, S. 461 f.

³⁹⁰ Wappenrolle, S. 74; vgl. Kramml, S. 338. Es fehlt jegliche Nachricht über eine Adelung oder Wappenverleihung für Hans Lanz. Wahrscheinlich legte er sich Titel und Wappen eigenmächtig zu.

³⁹¹ Ebd.

lungsrunde ein, die im Juni 1471 in Konstanz stattfand. Zuvor hatte Bischof Hermann die Haltung der Eidgenossen durch seine Gesandten Graf Hans von Eberstein und Hans Lanz erkunden lassen. Ob Hans Lanz im Zusammenhang mit den Verhandlungen über die «Ewige Richtung» in Konflikt mit den Unterwaldnern kam, ist unklar. Jedenfalls beschloss die Tagsatzung auf Bitten von Hans Lanz am 11. März 1472, die Unterwaldner aufzufordern, ihn in Frieden zu lassen.

Ab 1471 bekleidete Hans Lanz auch noch das Amt des Stadtammanns von Konstanz. Da er zuvor weder Mitglied des Rates noch Bürger der Stadt gewesen war, musste er, um dieses Amt antreten zu können, ein fünfjähriges Burgrecht mit der Stadt eingehen.³⁹⁴ Dieses ungewöhnliche Vorgehen zeigt deutlich, dass sich Hans Lanz bei den Konstanzer Bürgern grosser Wertschätzung erfreut haben muss. Der Konstanzer Bistumsstreit führte unter anderem auch dazu, dass Hans Lanz 1475 auf das Amt des Stadtammanns verzichten musste. Am 18. Mai 1476 gab er auch sein Burgrecht mit Konstanz auf, um wenig später ein solches mit Luzern einzugehen.³⁹⁵

Im Konstanzer Bistumsstreit, in welchem es um die Nachfolge von Bischof Hermann ging, bezog Hans Lanz Stellung für Ludwig von Freiberg, den Kandidaten Erzherzog Sigmunds, während das Konstanzer Domkapitel und die Eidgenossen Otto von Sonnenberg unterstützten. Als dieser dann Bischof wurde, belegte er seine Gegner, unter ihnen auch Hans Lanz, mit dem Bann. In der darauf folgenden Fehde überfielen eidgenössische Knechte die Burg Liebenfels, auf der Ludwig Lanz sass, und eroberten sie. Um ihre Rückgabe entstand ein lange andauernder Rechtsstreit. Hans Lanz liess seinen Anspruch am 4. Juni 1475 der Tagsatzung vorlegen und erklärte sich bereit, den Rechtsstreit vor dem Landvogt im Thurgau auszutragen.396 Der Streit um die Burg Liebenfels beschäftigte die Tagsatzung in der Folge beinahe ein Jahr lang. Am 21. Juni 1475 wandte sich Hans Lanz' Ehefrau, Anna von Tettikofen, an die Tagsatzung und verlangte, dass ihr die Burg ohne Entgeld wieder zurückgegeben werde. 397 Ob die Tagsatzung dies nicht wollte oder ob sie sich gegen die Innerschweizer Knechte, welche Liebenfels besetzt hielten, nicht durchsetzen konnte, bleibt unklar. 398 Am 20. Mai 1476 fällte die Tagsatzung endlich ihre Entscheidung: Hans Lanz sollte seine Burg gegen Zahlung von 200 Gulden zurückerhalten. 399 Es waren vor allem die Verwandten von Hans Lanz, die gegen dieses Urteil opponierten. Seine Haltung brachte ihn offenbar auch in einen langwierigen Streit mit dem Konstanzer Domkapitel. Am 8. Juli 1478 bat Hans Lanz die Tagsatzung um Vermittlung in seinem Streit mit dem Konstanzer Domkapitel. 400

In den Nachfolgekämpfen um Burgund avancierte Hans Lanz zu einem wichtigen Diplomaten und Financier Erzherzog Sigmunds. Aus einem Schuldbrief Erzherzog Sigmunds vom 3. März 1479 wissen wir, dass er Hans Lanz insgesamt 500 Gulden schuldig war. In diesen wichtigen Jahren trat er oft – und durchwegs in heiklen Angelegenheiten – als Bote Sigmunds an der Tagsatzung auf: Am 8. Juli 1478 baten er und Hiltprand Rasp im Namen Erzherzog Sigmunds die Eidgenossen um Vermittlung im Konflikt zwischen dem König von Frankreich und den Burgundern. Am 12. Juli 1479 wandte sich Hans

³⁹² Vgl. Baum, Sigmund, S. 332.

³⁹³ EA II, Nr. 687.

³⁹⁴ Vgl. Kramml, S. 338; Kindler von Knobloch II, S. 461 f.

³⁹⁵ Vgl. Kramml, S. 338.

³⁹⁶ EA II, Nr. 794 b. Vgl. Dikenmann, S. 37 f.

³⁹⁷ EA II, Nr. 799.

³⁹⁸ Die Akten hierzu in den EA II, Nr. 802 d, 808 e, 811 b, 825 q, 835 n und 837.

³⁹⁹ Die Akten der eidgenössischen Rechtsverhandlung in dieser Angelegenheit vom 20.5.1476 in TB 8 (1867), S. 16–23. Vgl. Kramml, S. 339.

⁴⁰⁰ EA III/1, Nr. 13 q.

⁴⁰¹ Vgl. Dikenmann, S. 39; Kramml, S. 339.

⁴⁰² EA III/1, Nr. 13 q.

Lanz im Namen Sigmunds erneut an die Tagsatzung mit der Bitte, sie sollte sich beim französischen König dafür einsetzen, Burgund in Ruhe zu lassen. ⁴⁰³ Zusammen mit Doktor Achatius Mornower bat er die Ratsherren am 17. Juli 1480, dem französischen König keine Schweizer Söldner zulaufen zu lassen. ⁴⁰⁴ Am 19. Juni 1481 übermittelten Hans Lanz und Jörg Schäzer der Tagsatzung in Zürich den Vorschlag Erzherzog Sigmunds, im Streit zwischen den eidgenössischen Orten und Kaiser Friedrich zu vermitteln. ⁴⁰⁵

Das Tätigkeitsgebiet von Hans Lanz war jedoch nicht ausschliesslich auf die habsburgisch-eidgenössischen Beziehungen beschränkt. Besonders in den 1480er Jahren trat er oft als Vermittler im gesamten südwestdeutschen Raum auf. So amtete er am 22. September 1482 in Vertretung Sigmunds als einer der Tädigungsleute im Streit zwischen Strassburg und Zürich. Im Gegenzug halfen ihm die Eidgenossen in seinem Streit mit dem Bischof und dem Domkapitel von Konstanz, die ihm offenbar noch Geld schuldeten. Aus dem selben Tagsatzungsabschied geht auch hervor, dass Hans Lanz mittlerweile Bürger von Luzern geworden war. Mit diesem Bündnis dürfte er die Absicht verfolgt haben, seine thurgauischen Besitzungen abzusichern.

Eine wichtige Vermittlerrolle spielte Hans Lanz auch im sogenannten Koller-Handel. Der Brixener Weber Kaspar Koller war ein Diener des dortigen Bischofs Cusanus gewesen. Der Streit, der 1460 zur Exkommunizierung Erzherzog Sigmunds und zur Eroberung des Thurgaus durch die Eidgenossen geführt hatte, hatte hier seinen Ausgangspunkt. Kaspar Koller führte nach 1460 – angeblich im Auftrag des Papstes – eine 24 Jahre dauernde Fehde gegen Sigmund. Koller hatte ein Landrecht mit Unterwalden, wodurch die Eidgenossen in den Handel hineingezogen wurden. Am 31. März 1484 setzte der Schiedsspruch Luzerns dem Treiben endlich ein Ende. Als Vertreter Erzherzog Sigmunds erschienen der Feldkircher Hubmeister Hans Zehnder und Hans Lanz.

Da Koller trotz wiederholter Ladungen auch zu diesem Rechtstag nicht erschien, gaben die Luzerner Schiedsrichter in allen Punkten Erzherzog Sigmund Recht.⁴⁰⁹ Bereits am 10. April 1484 vertrat Hans Lanz seinen Herren wieder in einem Rechtsstreit: Diesmal war er zusammen mit Hans Fucht Repräsentant Sigmunds im Streit gegen Niklaus Ring von Luzern.⁴¹⁰

Die Bedeutung Hans Lanz' als Diplomat Erzherzog Sigmunds unterstreicht auch die Tatsache, dass er für seinen Herrn mit den Eidgenossen über die von den Eidgenossen gewünschte Abtretung der vier Schwarzwaldstädte am Rhein, Rheinfelden, Säckingen, Laufenburg und Waldshut, verhandelte.⁴¹¹ Erzherzog Sigmund hatte den Eidgenossen im Zusammenhang mit der «Ewigen Richtung» Hoffnungen hierüber gemacht. Diese Frage war zeitweise mit dem Mötteli-Handel verknüpft, in welchem Hans Lanz, wie bereits erwähnt, verschiedene Male als Vermittler wirkte.

Es fällt auf, dass Hans Lanz in der Regel in Begleitung eines österreichischen Amtmanns bei der Tagsatzung vorsprach. In diesen Verhandlungen dürfte er als «fürleger», das heisst als ein mit der Materie vertrauter Sprecher aufgetreten sein, der keine eigene Entscheidungsbefugnis hatte. Diese lag jeweils bei den Boten seines Herren.

⁴⁰³ EA III/1, Nr. 44 n.

⁴⁰⁴ EA III/1, Nr. 77 e.

⁴⁰⁵ EA III/1, Nr. 109 e.

⁴⁰⁶ Vgl. Dikenmann, S. 41. So war Hans Lanz 1489 Schiedsrichter in einem Streit zwischen Ulrich von Göggingen und der Stadt Überlingen, 1490 im Streit zwischen Bischof Otto von Konstanz und Graf Eberhard dem Älteren von Württemberg. Daneben war er auch Prokurator Maximilians im Streit Erzherzog Sigmunds gegen Prälaten und weltliche Herren im Hegau.

⁴⁰⁷ EA III/1, Nr. 161 k.

⁴⁰⁸ EA III/1. Nr. 165 h.

⁴⁰⁹ Vgl. Baum, Sigmund, S. 313-316.

⁴¹⁰ Thommen V, Nr. 89/II.

⁴¹¹ EA III/1, Nr. 181 i, 184 n, 191 und 196.

In den folgenden Jahren war Hans Lanz vermutlich an allen wichtigen diplomatischen Geschäften Erzherzog Sigmunds, welche die Eidgenossen betrafen, beteiligt, so zum Beispiel an der Organisation der eidgenössischen Unterstützung im «Rofereiter-Krieg». Er stand auch in engem Kontakt mit dem Zürcher Bürgermeister Hans Waldmann und mit vielen weiteren Persönlichkeiten in der Eidgenossenschaft, an die er eine grosse Anzahl Pensionen vermittelte.⁴¹²

Wie viele andere Provisionäre und Diener Sigmunds ist auch Hans Lanz offensichtlich in die Dienste Maximilians übergetreten, als dieser im Jahr 1490 von Sigmund die Regierungsgewalt in Tirol übernahm; er gehörte jedenfalls der Delegation an, die Maximilian am 18. September an die, auf den 9. Oktober in Luzern angesetzte, Tagsatzung schickte. Es ging immer noch um die vier Schwarzwaldstädte. Wie sehr dieses Problem mittlerweile das habsburgisch-eidgenössische Verhältnis belastete, zeigt die Tatsache, dass Maximilian für den Fall, dass keine Übereinkunft in dieser Frage gefunden werden konnte, mit der Gefahr eines Krieges rechnete.413 Die Beziehungen zwischen den Eidgenossen und Maximilian müssen sich nach dem Regierungswechsel 1490 verbessert haben, denn am 2. April 1492 war Hans Lanz offenbar an der Tagsatzung anwesend, um den Eidgenossen das Bündnisangebot Maximilians vorzulegen. Dies geht aus einem Brief Graf Wilhelms von Tierstein an Maximilian vom 18. April hervor, in welchem er den König über die politischen Absichten der Eidgenossen unterrichtete. Graf Wilhelm berichtete, den Eidgenossen habe es missfallen, dass dieses Angebot nur gerade von Hans Lanz überbracht worden sei. Die Eidgenossen wünschten, dass der König auf die nächste Zusammenkunft, welche auf den 11. Mai angesetzt worden war, jemanden entsende, der «der sach kündig ist, damitt ettwas fruchtbarar gehandeltt mög werden».414 Offensichtlich war Hans Lanz nur mit einem beschränkten Mandat ausgestattet gewesen und hatte die Erwartungen der Eidgenossen enttäuscht. Der Brief erhellt die Stellung, die Hans Lanz als Diplomat innehatte, sehr deutlich. Er war immer noch der geeignete Mann für diplomatische Sondierungen, da er über die notwendigen Lokalkenntnisse verfügte; ein hochrangiger Diplomat, dem der König wichtige Verhandlungen überliess, war er aber nicht. Bei seinem nächsten Auftritt an der Tagsatzung vom 10. September 1492 wurde Hans Lanz von Hermann von Eptingen und Lazarus von Andlau begleitet.⁴¹⁵ Diese Verhandlungsrunde ergab offenbar keine konkreten Resultate.

Am 12. Dezember 1494 erneuerte Maximilian sein Bündnisangebot. Diesmal wurde es den Eidgenossen von einer hochkarätigen Delegation königlicher Boten vorgelegt: Ihr gehörten neben Hans Lanz noch Graf Wilhelm von Tierstein, Kaspar Freiherr von Mörsperg, der Dompropst von Brixen und Walter von Stadion an. Die Antwort der Eidgenossen fiel kühl aus. Sie baten den König, das Landgericht im Thurgau von der Stadt Konstanz zu lösen und ihnen zu übergeben. Als Ersatz dafür wären sie auch mit einer jährlichen Pension von 500 Gulden pro Ort zufrieden gewesen.416 Die Boten Maximilians und jene der eidgenössischen Orte wurde auch diesmal nicht handelseinig. Am 20. Dezember wandte sich Rudolf Hedinger aus Zürich mit einem Brief an Erzherzog Sigmund, in welchem er sein Interesse an weiteren Bündnisverhandlungen mit Maximilian äusserte. Er wollte hingegen den Einschluss Sigmunds in diese Verhandlungen und einen Vorbehalt der «Ewigen

⁴¹² Vgl. Dikenmann, S. 41; Hegi, Provisionäre, S. 279. Dies geht auch aus einem Schreiben Luzerns an Erzherzog Sigmund von 1493 hervor; Thommen V, Nr. 252.

⁴¹³ Thommen V, Nr. 209.

⁴¹⁴ Thommen V, Nr. 234.

⁴¹⁵ EA III/1, Nr. 444 a.

⁴¹⁶ EA III/1, Nr. 494 i. Dies relativiert Dikenmanns Aussage, wonach Hans Lanz bereits im Sommer 1494 eine betont antieidgenössische Haltung eingenommen habe. Ebd., S. 43.

Richtung» in einem eventuell zustande kommenden Bündnis.⁴¹⁷

Wie sich die Beziehungen von Hans Lanz zu den Eidgenossen und der Stadt Konstanz bis zum Schwabenkrieg gestalteten, ist schwierig zu beurteilen. Dikenmann sah in ihm einen anti-eidgenössischen Intriganten, der über die Pläne, Stärken und Schwächen der Eidgenossen genau informiert war.⁴¹⁸ Er hat die Bedeutung von Hans Lanz für die habsburgische Diplomatie aber wahrscheinlich überschätzt.

Es lässt sich nicht von der Hand weisen, dass die Stellung von Hans Lanz zwischen König, Eidgenossen, Stadt und Bischof von Konstanz eine sehr exponierte war. In den Jahren vor dem Schwabenkrieg wurde das Verhältnis zwischen Maximilian und den Eidgenossen bei verschiedenen Anlässen stark belastet, so zum Beispiel durch die Wormser Reichstagsbeschlüsse, den Rorschacher Klosterbruch sowie den Varnbühler- und den Schwendiner-Handel. Allerdings geht die moderne Forschung davon aus, dass der Schwäbische Bund – und nicht Maximilian – die treibende Kraft für einen Krieg gegen die Eidgenossen darstellte.419 Die Stadt Konstanz schwankte in ihrem Verhältnis zu den Eidgenossen zwischen politischen Annäherungsversuchen und Misstrauen wegen verschiedener eidgenössischer Freischarenzüge. 420 Der Bischof von Konstanz hingegen pflegte gute Beziehungen zu den Eidgenossen. 421 Die Vorbereitungen für Maximilians Italienzug, in welchen Hans Lanz eine Schlüsselrolle spielte, lassen jedenfalls den Schluss zu, dass sich Hans Lanz bei vielen eidgenössischen Magistraten nach wie vor grosser Wertschätzung erfreute. Sie zeigen aber auch, dass Hans Lanz wahrscheinlich nie ein Intimus Maximilians war, sondern im wesentlichen die Stellung behielt, die er bereits unter Sigmund innegehabt hatte.

Seine Vermittlerrolle und sein Lavieren zwischen dem König, Konstanz und den Eidgenossen wurde immer problematischer, besonders nachdem die Stadt 1498 dem Schwäbischen Bund beigetreten war. Die Erbitterung der Eidgenossen und ihrer Anhänger über diesen Anschluss, für den sie auch Hans Lanz verantwortlich machten, schlug sich in einem politischen Lied dieser Zeit nieder:

«Si haben einen herten orden das sind si innen worden tuond si in nit erkennen so tu ich den nennen

zu Costenz jung und alt, von ihrem bösen gwalt; mit sinem valschen gschwatz, er haisst Cunrad Schatz.

Noch me so sönd ir wüssen der hat sich ouch geflissen mit sinem grossen ligen und from lüt betriegen

von eim, der haisst Hans Lanz; dass er den bund macht ganz, als er für uns wol kan, also ist er ein man.

⁴¹⁷ Thommen V, Nr. 272.

⁴¹⁸ Dikenmann, S. 43–45 stützt sich hierbei auf einen Brief von Hans Lanz an Maximilian vom 13.5.1497, in welchem Hans Lanz eine Art Übersicht über die politischen Ereignisse dieses Jahres abgab.

⁴¹⁹ Vgl. Wiesflecker, Maximilian II, S. 323–328; Schaufelberger, Spätmittelalter, S. 338–342; HBLS VI, S. 287, und VII, S. 197 f.

⁴²⁰ Vgl. S. 110. So zum Beispiel der bereits erwähnte «Judenkrieg» von 1495, ein Freischarenzug von ca. 1000 Mann. Die Diskussion um einen Anschluss von Konstanz an die Eidgenossenschaft riss auch nach 1499 nicht ab; vgl. Marmor, Nr. 205–207.

⁴²¹ Vgl. S. 109 f. Maurer, Schweizer, S. 32 f.

Wir wend in wol netzen umb sin bart schon ergezen ouch im das schergelt schenken in einem see ertrenken

dem selbigen baderknecht, so wird im geschoren recht, hat er verdienet schon; das ist sin rechter lon!

Es müge recht wem es welle er hat noch me gesellen hat auch am karren gschalten die jungen und die alten

Lanz ist ouch von böser art, mit namen der Labhart; dass si dem küng hand gschworn; si wollten es wär emborn.

Das ist ouch alles beschechen ich hoff man soll es bald sechen dieselben schlechten lüt es kostet ihr hals und hüt

der Eidgnossschaft zu leid, wir bezahlends us der scheid; ich habs all dri genempt, käment si uns in die hend.»⁴²²

Dikenmann übersah bei seiner Beurteilung dieses angeblichen Volksliedes aus dem Schwabenkrieg, dass derartige Lieder nicht in der Bevölkerung verankertes Liedgut waren, sondern in der Regel von sehr gut informierten Zeitgenossen stammten. So muss auch der Schreiber dieses propagandistischen Liedes über die politischen Vorgänge seiner Zeit bestens unterrichtet gewesen sein.

Im Verlauf seiner diplomatischen und politischen Tätigkeit zwischen dem Haus Habsburg, den Eidgenossen, der Stadt und dem Bischof von Konstanz machte sich Hans Lanz offenbar bei verschiedenen Leuten unbeliebt. In diesem Licht betrachtet, können die Nachrichten über seine Herkunft durchaus auch als nachträgliche üble Nachrede erzürnter Zeitgenossen betrachtet werden.

Als Hans Lanz 1502 verstarb, hinterliess er zwei Söhne: Heinrich amtete zeitweise als Stadtammann in Konstanz. Von seinem zweiten Sohn Hans Jakob wissen wir lediglich, dass er mit einer Muntprat von Spiegelberg verheiratet war. Welcher der beiden Söhne sich 1496 zusammen mit weiteren thurgauischen Adligen am Feldzug Maximilians nach Italien beteiligte, ist nicht bekannt.⁴²³

⁴²² Liliencron II, Nr. 208, zit. nach Dikenmann, S. 46 f. 423 EA III/1, Nr. 546 d.

Schlusswort

Die Untersuchung über die adligen Militärunternehmer aus dem Thurgau zeigt, dass viele der Vorstellungen, welche gerade die ältere Forschung über Staat und Gesellschaft in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts hatte, revisionsbedürftig sind. Dies betrifft nicht nur die Militärgeschichte, sondern auch Verwaltungs-, Wirtschafts-, Sozial- und Rechtsgeschichte. Es zeigt sich sehr deutlich, dass der spätmittelalterlichen Herrschaft ein institutioneller Unterbau noch weitgehend fehlte.

Bei der Herrschaftsorganisation sowohl des Hauses Habsburg wie derjenigen der eidgenössischen Orte handelte es sich nicht um Behörden im modernen Sinn, sondern bestenfalls um Gremien, die nach einer in der Regel ad hoc festgelegten «Mechanik» funktionierten. Bei der habsburgischen Herrschaftsorganisation lässt sich gegen Ende des 15. Jahrhunderts erst ansatzweise eine Institutionalisierung feststellen. Es kann daher nicht erstaunen, dass auch deren Streitkräfte keine festgefügte Institution darstellten und nicht aus wohlorganisierten Einheiten und Kommandostellen bestanden. So wie die Amtleute tragende Elemente spätmittelalterlicher Herrschaft waren, stellten die Hauptleute generell das zentrale Element der spätmittelalterlichen Heere dar.

Der Thurgau war in verwaltungsgeschichtlicher Hinsicht ein unterentwickeltes Gebiet. Dies zeigt sich darin, dass die regierenden Orte nach 1460 im Thurgau mit dem Prozess der Herrschaftsverdichtung erst begannen. In ihren eigenen Territorien war dieser Vorgang viel weiter gediehen. Erschwerend für die regierenden Orte wirkte sich der Umstand aus, dass ihnen das Landgericht und damit die rechtliche Legitimation fehlte, um als Ordnungsmacht auftreten zu können. Die Zersplitterung der Herrschaftsrechte erreichte im Thurgau ein höheres Mass als in anderen Territorien. Die niedere Gerichtsbarkeit und die zumeist mit ihr verbundene Grundherrschaft, die Blutgerichtsbarkeit und die hoheitlichen Rechte lagen

fast überall in verschiedenen Händen. Zusätzlich behinderten die alteingesessenen Adelsgeschlechter und die geistlichen Herren die Eidgenossen bei ihrem Versuch, die wichtigen hoheitlichen Rechte in ihren Händen zu konzentrieren, indem sie aus älteren Rechten neue Befugnisse abzuleiten versuchten. Der Streit um das Mannschaftsrecht war dafür symptomatisch. Dem von der Obrigkeit ausgehenden Prozess der Herrschaftsverdichtung standen die dörflichen Selbstbestimmungsbemühungen in den einzelnen Gerichtsherrschaften gegenüber. Sie zeugen vom aufkeimenden Selbstbewusstsein der Landbevölkerung.

Der Streit um das Mannschaftsrecht ist noch in anderer Hinsicht interessant: Die Verpflichtung der Landbevölkerung zum Kriegsdienst stellte eine Novum dar, welches die Eidgenossen gestützt auf ihre Schutzhoheit einführten. Die ältere schweizerische Historiographie, beispielsweise Emil Dürr und Johannes Häne, aber auch Ernst Leisi und Fritz Herdi, hat den Begriff des Mannschaftsrechts zu pauschal verwendet. Sie übersahen, dass die Eidgenossen die Verpflichtung zum Kriegsdienst nicht mit Hilfe des Mannschaftsrechtes, sondern mittels des Huldigungseides einführten. Der Streit um das Mannschaftsrecht war auf diesem Gebiet somit nicht entscheidend.

Der Aufbau der eidgenössischen Landeshoheit im Thurgau vollzog sich im Spannungsfeld zwischen den Eidgenossen, dem lokalen Adel, den geistlichen Herren und der Landbevölkerung. In diesem Spannungsfeld konnte das freie Reisläufertum leichter entstehen als in Territorien, in denen bereits eine Zusammenfassung herrschaftlicher Rechte in einer Hand stattgefunden hatte.

Die Vereinheitlichung oder gar «Verstaatlichung» des Kriegswesens gelang im untersuchten Zeitraum im Thurgau genausowenig wie anderswo. Die Ungeordnetheit und Spontaneität des eidgenössischen Kriegswesens im 15. Jahrhundert zeigte sich bei ver-

schiedenen Gelegenheiten, so zum Beispiel bei der Ausbildung, beim Eintreiben von Lösegeld und Beute und ganz besonders bei den Kriegerversammlungen («gemeinden») der Knechte. An der militärischen Ausbildung lässt sich die Andersartigkeit des spätmittelalterlichen Kriegswesens exemplarisch aufzeigen: Eine militärische Ausbildung fand auch in der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft statt, allerdings in anderer Form, als sich die ältere Forschung dies vorgestellt hat. Sie war weitgehend der Initiative einzelner überlassen und dürfte etwas Alltägliches gewesen sein. Militärunternehmer wie Konrad Gächuf, aber teilweise auch die Obrigkeit, hatten alles Interesse daran, die militärische Ausbildung zu fördern. Die Militärgeschichte des gesamten 15. Jahrhunderts ist durch den Versuch der Obrigkeit charakterisiert, ihren Einfluss auch auf das Kriegswesen geltend zu machen. Auf diesem Gebiet stand sie in Konkurrenz zu Adligen und Städten. Solange es der Obrigkeit nicht gelang, ihren Monopol-Anspruch in militärischen Angelegenheiten durchzusetzen, blieb sie auf die Militärunternehmer angewiesen. Diese waren auch in wirtschaftlicher Hinsicht Konkurrenten. Die wankelmütige Haltung der eidgenössischen Obrigkeit und die zweifelhafte Zahlungsmoral ihrer Auftraggeber stellten für den einfachen Söldner wie auch für den Militärunternehmer ein Geschäftsrisiko dar.

In organisationsgeschichtlicher Hinsicht stehen die Militärunternehmer des späten 15. Jahrhunderts zwischen den adligen Fehdeunternehmern und ihren Helfern, wie wir sie aus der Mitte des 15. Jahrhunderts kennen, und den Söldnerbanden des späten 16. und des 17. Jahrhunderts. Sie verschwanden, als im 16. Jahrhundert die Obrigkeit auch diesen Bereich unter ihre Kontrolle brachte und reglementierte. An ihre Stelle traten die Regimentsinhaber aus den eidgenössischen Patrizierfamilien.

Die bereits früh sich abzeichnende Abgrenzung zwischen eidgenössischen Reisläufern und Landsknechten hatte bedeutende politische Auswirkungen. Die Bezeichnung «Schweizer» wurde bald zum Synonym für einen Kriegsknecht aus den eidgenössischen Orten, ihren Zugewandten und ihren Untertanenländern. Die Schmähungen, mit welchen die Landsknechte die «Schweizer» gern bedachten, waren der sprachliche Ausdruck – wohl kaum die Ursache – der sich abzeichnenden Abgrenzung zwischen Eidgenossen und Schwaben.

Die Provisionäre spielten eine wichtige Rolle in der Herrschaftsorganisation ihrer Auftraggeber. Anders als die Amtleute, Vögte oder Diener am Hof arbeiteten sie nur zeitweise für ihren Herrn. In einzelnen Fällen konnte ihre Tätigkeit aber von entscheidender Bedeutung sein, wie das Beispiel des Italienzuges Maximilians zeigt. Die Interessengegensätze der eidgenössischen Orte ermöglichten es, dass die ausländischen Geldzahlungen an die Provisionäre zeitweise zu einem eigenständigen politischen Faktor werden konnten. Im Konkurrenzkampf um eidgenössische Provisionäre war die französische Krone im Vergleich zum Haus Habsburg im Vorteil, da sie die finanzstärkere Seite darstellte.

Auf dem militärischen Gebiet bildeten Provisionäre und Söldner die unverzichtbare Ergänzung zum Feudalaufgebot und wurden mit der Zeit wichtiger als dieses selbst, wie sich beispielsweise im Rofereiter-Krieg zeigte. Innerhalb eines Söldnerkontingentes stellte der Hauptmann die zentrale Figur dar. Er betrieb die Werbung, war für Besoldung und Verpflegung und oft auch für die Ausbildung besorgt, verteilte den «plunder» und entschied, was mit den Gefangenen zu geschehen hatte. Weitaus schwierigste Aufgabe eines Hauptmannes war es aber, die wilden Knechte zusammenzuhalten und sie notfalls zum Gehorsam zu zwingen. Ob er dieser Aufgabe gewachsen war oder nicht, stellte die Existenzfrage jedes Militärunternehmers dar. Nur eine Persönlichkeit mit ausserordentlichen Führungseigenschaften, grossen militärischen Fähigkeiten sowie den politischen Verbindungen und Geldgebern im Rücken konnte sich in diesem Geschäft behaupten.⁴²⁴

Obwohl sie nach den Bestimmungen der «Reformatio Friderici» völlig auf den Hauptmann und Provisionär angewiesen waren, sahen sich die Söldner in ihrem eigenen Rechtsverständnis noch weitgehend als Helfershelfer in einer Fehde. Ob sie in einer Fehde kämpften oder in einem Krieg, machte für sie kaum einen Unterschied, wie das Beispiel des Mötteli-Handels zeigt. Ihr Einsatz konnte für den Auftraggeber aber ein zweischneidiges Schwert darstellen, wie die parallellaufenden Fehden zu den Erbfolgekämpfen um Burgund 1477 bis 1493 zeigen: Wenn ihre Auftraggeber den versprochenen Sold schuldig blieben, was häufig vorkam, scheuten sich die Reisläufer nämlich nicht, diese zu befehden. Es waren in der Regel die Knechte selbst, die entschieden, wann und für wen sie auszogen und zu welchem Zeitpunkt sie heimkehrten. Eigenmächtige Streifzüge, Fahnenflucht und Überlaufen zur Gegenseite waren normale Vorgänge. Für die Knechte selbst bedeutete der Kriegsdienst oft einen sehr willkommenen Nebenverdienst, auf den sie weder verzichten konnten noch wollten. Sold, Beute und Lösegeld für Gefangene brachten unter Umständen viel Geld ein, wobei das Beispiel des Tschalunerzuges deutlich zeigt, dass ihnen die Beute die wichtigste Einnahmequelle war.

Das Verhältnis der Militärunternehmer zur eidgenössischen Obrigkeit war ein äusserst schwieriges. Einerseits sind Melchior von Hohen-Landenberg, Konrad Gächuf und natürlich Ulrich von Sax als eidgenössische Heerführer in der schweizerischen Militärgeschichte bestens bekannte Namen. Andererseits wurden sie von vielen Ratsherren der regierenden Orte als lästige Konkurrenz empfunden, denn nicht wenige von ihnen mischten selbst im Solddienst-Geschäft mit oder liessen sich doch zumindest ihre Zustimmung zu fremden Werbungen gut bezahlen. Beispiele für von der Obrigkeit organisierte, sozusagen «offizielle» Söldnerzüge gibt es für jene Zeit

in genügender Anzahl. Wenn die Aktivitäten der freien Militärunternehmer ihren eigenen Interessen zuwiderliefen und sie im Solddienst-Geschäft nicht mitkassieren konnten, reagierten die hohen Herren mitunter scharf. Wenn sie diese aber zu ihrem eigenen Vorteil nutzen konnten, drückten sie gerne beide Augen zu. Die Tätigkeit der Militärunternehmer und Söldner hatte damals nichts Anrüchiges an sich. Sogar Maximilian trat 1496 als Militärunternehmer auf, was von den Zeitgenossen zwar als unstandesgemäss, aber offenbar nicht als grundsätzlich anstössig empfunden wurde. Das Militärunternehmertum stellte guasi Dienstleistungen zur Verfügung, die von der Obrigkeit in Anspruch genommen wurden, wenn sie benötigt wurden. Auf anderen Gebieten funktionierte mittelalterliche Herrschaft nach demselben Prinzip. Es sei hier nur an Georg Gossembrot erinnert, der zeitweilig die Finanzen König Maximilians führte. Er bestritt die Auslagen Maximilians aus der eigenen Tasche und trieb das Geld anschliessend selbständig in Form von Steuern, die ihm von Maximilian verschrieben worden waren, in dessen Ländern wieder ein.425 Gerade die Organisation der Reichsheerzuges von 1488 nach Brügge und des Italienzuges von 1496 zeigten Kaiser Friedrich beziehungsweise Maximilian die Grenzen ihrer Macht. Die Reichsstände waren entschlossen, die Kontrolle über den Einsatz ihrer Kriegerkontingente zu behalten. Die Werbung von Söldnerheeren stellte für den Fürsten eine Möglichkeit dar, diese ständische Kontrolle ein Stück weit auszuschalten.

Obwohl er eine traditionelle Methode der Geschichtswissenschaft darstellt, vermag der personengeschichtliche Ansatz, die Beschäftigung mit den in

⁴²⁴ In diesem Zusammenhang mögen das Bevölkerungswachstum und die Umstellung in der Landwirtschaft, von der Agrarwirtschaft auf die Viehzucht, eine Rolle gespielt haben. Vgl. Geschichte der Schweiz und der Schweizer I, S. 146–151 und S. 296.

⁴²⁵ Vgl. Wiesflecker, Kammerraitbücher, S. 19.

der Geschichte handelnden Personen und ihren Beziehungen untereinander, ein neues Licht auf die Vorgänge im Thurgau und in der Eidgenossenschaft des ausgehenden 15. Jahrhunderts zu werfen. Der in der bisherigen Historiographie stark vernachlässigte Thurgau stellt sich so als ein Gebiet dar, an dem sich die Entstehung von Staatlichkeit geradezu exemplarisch aufzeigen lässt. Hier geschah auf verhältnismässig kleinem Raum und in kurzer Zeit, was in der Eidgenossenschaft, ja im gesamten südwestdeutschen Raum einen viel längeren Zeitraum in Anspruch nahm und dies ohne die zahlreichen Irrtümer und Rückschläge, von denen der Prozess der «Herrschaftsverdichtung» anderenorts gekennzeichnet war. Leider setzt die Quellenlage der Erforschung der thurgauischen Geschichte des 15. Jahrhunderts enge Grenzen.

Eine Untersuchung über Militärunternehmer und Söldnertum im Spätmittelalter ist – abseits von Anekdoten und Heldengeschichten – eine facettenreiche und anspruchsvolle Arbeit, die höchste Anforderungen an die Begrifflichkeit stellt. Die gewählte Methode und die europaweite Beschäftigung der Protagonisten dieser Arbeit machten die Beschäftigung mit der Geschichte des ausgehenden 15. Jahrhunderts von der grossen europäischen Politik bis zur Lokalgeschichte nötig. Die Verbindung zwischen diesen deutlich aufzuzeigen, stellte eine der Hauptschwierigkeiten – aber auch das Faszinierende – der vorliegenden Arbeit dar.

Wenn man sich bemüht, die thurgauischen Militärunternehmer nicht nur aus militär- und ereignisgeschichtlicher Warte aus zu betrachten, sondern auch die verwaltungs- und rechtsgeschichtlichen Aspekte einzubeziehen, kommt man zwangsläufig zu einer Neubeurteilung ihrer Person und ihres Wirkens. Dies war eines der Hauptziele dieser Arbeit. Von dieser Vorgehensweise kann auch die moderne Militärgeschichte profitieren. Eine moderne Art von Militärgeschichte darf sich nicht nur auf die militär-

technischen und taktischen Aspekte beschränken, sondern muss sich über diese hinaus mit den politischen, sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Zusammenhängen befassen.

Weitergehende Forschungen über die behandelten Personen sind durchaus möglich, dürften das bisher gewonnene Bild aber kaum mehr substantiell korrigieren. Es ist davon auszugehen, dass in verschiedenen Archiven im deutschen Raum, aber auch an den diversen Wirkungsstätten der thurgauischen Adligen noch weiteres Material zu finden ist. Darüber hinaus gibt es eine grosse Zahl weiterer Provisionäre und Diener, vor allem Erzherzog Sigmunds, die einer eingehenderen Untersuchung wert wären.

Bibliographie

1 Quellen

1.1 Ungedruckte Quellen

Generallandesarchiv Karlsruhe (GLA)

5/9742 Konvolut 382

Urkunden Konstanz-Reichenau 1482 (Urkundenabteilung 5)

67/495

Kopialbuch des Domkapitels Konstanz

Staatsarchiv des Kantons Zürich, Zürich (StAZH) B VIII.81

Allgemeine Eidgenössische Abschiede 1424–1490 B VIII.82

Allgemeine Eidgenössische Abschiede 1490–1498 B VIII.83

Allgemeine Eidgenössische Abschiede 1499–1502 B VIII.1

Instruktionen für die Tagsatzungen 1490–1531 A 29.1

Kriegssachen 1384–1640

A 184.1

Beziehungen zum Ausland: Österreich 1309–1559 A 166.1

Beziehungen zum Ausland: Reislaufen 1480-1524

Staatsarchiv des Kantons Thurgau, Frauenfeld (StATG) 0'08'3

Thurgauische Abschiede 1479–1540

Stadtarchiv Konstanz

C V 14 S. 42

Akten Landgericht

A I 3

Gregor Mangolt: Kurtze Chronik der loblichen Frei- und Richstadt Kostanz, zusammengestellt durch Gregorium Mangolt, Burger daselbst im Jahr 1544 Stiftsarchiv St. Gallen

Rubrik XIII Kasten III,

Rep B 10,2

Repertorium Akten der Rubrik XIII (1412–1524)

Band 110

Band 116

Band 127

Rubrik 42 Faszikel 32

Militärrödel

1.2 Gedruckte Quellen

1.2.1 Urkunden

Beyerle

Beyerle, Konrad: Die Konstanzer Ratslisten des Mittelalters, hrsg. von der Badischen Historischen Kommission, bearb. von K. Beyerle, Heidelberg 1898.

Büchi

Büchi, Albert (Hrsg.): Aktenstücke zur Geschichte des Schwabenkrieges nebst einer Freiburger Chronik über die Ereignisse von 1499 (Quellen zur Schweizergeschichte, Bd. 20), Basel 1901.

Chmel, Actenstücke

Chmel, Josef: Actenstücke und Briefe zur Geschichte des Hauses Habsburg im Zeitalter Maximilians I., aus Archiven und Bibliotheken gesammelt und mitgetheilt von J. Chmel (Monumenta Habsburgica, 1. Abt., Bde. 1–3), Wien 1854–1858.

Chmel, Regesta

Regesta Chronologico-diplomatica Friderici IV. Romanorum Regis (Imperatoris III.), Auszug aus den im geheimen k. k. Haus-, Hof- und Staats-Archive zu Wien sich befindenden Reichsregistraturbüchern vom Jahre 1440 bis 1493, nebst Auszügen aus Original-Urkunden, Manuskripten und Büchern, Hildesheim 1862.

Eidgenössische Abschiede

Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede, hrsg. auf Anordnung der Bundesbehörden, 8 Bde., Luzern u. a. 1839–1890.

Gagliardi, Dokumente

Gagliardi, Ernst: Dokumente zur Geschichte des Bürgermeisters Hans Waldmann, gesammelt und hrsg. von E. Gagliardi. Bd. I: Hans Waldmann und die Eidgenossenschaft des 15. Jahrhunderts, Akten bis zum Auflauf von 1489 (Quellen zur Schweizergeschichte, Neue Folge, II. Abt., Bd.I), Basel 1911.

Geschichtsforscher

Aktenstücke betreffend die zu Freyburg vorgefallene Ermordung des Scharfrichters von Bern, eines Hauptanlasses zu dem nachher zwischen dieser Stadt und Bern entstandenen Krieg, in: Der schweizerische Geschichtsforscher 8 (1832), S. 102–110.

Hegi, Provisionäre

Hegi, Friedrich: Die Schweizer Provisionäre des Erzherzog Sigmund von Österreich im Jahre 1488, in: ASG 1908, S. 278–282.

Marmor

Marmor, J. (Hrsg.): Die Beziehungen der Stadt Constanz zu der Eidgenossenschaft während des Mittelalters (1259–1520), Urkunden und Akten aus dem Stadtarchiv Constanz, in: Archiv für Schweizerische Geschichte 18 (1873), S. 109–189.

Ochsenbein

Ochsenbein, Gottlieb F.: Die Urkunden der Belagerung und Schlacht von Murten, Freiburg 1876.

Rausch

Rausch, Karl: Die burgundische Heirat Maximilians I., quellenmässig dargestellt von K. Rausch, Wien 1880.

Regesta Imperii

Regesta Imperii, ausgewählte Regesten des Kaiserreiches unter Maximilian I. 1493–1519, bearb. durch Hermann Wiesflecker u. a. (Regesta Imperii, Bd. XIV), 2 Bde, Wien/Köln/Weimar 1990–1993.

Regesten Kaiser Friedrichs III.

Regesten Kaiser Friedrichs III. 1440–1493, nach Archiven und Bibliotheken geordnet, hrsg. von Heinrich Koller, Wien/Köln 1982–1993.

Heft 4: Die Urkunden und Briefe aus dem Stadtarchiv Frankfurt a. M., bearb. von Paul-Joachim Heinig.

Heft 5: Die Urkunden und Briefe aus dem Hessischen Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, bearb. von Ronald Neumann.

Heft 6: Die Urkunden und Briefe aus den Archiven des Kantons Zürich (vornehmlich dem Staatsarchiv Zürich), bearb. von Alois Niederstätter. Heft 7: Die Urkunden und Briefe aus den Archiven und Bibliotheken des Regierungsbezirks Köln, bearb. von Thomas R. Kraus. Heft 8: Die Urkunden und Briefe aus den Archiven der Regierungsbezirke Darmstadt und Giessen, bearb. von Dieter Rübsamen.

Regesten Münsterlingen

Regesten des Klosters Münsterlingen, gesammelt von Abt Placidus, Gall Morel und Johann Adam Pupikofer, in: TB 21 (1881), S. 59–121.

Deutsche Reichstagsakten

Deutsche Reichstagsakten, Ältere Reihe (1367–1493), hrsg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bde. 1–17.1, 2. Auflage, Bd 17.2 ff., Göttingen 1956 ff.

Bd. 16: Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Friedrich III., bearb. von Hermann Herre, 2 Bde., Gotha 1921–1928.

Deutsche Reichstagsakten

Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe, hrsg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften), Bd. 1 ff., Göttingen 1981 ff.

Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I., Bd.I: Der Reichstag zu Frankfurt 1486, bearb. von Heinz Angermeier und Reinhard Seyboth, 2 Teile, Göttingen 1989.

Bd.V: Der Reichstag von Worms 1495, 3 Teile, Göttingen 1981.

Repertorium

Repertorium schweizergeschichtlicher Quellen im Generallandesarchiv Karlsruhe, hrsg. von Franziska Geiges-Heindl, Karl Mommsen, Martin Salzmann, 4 Bde., Zürich 1982–1990.

Roder

Roder, Christian: Regesten und Akten zur Geschichte des Schweizerkrieges 1499 (Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, Heft 29), Lindau 1900.

Thommen

Thommen, Rudolf: Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven, 5 Bde., Basel 1899–1935.

Wagner

Wagner, F.: Das dritte kaiserliche Buch der Markgrafen von Brandenburg (Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. 24), Göttingen 1884, S. 475–564.

Wappenrolle

Die Wappenrolle von Zürich, ein heraldisches Denkmal des 14. Jahrhunderts in getreuer farbiger Nachbildung des Originals mit den Wappen aus dem Hause zum Loch, hrsg. von Walther Merz und Friedrich Hegi, Zürich/Leipzig 1930.

Wiesflecker, Kammerraitbücher

Wiesflecker, Angelika: Die Oberösterreichischen Kammerraitbücher zu Innsbruck 1493–1519. Ein Beitrag zur Wirtschafts-, Finanz- und Kulturgeschichte der oberösterreichischen Ländergruppe (Diss. der Karl-Franzens-Universität Graz, Bd.71), Graz 1986.

1.2.2 Chroniken

Anshelm

Anshelm, Valerius: Die Berner Chronik des Valerius Anshelm, hrsg. vom Historischen Verein des Kantons Bern, 6 Bde., Bern 1884.

Basinus

Basinus, Thomas: Histoire de Louis XI, herausgegeben und übersetzt von Charles Samaran und Monique-Cécile Garand (Les classiques de l'histoire de France au Moyen Age, Bd. 30); Bd. III (1477–1483), Paris 1972.

Commynes

Commynes, Philippe de: Mémoires, ed. par Joseph Calmette avec collaboration de G. Durville, 3 Bde (Les classiques de l'histoire de France au Moyen Age, Bde. 3, 5, 6), Paris 1924–1925.

Deichsler

Deichsler, Heinrich: Chronik Nürnbergs; in: Die Chroniken der fränkischen Städte, hrsg. von Karl Hegel u. a.; Abt.I, Bde.1–5: Nürnberg (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, Bde.1–3, 10, 11), Leipzig 1862–1874.

Edlibach

Edlibach, Gerold: Gerold Edlibachs Chronik, hrsg. von Johann Martin Usteri (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. IV), Zürich 1846.

Knebel

Knebel, Johannes: Johanni Knebel Capellani Ecclesiae Basiliensis Diarium (des Kaplans am Münster zu Basel Tagebuch, September 1473 bis Juli 1479), bearb. von Wilhelm Vischer und Heinrich Boos (Basler Chroniken, hrsg. von der Historischen und Antiquarischen Gesellschaft in Basel, Bde. II und III), Leipzig 1880 und 1887.

Molinet

Molinet, Jean: Chroniques de Jean Molinet, hrsg. von Georges Doutrepont und Omer Jodogne, Bd. I: 1474–1488, Brüssel 1935.

Rüeger

Rüeger, J. J.: Chronik der Stadt und Landschaft Schaffhausen, hrsg. vom Historisch-antiquarischen Verein des Kantons Schaffhausen, 3 Bde., Schaffhausen 1892–1910.

Schilling

Schilling, Diebold: Die Berner Chronik des Diebold Schilling 1468–1484, hrsg. von Gustav Tobler, 2 Bde., Bern 1897.

Unrest

Unrest, Jakob: Österreichische Chronik, hrsg. von Karl Grossmann (MGH, SS, Neue Serie Bd. XI), Weimar 1957.

Vadian

Vadian (v. Watt), Joachim: Deutsche Historische Schriften, hrsg. von Ernst Götzinger, Bd.1: Chronik der Äbte des Klosters St. Gallen, St. Gallen 1875.

1.2.3 Historische Lieder

Liliencron

Liliencron, R. von: Die historischen Volkslieder der Deutschen vom 13. bis 16. Jahrhundert, Bd. II, Leipzig 1866.

2 Darstellungen

Bänziger

Bänziger, Martin: Freiherr Ulrich VIII. von Hohensax, Herr zu Bürglen und Forstegg, Studien zu einem Vertreter des privaten militärischen Unternehmertums im ausgehenden 15. und beginnenden 16. Jahrhundert, Diss. (Zürich), Zürich 1977.

Baum, Habsburger

Baum, Wilhelm: Die Habsburger in den Vorlanden 1386–1486, Krise und Höhepunkt der habsburgischen Machtstellung in Schwaben am Ausgang des Mittelalters, Wien/Köln/Weimar 1993.

Baum, Sigmund

Sigmund der Münzreiche. Zur Geschichte Tirols und der habsburgischen Länder im Spätmittelalter, Bozen 1987.

Baumann, Söldnerwesen

Baumann, Reinhard: Das Söldnerwesen im 16. Jahrhundert im bayerischen und süddeutschen Beispiel. Eine gesellschaftsgeschichtliche Untersuchung, München 1980.

Baumann, Landsknechte

Landsknechte. Ihre Geschichte und Kultur vom späten Mittelalter bis zum Dreissigjährigen Krieg, München 1994.

Bilgeri

Bilgeri, Benedikt: Geschichte Vorarlbergs, 5 Bde., Graz 1971–1987. Bd. II: Bayern, Habsburg, Schweiz – Selbstbehauptung, Wien/Köln/Graz 1974.

Bock

Bock, Ernst: Die Doppelregierung Kaiser Friedrichs III. und König Maximilians in den Jahren 1486–1493. Ein politisch-historisches Generationsproblem, in: Aus Reichstagen des 15. und 16. Jahrhunderts (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Schrift 5), Göttingen 1958, S. 283–340.

Bonstetten

von Bonstetten, Walther: Des Ritters Roll von Bonstetten Kriegszug nach Besançon 1478, in: Berner Heim 1942.

Delbrück

Delbrück, Hans: Geschichte der Kriegskunst im Rahmen der politischen Geschichte, Teil 3: Das Mittelalter, Berlin 1907.

Deplazes

Deplazes-Haefliger, Anna-Maria: Die Freiherren von Sax und die Herren von Sax-Hohensax bis

1450. Ein Beitrag zur Geschichte des Ostschweizer Adels, Diss. (Zürich), Zürich 1976.

Diener

Diener, Ernst: Das Haus Landenberg im Mittelalter, mit besonderer Berücksichtigung des 14. Jahrhunderts, Diss. (Zürich), Zürich 1898.

Dierauer

Dierauer, Johannes: Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd.II, Gotha (3) 1920.

Dikenmann

Dikenmann, Ulrich: Hans Lanz von Liebenfels, ein mittelalterlicher Emporkömmling, in: TB 51 (1911), S. 34–48.

Dürr

Dürr, Emil: Die Politik der Eidgenossen im 14. und 15. Jahrhundert, in: SKG 4 (1933).

Durrer

Durrer, Robert: Die Familie von Rappenstein genannt Mötteli und ihre Beziehungen zur Schweiz, Diss. (Zürich), Stans 1894.

Egg/Pfaundler

Egg, Erich; Pfaundler, Wolfgang: Kaiser Maximilian I. und Tirol, Innsbruck/Wien/München 1969.

Ehrenzeller

Ehrenzeller, Ernst: Geschichte der Stadt Sankt Gallen, St. Gallen 1988.

Erben

Erben, Wilhelm: Maximilian und die Landsknechte, in: HZ 116 (1916), S. 48–68.

Feine

Feine, Hans Erich: Territorium und Gericht, Stu-

dien zur süddeutschen Rechtsgeschichte, hrsg. von Friedrich Merzbacher, Aalen 1978.

Feller/Bonjour

Feller, Richard; Bonjour, Edgar: Die Geschichtsschreibung der Schweiz vom Spätmittelalter zur Neuzeit, Basel/Stuttgart 1962.

Funcken

Funcken, Fred und Liliane: Historische Waffen und Rüstungen des Mittelalters vom 8. bis zum 16. Jahrhundert, Tournai/München 1990.

Gagliardi, Geschichte

Gagliardi, Ernst: Geschichte der Schweiz von den Anfängen bis zur Gegenwart, 3 Bde., umgestaltete und erweiterte Ausgabe, Zürich 1934–1937.

Geschichte der Schweiz und der Schweizer Geschichte der Schweiz – und der Schweizer, 3 Bde., Basel/Frankfurt a. M. 1982–1983.

Gümbel

Gümbel, A.: St. Gallener als militärische Ausbildner in Nürnberg, in: ZSG 5 (1925), S. 230–235.

Häne

Häne, Johannes: Zum Wehr- und Kriegswesen in der Blütezeit der alten Eidgenossenschaft, Zürich 1900.

Hegi, Zürcher

Hegi, Friedrich: Die Zürcher im Südtirol im Venezianerkriege von 1487, in: NZZ 8. 1. 1916.

Hegi, Räte

Die geächteten Räte des Erzherzog Sigmund von Österreich und ihre Beziehungen zur Schweiz 1487–1499, Beiträge zur Geschichte der Loslösung der Schweiz vom Deutschen Reiche, Diss. (Zürich 1907), (2) Innsbruck 1910.

Herdi

Herdi, Ernst: Geschichte des Thurgaus, Frauenfeld 1943.

Jeserich

Jeserich, K. G. A., Pohl, H., von Unruh, G.-Ch. (Hrsg.): Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. I, Stuttgart 1983.

Kanter

Kanter, Erhard W.: Hans von Rechberg von Hohenrechberg. Ein Zeit- und Lebensbild, Diss. (Zürich), Zürich 1902.

Kolb

Kolb, Jean: Thurgauer als Landsknechte in fremden Kriegsdiensten, in: TB 95 (1958), S. 5–40.

Kramer

Kramer, Hans: Die Grundlinien der Aussenpolitik Herzog Sigmunds von Tirol, in: Tiroler Heimat 11 (1947), S. 67–80 und 12 (1948), S. 79–92.

Kramml

Kramml, Peter F.: Kaiser Friedrich III. und die Reichsstadt Konstanz (1440–1493). Die Bodenseemetropole am Ausgang des Mittelalters (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen, Bd. 29), Sigmaringen 1985.

Kurzmann

Kurzmann, Gerhard: Kaiser Maximilian I. und das Kriegswesen der österreichischen Länder und des Reiches (Militärgeschichtliche Dissertationen österreichischer Universitäten, hrsg. von Manfried Rauchensteiner, Bd. 5), Wien 1985.

Leisi

Leisi, Ernst: Geschichte von Amriswil und Umgebung, Frauenfeld 1957.

Lichnowski

Lichnowski, E. M.: Geschichte des Hauses Habsburg, Bd. VIII: Kaiser Friedrich III. und sein Sohn Maximilian 1477–1493, Wien 1844.

Maitz

Maitz, Erika: König Maximilian I. und die Eidgenossen von seinem Regierungsantritt bis zum Ende des Schweizerkrieges, Diss. (Graz), Graz 1974.

Maurer, Konstanz

Maurer, Helmut: Das Bistum Konstanz, Bd. I: Das Stift St. Stephan in Konstanz, Berlin/New York 1981.

Maurer, Schweizer

Maurer, Helmut: Schweizer und Schwaben. Ihre Begegnung und ihr Auseinanderleben am Bodensee im Spätmittelalter (Konstanzer Universitätsreden, Heft 136), Konstanz 1983.

May

May, M.: Histoire militaire de la Suisse et celle des Suisses dans les différents services de l'Europe, composée et redigée sur des ouvrages et pièces authentiques, Bd. III, Lausanne 1788.

Meyer

Meyer, Bruno: Die Durchsetzung eidgenössischen Rechtes im Thurgau, in: Festgabe Hans Nabholz, Aarau 1944, S. 139–169.

Mitteis/Lieberich

Mitteis, Heinrich; Lieberich, Heinz: Deutsche Rechtsgeschichte,. Ein Studienbuch, München/Berlin (10) 1966.

von Mülinen

von Mülinen, Wolfgang: Geschichte der Schwei-

zer-Söldner bis zur Errichtung der ersten stehenden Garde 1497, Bern 1887.

von Müller

von Müller, Johannes: Die Geschichten Schweizerischer Eidgenossenschaft, Teil V: Bis auf die Erklärung des Schwabenkrieges, Leipzig (3) 1826.

Müller-Hickler

Müller-Hickler, Hans: Studien über den langen Spiess, in: ZhW 4 (1906–08), S. 293–305.

Muoth

Mouth, J. C.: Der Vogt Gaudenz von Matsch, Graf von Kirchberg, der letzte seines Stammes, mit besonderer Berücksichtigung seiner Beziehungen zu den Bünden, in: Beigabe III zu den JHGG 16 (1886), S. 1–51.

Nell

Nell, Martin: Die Landsknechte. Entstehung der ersten deutschen Infanterie (Historische Studien, Heft 123), Berlin 1914.

Padrutt

Padrutt, Christian: Staat und Krieg im alten Bünden, Studien zur Beziehung zwischen Obrigkeit und Kriegertum in den Drei Bünden vornehmlich im 15. und 16. Jahrhundert (Geist und Werk der Zeiten, Bd. 11), Diss. (Zürich), Zürich 1965.

Piépape

De Piépape, Léonce: Histoire de la Réunion de la Franche-Comté à la France. Evènements diplomatiques et militaires 1279 à 1678, tome 1^{er}, Genève 1978.

Pupikofer, Thurgau

Pupikofer, Johann Adam: Geschichte des Thurgaus, 2 Bde., Zürich 1828–1830.

Pupikofer, Übergang

Pupikofer, Johann Adam: Geschichte der Landgrafschaft Thurgau vor und bei ihrem Übergang an die Eidgenossenschaft im Jahr 1460 (TB 2), Frauenfeld 1861.

Pupikofer, Kriegsgeschichte

Pupikofer, Johann Adam: Thurgauische Kriegsgeschichte oder Geschichte des thurgauischen Wehrwesens und der im Thurgau vorgefallenen Kriegsereignisse (TB 7), Frauenfeld 1866.

Pupikofer, Hohen-Landenberg

Pupikofer, Johann Adam: Geschichte der Herren von Hohen-Landenberg und ihrer thurgauischen Besitzungen im XIV. und XV. Jahrhundert, in: TB 8 (1867), S. 45–117.

Pupikofer, Frauenfeld

Pupikofer, Johann Adam: Geschichte der Stadt Frauenfeld von ihrer ältesten Zeit bis auf die Gegenwart, Frauenfeld 1871.

Redlich

Redlich, Fritz: German military enterpriser and his work force. A study in European economic and social history, 2 Bde. (VSWG Beihefte 47 und 48), Wiesbaden 1964 und 1965.

Robinson

Robinson, Philip: Die Fürstabtei St. Gallen und ihr Territorium 1463–1529. Eine Studie zur Entwicklung territorialer Staatlichkeit, Diss. (Zürich 1994), (St. Galler Kultur und Geschichte, Bd. 24), St. Gallen 1995.

Sablonier, Burgunderkriege

Sablonier, Roger: Die Burgunderkriege und die Europäische Politik; in: Die Grosse Burgunderchronik (Kommentarband zur Faksimile-Ausgabe), hrsg. von A. A. Schmid, Luzern 1985, S. 39–51.

Sablonier, Adel

Sablonier, Roger: Adel im Wandel. Eine Untersuchung zur sozialen Situation des ostschweizerischen Adels um 1300 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 666), Göttingen 1979.

Schaufelberger, Schweizer

Schaufelberger, Walter: Der Alte Schweizer und sein Krieg. Studien zur Kriegführung vornehmlich im 15. Jahrhundert, Diss. (Zürich 1952), Frauenfeld (3) 1987.

Schaufelberger, Spätmittelalter

Schaufelberger, Walter: Spätmittelalter, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. I, Zürich 1972, S. 239–388.

Schaufelberger, Wettkampf

Schaufelberger, Walter: Der Wettkampf in der Alten Eidgenossenschaft. Zur Kulturgeschichte des Sports vom 13. bis ins 18. Jahrhundert, 2 Bde., Bern 1972.

Schedler

Schedler, Robert: Die Freiherren von Sax zu Hohensax, hrsg. vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen, St. Gallen 1919.

Schmidtchen

Schmidtchen, Volker: Kriegswesen im späten Mittelalter. Technik, Taktik, Theorie, Weinheim 1990.

Sennhauser

Sennhauser, Albert: Hauptmann und Führung im Schweizerkrieg des Mittelalters (Geist und Werk der Zeiten, Bd. 12). Diss. (Zürich), Zürich 1965.

Stauber

Stauber, Emil: Geschichte der Herrschaften und der Gemeinde Mammern, Frauenfeld 1934.

Studer

Studer, Julius: Die Edeln von Landenberg. Geschichte eines Adelsgeschlechtes der Ostschweiz, Zürich 1904.

Suter

Suter-Schmid, Dora: Koller-, Mötteli- und Amstaldenhandel. Ein Beitrag zur Politik Unterwaldens in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhundert, Diss. (Zürich), Zürich 1974.

Trease

Trease, Geoffrey: Die Condottieri, Söldnerführer, Glücksritter und Fürsten der Renaissance, London 1970, deutsche Ausgabe München 1974.

Wackernagel, Kriegsbräuche

Wackernagel, Hans Georg: Kriegsbräuche in der mittelalterlichen Eidgenossenschaft, Basel 1934.

Wackernagel, Freiheitskämpfe

Wackernagel, Hans Georg: Die Freiheitskämpfe der alten Schweiz in volkskundlicher Beleuchtung, in: Schweizerisches Archiv für Volkskunde 29 (1950) S. 67–89.

Wattelet

Wattelet, Hans: Die Schlacht bei Murten. Eine historisch-kritische Studie, Freiburg 1894, Laupen (2) 1926.

Wiesflecker, Maximilian

Wiesflecker, Hermann: Kaiser Maximilian I. Das Reich, Österreich und Europa an der Wende zur Neuzeit, 5 Bde., München 1971–1986.

Witte

Witte, Heinrich: Lothringen und Burgund. Separatabdruck aus den Jahrbüchern der Gesellschaft für Lothringische Geschichte und Altertumskunde 2 (1890)–4 (1892).

Wolff

von Wolff, Max: Die Beziehungen Kaiser Maximilian I. zu Italien 1495–1508, Innsbruck 1909.

3 Nachschlagewerke

GHS

Genealogisches Handbuch zur Schweizergeschichte, hrsg. von der Schweizerischen Heraldischen Gesellschaft, 3 Bde., Zürich 1900–1935.

Brunner

Brunner, Otto; Conze, Werner; Koselleck, Reinhart (Hrsg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, 8 Bde., Stuttgart 1972–1997.

Grimm

Grimm, Jacob und Wilhelm: Deutsches Wörterbuch, bearb. von Moritz Heine u. a., hrsg. von der deutschen Akademie der Wissenschaften, 16 Bde., Leipzig 1854–1954.

HAS

Historischer Atlas der Schweiz, hrsg. von Hektor Ammann und Karl Schib, Aarau (2) 1958.

HBLS

Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz, 7 Bde. und 1 Suppl., Neuenburg 1921–1934.

Hamann

Hamann, Brigitte (Hrsg.): Die Habsburger. Ein biographisches Lexikon, Wien 1988.

HRG

Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 5 Bde., Berlin 1971–1997.

Idiotikon

Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, Bd 1 ff., Frauenfeld 1881 ff.

Isenburg

Isenburg, Wilhelm K. zu: Europäische Stammtafeln. Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten, begründet durch Wilhelm Karl Prinz zu Isenburg, fortgeführt von Frank Baron Freytag von Loringhoven, Neue Folge, hrsg. von Detlev Schwennicke; Bd. 1 ff., Marburg 1980 ff.

KDM TG

Die Kunstdenkmäler des Kantons Thurgau, bisher 5 Bde., Basel/Bern 1950–1992.

Kindler von Knobloch

Kindler von Knobloch, J.: Oberbadisches Geschlechterbuch, hrsg. von der badischen historischen Kommission, 3 Bde, o. O. 1899–1919.

Lexer

Lexer, Matthias: Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, 3 Bde., Leipzig 1872–1878 (Nachdruck Stuttgart 1970).

LMA

Lexikon des Mittelalters, Bd. 1 ff., Zürich 1980 ff.

4 Abkürzungen

Anm. Anmerkung

ASG Anzeiger für Schweizer Geschichte

EA Amtliche Sammlung der älteren Eidge-

nössischen Abschiede

Bd./Bde. Band. Bände

ders. derselbe

Diss. Dissertation

Ebd./ebd. Ebenda/ebenda

f. folgende

ff. fortfolgende

Fasz. Faszikel

fol. folio

fl.rh. Rheinische Gulden

Fr. Franken

GHS Genealogisches Handbuch zur Schwei-

zergeschichte

GLA Generallandesarchiv

Hrsg./hrsg. Herausgeber/herausgegeben

HAS Historischer Atlas der Schweiz

HBLS Historisch-Biographisches Lexikon der

Schweiz

HRG Handwörterbuch zur deutschen Rechts-

geschichte

HZ Historische Zeitschrift

JHGG Jahresbericht der Historisch-Antiquari-

schen Gesellschaft von Graubünden

KDM TG Die Kunstdenkmäler des Kantons Thurgau

LMA Lexikon des Mittelalters

MGH, SS Monumenta Germaniae Historica, Scrip-

tores

MlöG Mitteilungen des Instituts für österreichi-

sche Geschichtsforschung

MVG SG Mitteilungen zur vaterländischen Ge-

schichte des Kantons St. Gallen

NZZ Neue Zürcher Zeitung

Nr. Nummer

o. J. ohne Jahresangabe

o.O. ohne Ortsangabe

Pt. Punkt r recto

RGLA Repertorium schweizergeschichtlicher

Quellen im Generallandesarchiv Karls-

ruhe

RI XIV Regesta Imperii XIV

RTA I Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Rei-

he, Bd. I

RTA V Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Rei-

he, Bd. V

RTA XVI Deutsche Reichstagsakten, Ältere Reihe,

Bd. XVI

Rubr. Rubrik

S. Seite

SAV Schweizerisches Archiv für Volkskunde

SKG Schweizerische Kriegsgeschichte

Sp. Spalte

SS Scriptores (siehe MGH)

StATG Staatsarchiv des Kantons Thurgau, Frau-

enfeld

StAZH Staatsarchiv des Kantons Zürich, Zürich SZG Schweizerische Zeitschrift für Geschichte

Tab. Tabelle

TB Thurgauische Beiträge zur vaterländi-

schen Geschichte; Thurgauer Beiträge

zur Geschichte

v verso

Vgl./vgl. Vergleiche/vergleiche

VSWG Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirt-

schaftsgeschichte

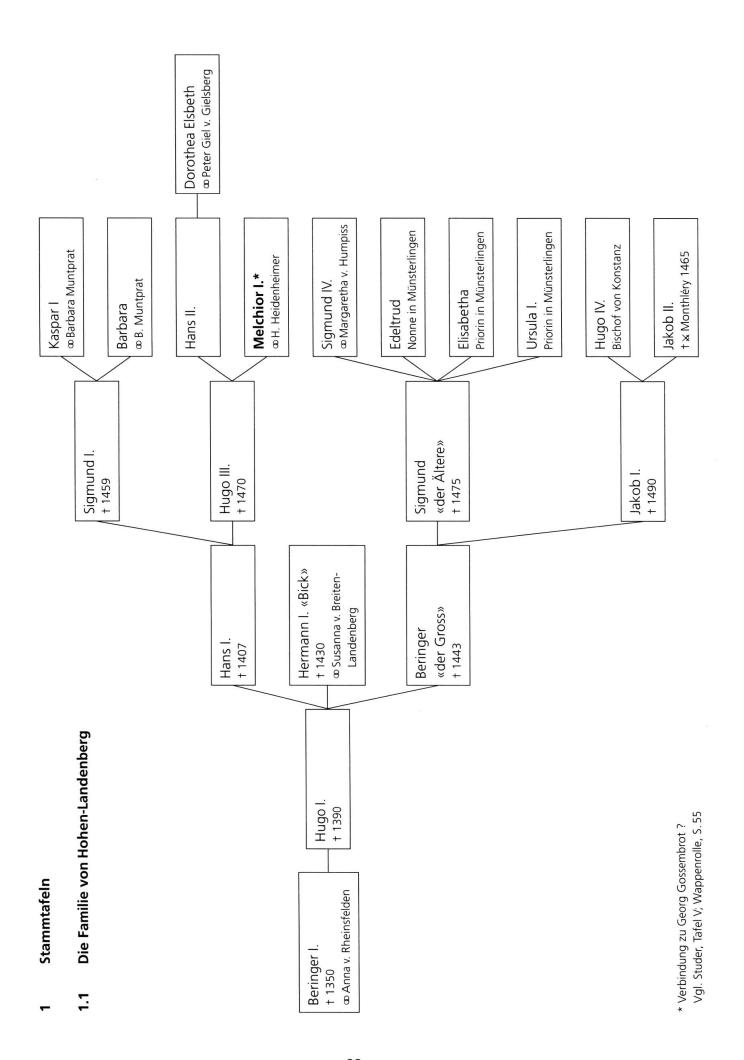
ZhW Zeitschrift für historische Waffenkunde

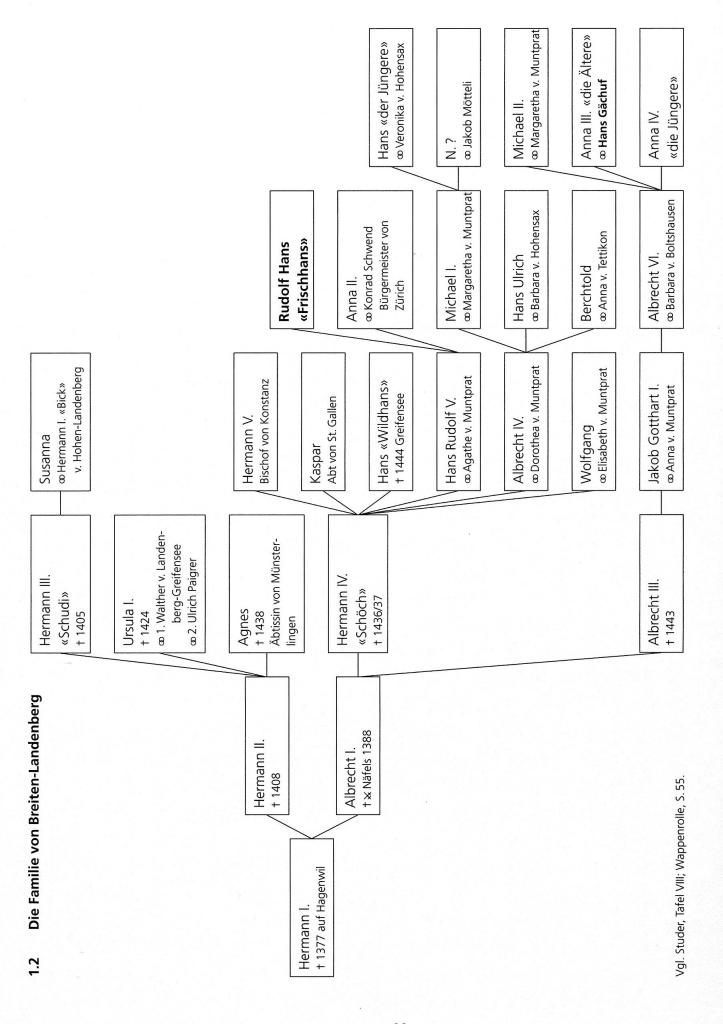
ZSG Zeitschrift für Schweizerische Geschichte

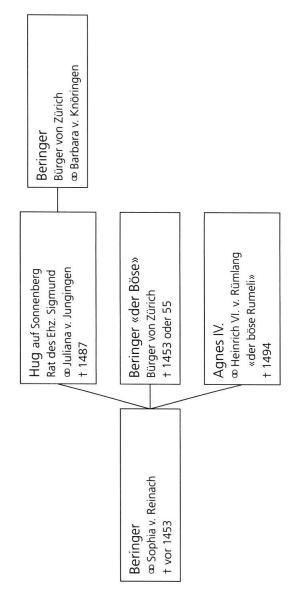
Ziff. Ziffer

zit. zitiert

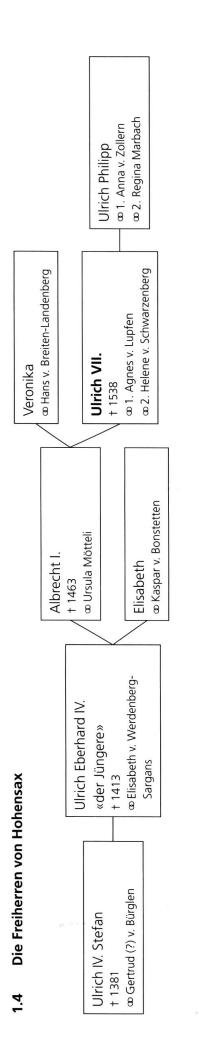
Anhang



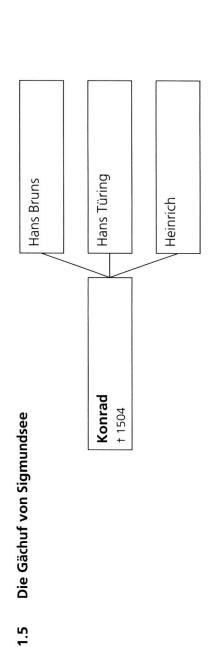




Vgl. Wappenrolle, S. 55; HBLS IV, S. 585 f.

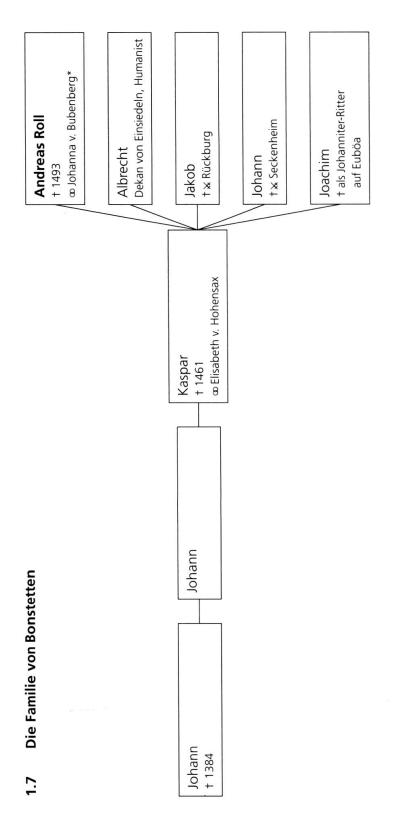


Vgl. Schedler, S. 48; HBLS VII, S. 109; Deplazes, S. 167.



Vgl. HBLS III, S. 371; Generallandesarchiv Karlsruhe 67/495, Nr. 43, fol. 60r–61v.

Vgl. Durrer, S. 192; Kindler von Knobloch III, S. 109.



* Schwester des Adrian von Bubenberg, Schultheiss von Bern († 1479) Vgl. HBLS II, S. 203; Wappenrolle, S. 87–89

Vgl. Kindler von Knobloch III, S. 172; HBLS V, S. 208.

Vgl. GHS I, Tafel XXI und XXII.

2 Die Mannschaft aus den thurgauischen Niedergerichtsbezirken der Abtei St. Gallen

Bergknechte¹

Héricourt 1474

Jos Suter

Conrad Kessler Conrad Schelling

Hans Küng

Haini Ramsperg

Wälti Keller

Hans Cristen

Hans Bötschi

Ruotzen Hans

Hans von Rosswile

Hans Webers Knecht

Jung Stadler

Hans?

Murten 1476

Hans Kleman

Langhans von Gabartz

Hans Remensperger

Hans Bötschi

Jos von Ramsow

Grobhans Louchnower von Gestnow

Hans Louchnower von Wuppenau

Hensli Entz von Wylen

1478

Hans Entz

Hanns Amann

Cuonrad Verz

Hanns Fluck

Hüttlischwil

Héricourt 1474

Hans Teschler

Gerster

Strub Huser

Hainrich Huser

Hans Huser

Haini zer Schmitten

Marti Lemmi

Müller ze umgebach

Schäggi

Hans Locher

Murten 1476

Frischhans Häg

Winterli

Bartolome Wilenman

Des Ramsowers Sun vo Zell

Hagenwil

Murten 1476

Jakob Lüman

Hans Stäheli von Almensperg (bei Muolen)

Bellinzona 1478

Hans Tanner

Heini Roth

Peter Knecht

Jakob Lümann

Thoman Winterli

1479

Jakob Lümann

¹ Dabei handelte es sich um die Bewohner des äbtischen Berggerichts.

Pavia 1512

Hans Berz: Lütiner Hans Schmid Ulrich Schmid Wendely Schurry Michel Kouffman Ulrich Müller

Dijon 1513

Hans Bertz (Rottmeister) Hans Rott Benedikt Studer Andresen Andres Hans Küguli Bästli Schär Hans Wirt Uli Müller

Bartholome Knupp Peter Knupp Hans Prülman Wendely Schery

Novarra 1513

Hans Rott Andres(en) Andres Hans Kellenberg Peter Weltis Peter Knupp Bartholome Müller

Marignano 1515

Heini Rott (Rottmeister)
Benedikt Studer
Peter Wirt
Thyas Buman
Uli Buman
Heini Rott von Watt
Kaspar Sydenmann
Ulrich Müller von Lengwil
Egli Schenk
Cunliman Herter

Andreas Knupp

Hans Schurry

Romanshorn

Héricourt 1474 Conrad Gäguff Jakob Himberli Pöss Heini Hans Väld Schniders Hans Hans Vyg Thomas Wäffely Rudy Wäffely ? Wäffely Uli Hertrich

Murten 1476

Lienhart Andres Uoli Hertrich Der Buman Schöchler Grossman Witzig Hans Eggman Hans Vischer Bümperlis Ulrich Bümperlis Jakob Der Lutz Völck von Alten Binder von Güttingen Hans Koff Conrad Märstetter Schänderli Häntzli Kräpf

1478

Lienhart Andres Jakob Schwitzer Jakob Küntzeler Ulrich Küntzeler

Sitterdorf

Murten 1476

Haini Rützi Hans Haintzsch

Sommeri

Héricourt 1474

Peter Meyer + sein Sohn Hans Heintz Cunrats Hans 2 Uli Schüber Knuphans Uli Xel Hans Wolffurt zer Herren hoff

Murten 1476

2 Hans Müller aus Helmenschwil Ulrich Schüber Hans Elsesser aus Mühlebach Hans Federli aus der Aichmüli Hans Fäsrer Heini Schwegler Hans Oschwald Hans Fry Schwarzhans von Buch

Bellinzona 1478

Uli Schüber Peter Acher Bartholome Hablützel

Pavia 1512

Fridli Keller Kleinhans Lay

Dijon 1513

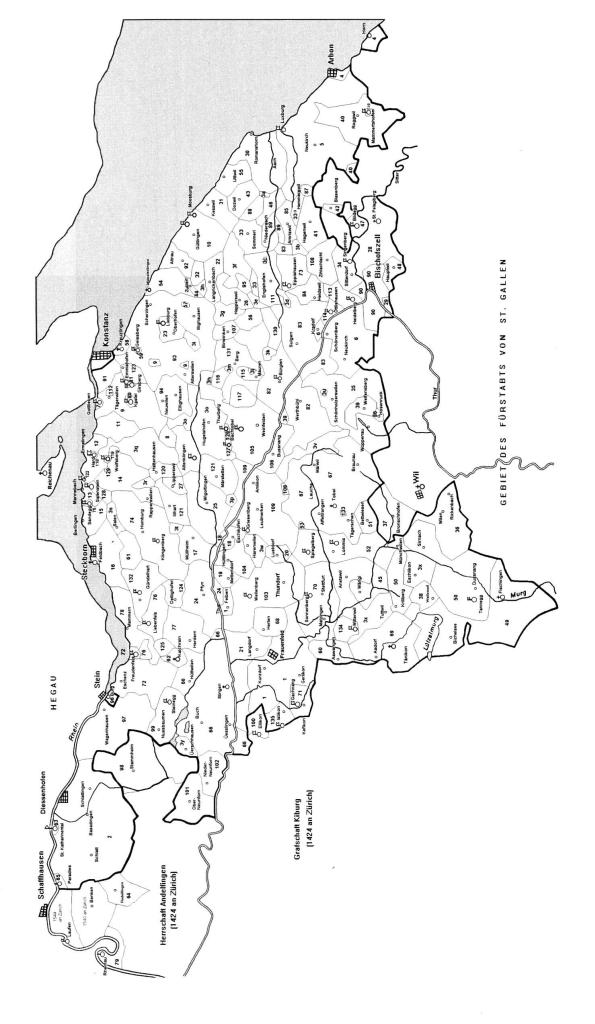
2 Hans Schwägler Rudi Schwägler Conli Müller Hans Kuchi Hans Lay Schwarzhans Brügger

Novarra 1513

Jakob Keller Heini Rott Hans Keller Schwarzhans Brügger

Marignano 1515

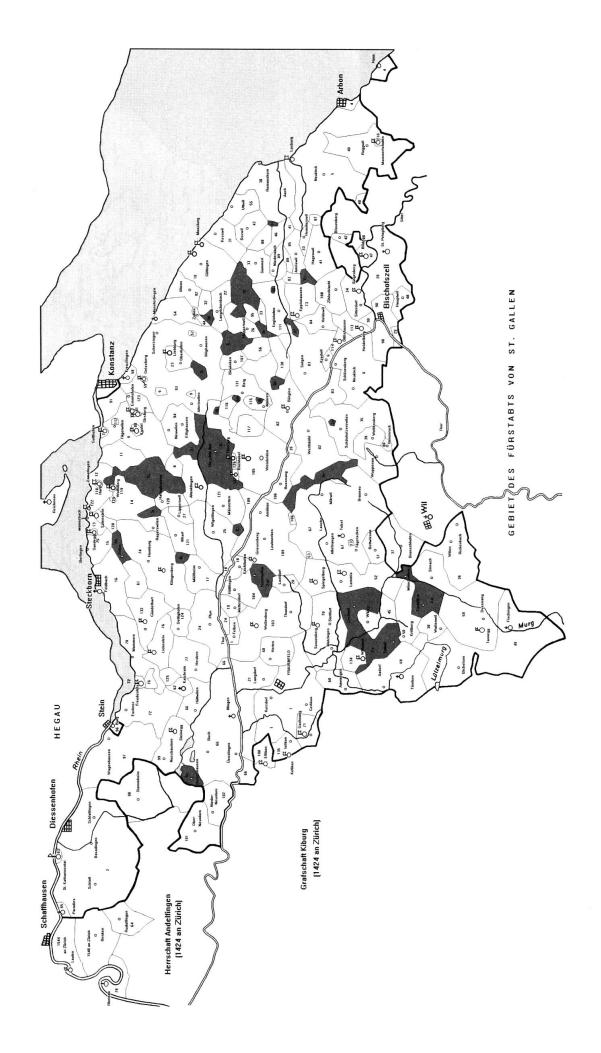
Hans Lay
Tebas Keller
Hans Oschwalt
2 Hans Schwägler
Junghans Schwägler
Anthoni Keller
Rudi Zingg
Hans Müller
Hans Brügger
Althans Müller

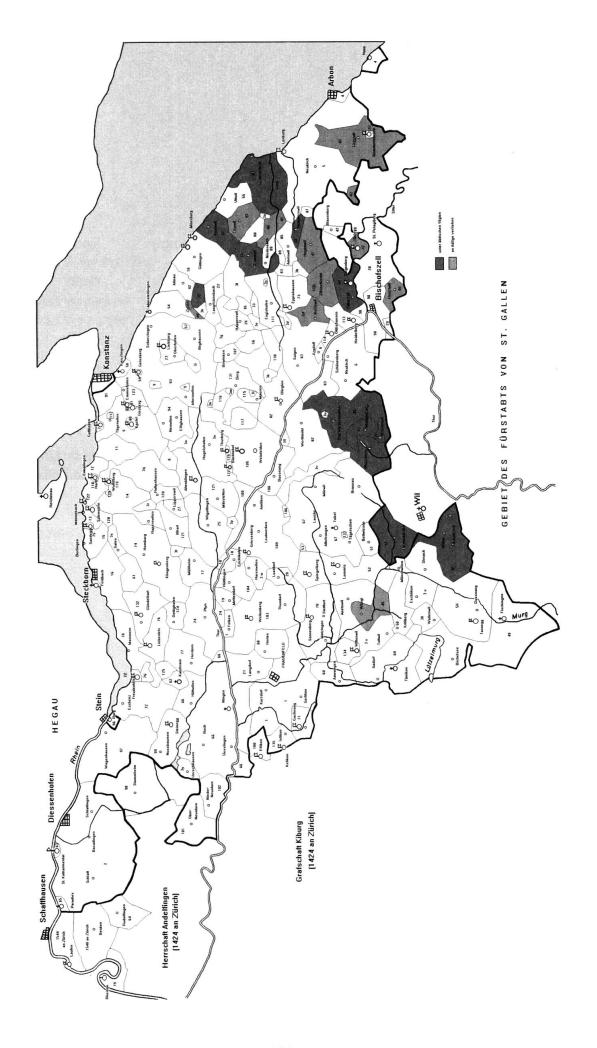


3 Karten

Die Landgrafschaft Thurgau nach 1460

3.1





3.4	Mannschaftslist	en	Homburg Ittingen	Homburg Ittingen
Verzeichnis der in den Reisrödeln aufgeführten			Konstanz	
Dörfer			Langdorf	Langdorf Langrickenbach
Winte	r-Feldzug 1511	Marignano 1515	Lanzenneuforn	
				Liebenfels
Aichrain		Aichrain	Lommis	Lommis
Altnau		Altnau	Mammern	Mammern
		Au (Kirchgemeinde)	Mannebach	Mannebach
Berg		Berg	Märstetten	Märstetten
Berling	jen	Berlingen		Matzingen
		Bettwiesen	Müllheim	Müllheim
		Bichelsee	Neuforn, Ober- und	Neuforn, Ober- und
Bürglei	n	Bürglen	Nieder-	Nieder-
Diesser	nhofen	Diessenhofen	Nussbaumen	Nussbaumen
		Dotnacht	Öttlishausen	
Dozwil	Į.	Dozwil	Pfyn	Pfyn
		Dussnang	Riet	Riet
		Dutwil	Rheinau	Rheinau
Egelsh	ofen	Egelshofen	Rüti	
Herrscl	haft Eggen	Eggen	Salenstein	Salenstein
		Egnach		Spital St. Gallen
Emmishofen			Scherzingen	Scherzingen
Herrschaft Eppishausen		Eppishausen	-	Schönenberg
Ermati	ngen	Ermatingen		Sirnach
Escher	١Z	Eschenz	Sommeri (Kirchenspiel)	
		Fischingen	Steckborn	Steckborn
Frauer	nfeld	Frauenfeld	Stein «vor der brugg»	Stein
		Friltschen	Stettfurt	Stettfurt
Frutwi	len	Frutwilen	Sulgen	Sulgen
Gachn	ang	Gachnang		Tägerwilen
		Gottlieben	Tänikon	Tänikon
		Gottshaus	«Thal»	«Thal»
Griessenberg			(Thurtal bei Hüttlingen)	
		Güttingen	Thundorf	Thundorf
Нарре	erswil	Happerswil	Tobel	Tobel
Herde	rn	Herdern	Triboltingen	Triboltingen
		Hessenreuti	Tuttwiler Berg	200
Hoher	ntannen			Üerschhausen

Uttwil

Uttwil

Wagenhausen

Wagenhausen

Wängi

Wängi

Weinfelden

Weinfelden

Weingarten

Wigoltingen

Wigoltingen

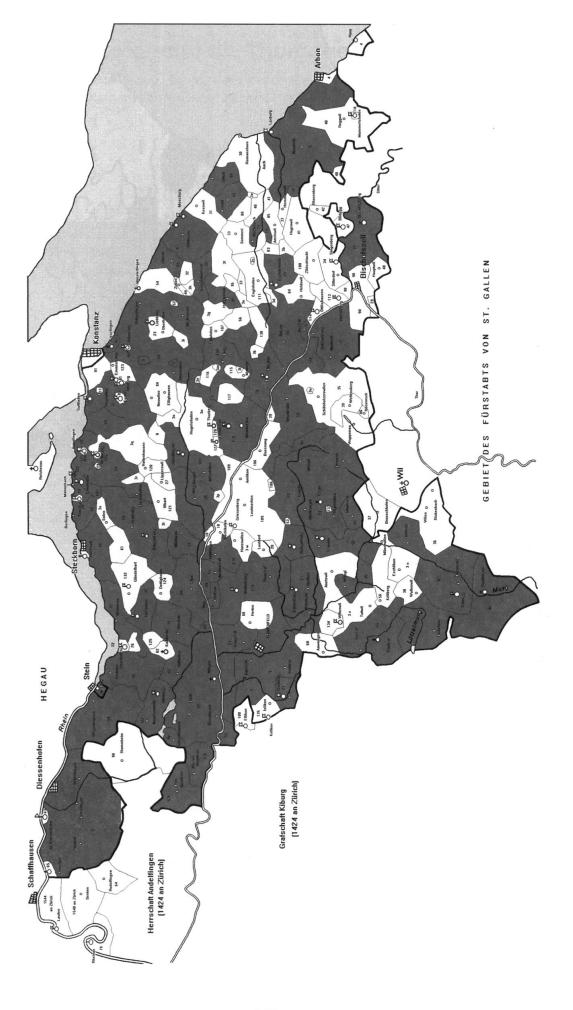
(vgl. Kolb, S. 25-31)

Bemerkungen

- Einige Hochgerichte sind einmal namentlich erwähnt, das andere Mal aber nicht (zum Beispiel Tuttwiler Berg und Uerschhausen).
- Einige der äbtischen Niedergerichte sind hier erwähnt. Für diese konnte der Abt seinen Anspruch auf Verfügungsgewalt über die Mannschaft offensichtlich nicht durchsetzen (beispielsweise Wängi).
- In einigen Fällen werden die zu einer Herrschaft gehörenden Dörfer aufgeführt, nicht aber der Name der Herrschaft selbst (zum Beispiel Lommis, das zur Herrschaft Spiegelberg, oder Lanzenneunforn, das zur Herrschaft Liebenfels gehörte).
- 4. Im Winterfeldzug von 1511 war die Mannschaft von Sommeri (Malefizgericht der Abtei St. Gallen) und der Reichsstadt Konstanz beim Kontingent der Landgrafschaft Thurgau dabei.

3.5

114



115

